

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Titel

**Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

In der Koalitionsvereinbarung 2004 haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, das Sächsische Hochschulgesetz zu novellieren. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Koalitionsvereinbarung Rechnung.

Der Gesetzentwurf soll nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Hochschulgesetz in den Landtag eingebracht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Ziele der Novelle sind die Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen, die Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen sowie die Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen im Haushalts- und Finanzbereich. Dadurch sollen die Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig verbessert werden, damit sie auch künftig im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können. Parallel dazu sollen die für eine klare Profilierung und zukunftsfähige Entwicklung der Hochschulen notwendigen internen Hochschulstrukturen geschaffen werden. Zudem wurde das Hochschulrecht generell mit dem Ziel der Deregulierung überprüft.

Bei der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung wird das SMWK weiterhin mit den Hochschulen zusammenwirken und sicherstellen, dass den Gesamtinteressen des Freistaates Rechnung getragen wird. Dies betrifft insbesondere das landesweite Fächerangebot und die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung. Die fachlichen und strukturellen Vorgaben, die der Staat im Hochschulbereich zur Sicherung der Interessen des Gemeinwohls trifft, bilden künftig die Grundlage für Zielvereinbarungen, die der Staat mit den Hochschulen abschließt.

Ziel der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen ist die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen. Hierzu ist eine Neuordnung der hochschulinternen Gremien und der Leitungsstruktur geboten. Am bewährten Organisationsprinzip der Gruppenuniversität wird festgehalten. Die Gremienstruktur wird so eingerichtet, dass jede Mitgliedergruppe der Hochschule ihre Sachkunde einbringen und ihre Gruppeninteres-

sen angemessen vertreten kann. Die interne Leitungsstruktur der Hochschule wird so eingerichtet, dass Entscheidungen in angemessenen Zeiträumen getroffen werden können und außer den begründeten Partikularinteressen von Mitgliedergruppen, Fakultäten oder anderer Teileinrichtungen der Hochschule auch die übergreifenden Interessen der Hochschule als Ganzes Berücksichtigung finden.

Diesen Grundsätzen folgend wird das Rektorat, von dem die Hochschule wie bisher geleitet wird, weiter gestärkt. Damit wird es in die Lage versetzt, seine Führungsaufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen und notwendige Entscheidungen rasch zu treffen. Ein Element dieser Stärkung ist insbesondere die Einführung einer „Richtlinienkompetenz“ des Rektors. Im Berufungsverfahren wird der Einfluss des Rektorats dadurch gestärkt, dass es bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen wesentlich mitwirkt und über den Berufungsvorschlag der Fakultät beschließt. Außerdem kann der Rektor durch Fristsetzungen auf die Verfahrensbeschleunigung hinwirken.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Senat wird verkleinert, seine Kompetenzen werden stärker als bisher auf die grundsätzlichen akademischen Angelegenheiten konzentriert. Damit bleibt der Senat das wichtigste akademische Leitungsgremium der Hochschule und zugleich Interessenvertretung der Gruppen. Zugleich können dort die Dekane die Interessen der Fakultäten gegenüber der Hochschule vertreten, allerdings ohne Stimmrecht. Bezogen auf ihren jeweiligen Bereich haben die Fakultätsräte, die es – im Wesentlichen in der bewährten Zusammensetzung - ebenfalls weiterhin geben wird, die gleichen Aufgaben wie der Senat für die Hochschule als Ganzes.

Die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten wird deutlich gestärkt. Sie verfügen künftig über Stimmrecht im Fakultätsrat. Die Stellung der Studenten wird dadurch gestärkt, dass deren Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten in Angelegenheiten der Studienorganisation nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums überstimmt werden können.

Durch strikte Trennung der Kompetenzen von Senat und Rektorat werden die Entscheidungswege transparent gestaltet und klare Verantwortlichkeiten geschaffen.

Der neu eingerichtete Hochschulrat ist mehrheitlich mit externen Persönlichkeiten besetzt. Er ist Kontroll- und Beratungsorgan. Er prüft die Zweckmäßigkeit des Handelns des Rektorats und berät die Hochschule bei der Festlegung fachlicher Ziele

und Entwicklungstendenzen. Seine Mitglieder werden vom SMWK bestellt. Mehr als die Hälfte wird von der Staatsregierung benannt, die weiteren vom Senat vorgeschlagen, darunter alle internen Mitglieder. Damit wird eine Besetzung mit sachkundigen und geeigneten Persönlichkeiten sowie eine breite Legitimation des Hochschulrates in der Hochschule erreicht.

Das Konzil und das Kuratorium entfallen. Die Aufgaben des Konzils werden künftig vom Senat übernommen, dessen Gruppenzusammensetzung mit der des Konzils korrespondiert. So wählt künftig der Senat auf der Grundlage einer vom Hochschulrat vorgelegten Vorschlagsliste den Rektor und erlässt im Einvernehmen mit dem Rektorat nach Genehmigung durch das SMWK die Grundordnung.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung hat jede Hochschule ein Modell der Qualitätsbewertung zu entwickeln und ein Instrumentarium einzuführen, das eine Steigerung der Qualität bewirkt.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen im Haushalts- und Finanzbereich werden ergebnisorientierte hochschulspezifische Planungs- und Steuerungsmethoden eingeführt, die die bisherige staatliche Detailsteuerung ablösen. Die Steuerung der Hochschulen durch detailreiche gesetzliche Regelungen und andere hoheitliche Maßnahmen soll durch einvernehmlich zwischen Hochschulen und Staat geschlossene Vereinbarungen abgelöst werden. Die Hochschulen erhalten staatliche Mittel künftig in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen. Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine wirksame interne Ergebnissteuerung ein; die Kontrolle der Mittelbewirtschaftung wird dem Hochschulrat übertragen. Wenn eine Hochschule vollumfänglich nach kaufmännischen Grundsätzen und eines umfassenden Controlling wirtschaftet, findet die Sächsische Haushaltsordnung weitgehend keine Anwendung. Wird dagegen auf die Einführung solcher betriebswirtschaftlicher Instrumente verzichtet, weil der dafür erforderliche Aufwand den zu erwartenden Nutzen übersteigt, wirtschaftet sie auch künftig nach den Regeln der Sächsischen Haushaltsordnung.

Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen wird gestärkt, landesseitige Vorgaben werden abgebaut und eine Entbürokratisierung vorgenommen. Es werden staatliche Eingriffsrechte abgebaut und gesetzliche Vorgaben zur Stärkung der Selbstverant-

wortung der Hochschulen und Steuerung durch Zielvereinbarungen normiert: Die Hochschulen werden als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbständigt. Sie erhalten neue Kompetenzen und übernehmen mehr Verantwortung. Für Entscheidungen über die hochschulinterne Struktur und Organisation werden nur noch Rahmenvorgaben normiert. Die Grundsätze werden in der Grundordnung festgelegt. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Einheiten sowie die Bestellung der Leiterinnen und Leiter solcher Einrichtungen entscheiden die Hochschulen künftig in eigener Verantwortung. Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird in dem durch die Sächsische Verfassung gesetzten Rahmen weitestgehend an die Hochschulen delegiert. Im Rahmen der Umsetzung der leistungsorientierten Professorenbesoldung wird den Hochschulen zudem die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren übertragen. Darüber hinaus wird die Rektorin oder der Rektor künftig Dienstvorgesetzter des gesamten wissenschaftlichen Personals, einschließlich der Professorinnen und Professoren. Das Satzungsrecht der Hochschulen wird deutlich erweitert. Die Hochschule erlässt ihre Ordnungen künftig weitgehend in eigener Verantwortung. So erhalten die Hochschulen z. B. die Möglichkeit, eigene Gebührenordnungen zu erlassen. Auch Einzelheiten des Berufungsverfahrens und die Instrumente zur Sicherung der Qualität in Lehre und Forschung sollen die Hochschulen nunmehr durch eigene Ordnungen regeln. Eine Ausnahme bildet die Grundordnung, die wie bisher der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf.

Im Zuge der Weiterentwicklung und Modernisierung des Sächsischen Hochschulrechts wurde das geltende Hochschulgesetz einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung unterzogen. Es wird auf Regelungen verzichtet, die nicht zwingend durch den Gesetzgeber zu treffen sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem beabsichtigten Gesetz sind keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt verbunden. Gegebenenfalls entstehende Kosten an den Hochschulen sind von

diesen durch die ihnen im Rahmen der Hochschulvereinbarung zugewiesenen Mittel aufzufangen.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Übersicht über die Auswirkungen der Vorlage

- auf den Staatshaushalt,
- die mittelfristige Finanzplanung und
- die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundenen Einnahmen - in Tsd. € -

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2007	k. A.		0	
2008	k. A.		0	
2009	k. A.		0	
2010	k. A.		0	
2011				

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in Tsd. € -

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2007						
2008						
2009						
2010						
2011						

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2007	2008	2009	2010	2011

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2007	2008	2009	2010	2011

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

--

**Gesetz
über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)
Vom**

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen
- § 3 Bezeichnungen
- § 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 5 Aufgaben
- § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung
- § 7 Maßnahmen der Aufsicht
- § 8 Landesrektorenkonferenz
- § 9 Qualitätssicherung
- § 10 Hochschulplanung und -steuerung
- § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung
- § 12 Gebühren und Entgelte
- § 13 Grundordnung, Erprobungsklausel, Ordnungen
- § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

Teil 2 Studium und Lehre

Abschnitt 1 Studium

- § 15 Studienziel
- § 16 Lehrangebot
- § 17 Hochschulzugang
- § 18 Immatrikulation
- § 19 Gasthörer, Frühstudierende
- § 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung
- § 21 Exmatrikulation
- § 22 Rechte und Pflichten der Studenten
- § 23 Studienkolleg
- § 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft
- § 25 Organe der Studentenschaft
- § 26 Wahlen der Studentenschaft
- § 27 Ordnung der Studentenschaft
- § 28 Zusammenarbeit der Studentenräte
- § 29 Finanzwesen der Studentenschaft
- § 30 Haftung

Abschnitt 2 Lehre

- § 31 Studienjahr
- § 32 Studiengänge
- § 33 Regelstudienzeit
- § 34 Prüfungsordnungen
- § 35 Prüfungen
- § 36 Studienordnungen
- § 37 Einstufungsprüfungen, externe Hochschulprüfungen
- § 38 Weiterbildende Studien

Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien

- § 39 Hochschulgrade
- § 40 Promotion
- § 41 Habilitation
- § 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium
- § 43 Landesstipendien
- § 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

Teil 4 Forschung und Entwicklung

- § 45 Wissenschaft und Forschung
- § 46 Drittmittelfinanzierte Forschung
- § 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen
- § 50 Mitgliedergruppen
- § 51 Wahlen
- § 52 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 53 Mitwirkung
- § 54 Beschlüsse
- § 55 Gleichstellungsbeauftragte
- § 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

Teil 6 Personal

- § 57 Allgemeine Bestimmungen
- § 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren
- § 59 Ausschreibung
- § 60 Berufung von Professoren
- § 61 Außerordentliche Berufung von Professoren
- § 62 Gemeinsame Berufungen
- § 63 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren
- § 64 Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren
- § 65 Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren
- § 66 Lehrbeauftragte
- § 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer
- § 68 Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben
- § 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
- § 70 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren
- § 71 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 72 Akademische Assistenten
- § 73 Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistenten
- § 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 75 Regelung der Dienstaufgaben
- § 76 Nebentätigkeit
- § 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 78 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal
- § 79 Wissenschaftliche Redlichkeit

Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1 Zentrale Organe

- § 80 Zentrale Organe der Hochschule
- § 81 Senat
- § 82 Rektor
- § 83 Rektorat
- § 84 Prorektoren
- § 85 Kanzler
- § 86 Hochschulrat

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 87 Fakultät
- § 88 Fakultätsrat
- § 89 Dekan
- § 90 Dekanat
- § 91 Studiendekan und Studienkommissionen

Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Fachhochschulen

- § 92 Zentrale Einrichtungen
- § 93 Hochschulbibliothek
- § 94 Forschungszentren an Fachhochschulen
- § 95 An-Institute

Teil 8 Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

- § 96 Medizinische Fakultäten
- § 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum
- § 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät
- § 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
- § 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität
- § 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig
- § 102 Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz
- § 103 Internationales Hochschulinstitut Zittau
- § 104 Technische Universität Dresden
- § 105 Staatliche Ausbildung in Theologie

Teil 9 Anerkennung von Hochschulen

- § 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen
- § 107 Folgen der Anerkennung
- § 108 Verlust der Anerkennung

Teil 10 Studentenwerke

- § 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung
- § 110 Ordnungen
- § 111 Organe
- § 112 Wirtschaftsführung

Teil 11 Schlussbestimmungen

- § 113 Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten
- § 114 Übergangsbestimmungen
- § 115 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für folgende Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulen):
1. die Universitäten:
 - a) Technische Universität Chemnitz,
 - b) Technische Universität Dresden,
 - c) Technische Universität Bergakademie Freiberg,
 - d) Universität Leipzig,
 2. als universitäre Einrichtung: das Internationale Hochschulinstitut Zittau,
 3. die Kunsthochschulen:
 - a) Hochschule für Bildende Künste Dresden,
 - b) Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
 - c) Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz,
 - d) Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
 - e) Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig,
 4. die Fachhochschulen:
 - a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,
 - b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig,
 - c) Hochschule Mittweida,
 - d) Hochschule Zittau/Görlitz,
 - e) Westsächsische Hochschule Zwickau .
- (2) Die §§ 106 bis 108 bleiben unberührt.

§ 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die organisatorische Grundeinheit der Hochschule ist die Fakultät. Die Grundordnung kann die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten vorsehen. Die Regelungen dieses Gesetzes über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.

§ 3 Bezeichnungen

- (1) Die Bezeichnung „Universität“ wird einer Hochschule durch Gesetz verliehen.
- (2) Der Name einer Hochschule kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden. Namensbestandteil ist stets der Ort des Sitzes der Hochschule. Einer Teileinrichtung einer Hochschule mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden.
- (3) Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in femininer Form führen.

§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Der Freistaat Sachsen und die Hochschulen gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgaben, dass die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die Freiheit des Studiums für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gewahrt wird. Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Hochschulen pflegen ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr.

(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. bereiten ihrem fachlichen Profil entsprechend mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bieten berufsbegleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an,
2. fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs,
3. fördern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen,
4. fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft,
5. unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
6. beraten Studieninteressenten und Studenten über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums,
7. beraten die Studenten in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen,
8. fördern die studentische Selbsthilfe,
9. fördern den Wissens- und Technologietransfer,
10. fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich,
11. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange der Mitglieder und Angehörigen, fördern die kulturelle und sportliche Betätigung der Studenten, unterstützen Studenten mit Kindern, fördern die Integration ausländischer Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung,
12. tragen dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
13. nehmen die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hinausgehende bibliothekarische Aufgaben wahr.

(3) Die Hochschulen wirken auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin.

(4) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten zusammenhängen.

§ 6

Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

(1) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie unterliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Weisungsaufgaben der Hochschulen sind die

1. Durchführung von Bundesgesetzen, die der Freistaat Sachsen im Auftrag des Bundes ausführt,
2. Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,
3. Rechtsaufsicht über die Studentenschaft nach § 24 Abs. 2,
4. Krankenversorgung sowie die sonstigen human-, zahn- und tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens
5. Personalverwaltung und
6. einheitliche Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach § 11.

Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2007 (SächsGVBl. S. 97) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 wirtschaftliche Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, wenn

1. das öffentliche Interesse am Wissens- und Technologietransfer, an der Verwertung von Forschungsergebnissen oder an der wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung dies rechtfertigt,
2. dies nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens ausüben kann,
4. das wirtschaftliche Risiko für die Hochschule ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist und
5. die Einlagenverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sind.

Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 Satz 3. Wirtschaftliche Unternehmen der Hochschule sind unter Beachtung von Satz 1 zu führen. Die Gründung von Unternehmen, deren wesentliche Erweiterung sowie die Beteiligung an Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrates und im Falle von § 11 Abs. 5 der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.

§ 7 Maßnahmen der Aufsicht

(1) Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht unterrichtet die Hochschule das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Verlangen umfassend über alle Angelegenheiten.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann anordnen, dass die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Beschlüsse gefasst und erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gesetzten Frist, kann dieses die erforderlichen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen und die erforderlichen Ordnungen für die Hochschule erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Abhilfe einer Beanstandung oder die angeordnete Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ein Organ der Hochschule dauerhaft beschlussunfähig ist.

(3) Ist in der Hochschule oder einer ihrer Fakultäten oder Einrichtungen die Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 2 schwerwiegend gefährdet und reichen die Aufsichtsmittel nach Absatz 2 nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, welche die erforderlichen Aufgaben in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

(4) Für Weisungsaufgaben gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Landesrektorenkonferenz

(1) Die Landesrektorenkonferenz sichert das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihr gehören die Rektoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 an. Die Kanzler dieser Hochschulen und die Rektoren der staatlich anerkannten Hochschulen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Landesrektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt und auf Antrag der Landesrektorenkonferenz verpflichtet, an ihren Sitzungen teilzunehmen und Stellungnahmen vorzulegen. Die Landesrektorenkonferenz ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind regelmäßig zu bewerten. Die Hochschule richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein, das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.

(2) Die Qualität der Lehre ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, dabei sind auch die Studiengänge zu evaluieren. Das Verfahren ist mit dem Studentenrat abzustimmen. Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter bewertet.

(3) Der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates jährlich die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der dem Rektor vorgelegt wird. Sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 die Bildung von Fachschaftsräten vorsieht, wirkt der zuständige Fachschaftsrat bei der Erstellung des Lehrberichtes mit. Andernfalls können Studenten der Fakultät mitwirken, die der Studentenrat benennt. Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Bei der Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studenten zu beteiligen. Hierzu sollen jährlich Studentebefragungen durchgeführt werden.

(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Unterrichtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 4 regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch Ordnung.

(6) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.

§ 10 Hochschulplanung und -steuerung

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständig für die staatliche Hochschulentwicklungsplanung. Es wirkt dabei mit den Hochschulen zusammen. Die staatliche Hochschulentwicklungsplanung dient der Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes. Zu ihrer Umsetzung soll die Staatsregierung in Vereinbarungen mit den Hochschulen die insgesamt auf den Hochschulbereich entfallende Höhe der Zuschüsse nach § 11 Abs. 6 jeweils für mehrere Jahre festlegen.

(2) Zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung,
2. die Qualitätssicherung,
3. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages,
4. die abgeschlossenen Entwicklungsvereinbarungen,
5. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele,
6. die Vorgaben zur Einführung oder Weiterentwicklung der internen Steuerung.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stellt fest, inwieweit die Zielvereinbarung erfüllt wurde. Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 11 Abs. 7 und ist Grundlage für die anschließende Zielvereinbarung. Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(3) Die Hochschule schreibt ihren Entwicklungsplan auf der Grundlage der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung und der Zielvereinbarung fort.

(4) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein. Dieses System enthält wesentliche Daten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Zu diesen Daten gehören insbesondere Angaben für allgemeine Planungszwecke, zur fachlichen, strukturellen, personellen und finanziellen Entwicklung, zum Lehrangebot, zur Lehrnachfrage und zur Festlegung von Aufnahmekapazitäten. Die Hochschulen berichten dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, deren Verwendung sowie über die in Erfüllung der Zielvereinbarung erbrachten Leistungen. Er ist in hochschulüblicher Form zu veröffentlichen.

(5) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Daten nach Absatz 4 verarbeiten, soweit dies nach diesem Gesetz oder nach dem Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ordnungen für den Abschluss der Zielvereinbarungen nach Absatz 3 und die Feststellung der Zielerreichung oder die Erfüllung seiner Berichtspflicht gegenüber dem Landtag erforderlich ist. Das Nähere, insbesondere Vorgaben über die Bestimmung der Lehrkapazität sowie die inhaltlichen und die für eine elektronische Übermittlung und vergleichende Auswertung der Daten erforderlichen strukturellen und technischen Anforderungen kann es durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Vorschriften über die Verwaltung von Drittmitteln bleiben unberührt.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 4. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Die Hochschulen wirtschaften auf der Grundlage des umfassenden Controllings nach § 10 Abs. 2 Satz 1, das für die jeweiligen Hochschularten eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und ein produktorientiertes internes Berichtswesen nach § 10 Abs. 4 umfasst. Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gewährleisten.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz- HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die §§ 1 bis 54, 56 bis 87 und 106 bis 109 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden keine Anwendung. Die Hochschule beachtet bei ihrer Wirtschaftsführung den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung und ergänzende Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst insbesondere das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassenwesen und Zahlungsverkehr, zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss, zur Vermögensrechnung, zur Gründung, Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem solchen nach § 6 Abs. 3, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zur Buchführung; dabei ist ein Höchstmaß an Eigenverantwortung der Hochschulen in finanziellen und personellen Angelegenheiten anzustreben.

(5) Solange die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 nicht erfüllt, findet Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung. Sofern die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag zulassen, dass sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für einen Übergangszeitraum von bis zu 2 Jahren ab Bewilligung nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet. In den Fällen der Sätze 1 und 2 findet Absatz 6 Satz 4 keine Anwendung.

(6) Die staatliche Finanzierung gewährleistet die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung sowie die Erfüllung der weiteren der Hochschule übertragenen Aufgaben und wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellt. Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel werden der Hochschule als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Zuschüsse sollen einer Rücklage zugeführt werden und stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Bei der Besetzung des Stellenplans für Arbeitnehmer, die als akademische oder sonstige Mitarbeiter nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 4 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 oder diesen ersetzende Tarifverträge zu beschäftigen sind, kann die Hochschule unter Einhaltung der Kostenneutralität im Umfang von bis zu 10 Prozent des Gesamtsolls den Stellenplan überschreiten und von der ausgewiesenen Wertigkeit der Stellen abweichen.

(7) Die Mittelzuweisung nach Absatz 6, die aus einem Grundbudget, einem Leistungsbudget und einem Innovationsbudget besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der in Hochschulvereinbarungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie der Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 getroffenen Regelungen. Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere der Grad der Zielerreichung, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel, die Belegung des hochschulinternen Wettbewerbes und des Wettbewerbes zwischen den Hochschulen sowie Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule ist Satz 2 zu beachten. Art und Umfang der von den Grundeinheiten der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind regelmäßig in Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der jeweiligen Grundeinheit nach § 2 Abs. 2 festzulegen und zu überprüfen.

(8) Der Freistaat Sachsen stellt der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Liegenschaften zur Verfügung. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Freistaates Sachsen. Baumaßnahmen auf diesen Liegenschaften werden in der Regel nach der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (RLBau Sachsen) Ausgabe 2003 vom 14. Februar 2004 (SächsABl. SDr. S. 70), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung, geplant und veranschlagt. Auf Antrag der Hochschule soll ihr das Staatsministerium der Finanzen jährlich Mittel für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung übertragen.

(9) Drittmittel sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden.

(10) Die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln können die Hochschulen in eigenen Ordnungen regeln. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter an den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (VwV Drittmittel) vom 4. April 2005 (SächsABl. S. 343), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2007 (SächsABl. SDr. S. S 639) in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten.

§ 12 Gebühren und Entgelte

(1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie für das Graduierten- und das Meisterschülerstudium nach § 42 werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, können von einem Studenten Gebühren erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Falle soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Satz 1 um 6 Semester überschreitet.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden für das Studium Gebühren erhoben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.

(4) Die Hochschule soll Gebühren erheben

1. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium sowie von Gasthörern,
2. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
3. für Leistungen des Studienkollegs nach § 23,
4. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind, und für die Betreuung minderjähriger Studenten und Schüler im Internat der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz.

(5) Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen erheben. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(6) Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. Die Regelungen der §§ 2, 3, 11, 12, 14 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden entsprechend. Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.

§ 13

Grundordnung, Erprobungsklausel, Ordnungen

(1) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bestimmt die Grundsätze, nach denen die innere Struktur der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 und die innere Organisation ausgestaltet sind.

(2) Die Grundordnung wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Hochschulrat beschlossen und geändert. Sie ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich vorzulegen. Sie tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 4 Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert.

(3) Ordnungen, die akademische Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung regeln, erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat. Hierzu gehören insbesondere Hochschulordnungen über die Auswahl der Studienbewerber, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerbern, die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studenten sowie den Studienjahresablauf.

(4) Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, insbesondere Promotions- und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat. Studien- und Prüfungsordnungen erlässt der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates.

(5) Andere Ordnungen erlässt das Rektorat. Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung erlässt es im Benehmen, die Ordnung über Wahlen an der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat.

(6) Ordnungen der Hochschule sind öffentlich bekannt zu machen; die Art der Bekanntmachung regelt die Hochschule in der Grundordnung.

(7) Zur Erprobung einer Organisationsform, die der fachlichen Struktur der Hochschule besser entspricht, einer Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, einer Beschleunigung von Entscheidungsprozessen oder zur Profilbildung kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag der Hochschule durch Rechtsverordnung von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen (Erprobungsklausel). Die Erprobung ist befristet und soll nach 3 Jahren begutachtet werden.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies für

1. den Zugang zum Studium und die Durchführung des Studiums,
2. die Zulassung zu Prüfungen, zur Promotion oder Habilitation,
3. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9,
4. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
5. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Entwicklungsplanung,
7. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,
8. den Abschluss von Zielvereinbarungen,
9. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern oder
10. die Umsetzung des Gleichstellungszieles

erforderlich ist. Behörden, die staatliche Prüfungen nach § 35 Abs. 1 abnehmen, sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Hochschule darf Daten, die ihr aus den unter Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Gründen übermittelt werden, verarbeiten, soweit das zum Erreichen des Zweckes der Übermittlung erforderlich ist.

(2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Befragung von Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Daten verarbeitet werden dürfen. Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorats und der Fakultäten Art und Gewichtung der zu verarbeitenden Daten nach Satz 1, welche Organe, Gremien, Kommissionen und Amtsträger der Hochschule welche Daten nach Satz 1 verarbeiten, sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten durch Ordnung. Soweit dies für Zwecke der Förderung von Wirtschaft, Kunst oder Kultur erforderlich ist, ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 an andere Stellen zulässig.

(4) Die Studentenschaft darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 3 erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Studentenwerke.

(5) Die Grundrechte auf Datenschutz aus Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden insoweit eingeschränkt.

Teil 2 Studium und Lehre

Abschnitt 1 Studium

§ 15 Studienziel

(1) Studium und Lehre sollen die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen und zu eigenständiger Weiterbildung befähigen.

(2) Weiterbildende Studien dienen der Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des Wissens und Könnens.

§ 16 Lehrangebot

(1) Jede Hochschule sichert ihr Lehrangebot auf der Grundlage einer Studienplanung. Die Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu fördern. Den Studenten ist die Mitwirkung an der Organisation der Lehre zu ermöglichen.

(2) Die Fakultäten übertragen ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen unter Beachtung der für deren Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen die zur Verwirklichung des Lehrangebotes erforderlichen Aufgaben. Dabei sind der nach Art und Umfang der übertragenen Lehrverpflichtungen erforderliche Aufwand und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben zu beachten.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. In besonders gelagerten Fällen kann von den §§ 34 und 36 abgewichen werden. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

§ 17 Hochschulzugang

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund nach § 18 Abs. 2 und 3 vorliegt. Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist Deutschen gleichgestellt, wenn er die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt.

(2) Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife oder
4. die Meisterprüfung.

Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 und 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zum Studium an Fachhochschulen.

(3) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation kann auch durch eine andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannte Vorbildung nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt wurde.

(4) Studienbewerber ohne allgemeine Hochschulreife, die an einer Hochschule eine Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, das Studium in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer anderen Hochschule der gleichen Hochschulart aufzunehmen. Studienbewerber, die an einer Hochschule eine Abschlussprüfung bestanden haben, sind in allen Studiengängen berechtigt, ein Studium aufzunehmen.

(5) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 2 können die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in einem bestimmten Studiengang durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Die Anforderungen an die Zugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Zugangsprüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(6) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Das gilt nicht für Masterstudiengänge an Kunsthochschulen, die nicht dem Erwerb eines wissenschaftlichen Abschlusses dienen, sofern die erforderliche Qualifikation auf andere Weise nachgewiesen wird. Die Hochschule kann in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(7) Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 verzichtet werden. Für die Zulassung zu einem künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang soll die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durchführen. Für die Zulassung zu einem künstlerischen Studiengang kann die Hochschule eine Immatrikulation auf Probe vornehmen.

(8) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung entscheiden die Hochschulen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die Hochschulen können vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

§ 18 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der Hochschule. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(2) Einem Studienbewerber ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn

1. er keine Zugangsvoraussetzung zum Studium nach § 17 erfüllt,
2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und der Studienbewerber nicht zugelassen ist,
3. er nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,

4. er die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
5. er bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
6. er eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. er die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.

(3) Einem Studienbewerber kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn er

1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 19

Gasthörer, Frühstudierende

(1) Die Hochschule kann Gasthörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 nicht nachweisen.

(2) Ein Schüler, der nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung aufweist, kann als Frühstudierender zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Vor seiner Zulassung ist er als Frühstudierender zu immatrikulieren. § 18 findet keine Anwendung; der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der Hochschule. An Kunsthochschulen können Nachwuchsförderklassen für Schüler eingerichtet werden. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag in einem späteren Studium anzuerkennen, wenn sie dortigen Erfordernissen gleichwertig sind.

§ 20

Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung

(1) Die Studenten haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Auf Antrag können Studenten aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2008), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Ein Student kann zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden, wenn er nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt ist. Das Nähere können die Hochschulen durch Ordnung regeln.

(3) Beurlaubten Studenten soll ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Eine Fristüberschreitung, die der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 21 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studenten in der Hochschule.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. er die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
3. er ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
4. er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
6. ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
7. er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
8. er nach § 18 Abs. 2 nicht immatrikuliert werden dürfte.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. er sich nicht nach § 20 Abs. 1 zurückgemeldet hat oder
3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.

§ 22 Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat das Recht,

1. die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen,
2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung vom Dekan und vom Rektorat einzufordern,
3. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.

(2) Jeder Student hat die Pflicht,

1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,
2. sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass er seine Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt.

§ 23 Studienkolleg

Die Hochschule kann ein Studienkolleg als Zentrale Einrichtung gemäß § 92 Abs. 1 und 3 oder außerhalb der Hochschule errichten. Das Studienkolleg vermittelt Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 nicht gleichwertig ist, die für das Studium an einer Hochschule oder Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt den Lehrstoff, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.

§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. Für Maßnahmen der Aufsicht gilt § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die:

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
4. Unterstützung der Studenten im Studium,
5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,

6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

§ 25

Organe der Studentenschaft

- (1) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und, sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 dies vorsieht, die Fachschaftsräte.
- (2) Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3.
- (3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

§ 26

Wahlen der Studentenschaft

- (1) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studentenschaft gewählt.
- (2) Ist die Studentenschaft in Fachschaften gegliedert, wählen deren Studenten den Fachschaftsrat. Jeder Fachschaftsrat wählt Vertreter in den Studentenrat. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass in den Studentenrat weitere Mitglieder direkt gewählt werden können. Die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder müssen über die Mehrheit verfügen.
- (3) Ist die Studentenschaft nicht in Fachschaften gegliedert, wählen alle Studenten den Studentenrat.

§ 27

Ordnung der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung. Die Ordnung bestimmt insbesondere
 1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe nach § 25,
 2. die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
 3. die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse,
 4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 5. wie die Interessen der ausländischen Studenten im Studentenrat wahrgenommen werden.
- (2) Die Ordnung kann die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften bestimmen.

§ 28

Zusammenarbeit der Studentenräte

Die Studentenräte bilden die Konferenz der Sächsischen Studentenräte. Zur Vertretung ihrer Angelegenheiten wählt sie einen Landessprecherrat. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studentenräte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 bedarf. Die Konferenz der Sächsischen Studentenräte ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.

§ 29

Finanzwesen der Studentenschaft

- (1) Die Studenten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. Diese sind für alle Studenten einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. Zweckgebundene Beitragsanteile können standortbezogen zusätzlich erhoben werden. Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt. Die Beiträge werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Die für die Hochschule zuständige Kasse zieht die Beiträge entgeltfrei ein. Das Nähere regelt der Studentenrat durch Ordnung, die der Genehmigung des Rektorates bedarf.
- (2) Die Hochschule unterstützt den Studentenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Die Sachaufwendungen trägt der Studentenrat selbst. Auf Anforderung ordnet die Hochschule einen Verwaltungsmitarbeiter zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben an den Studentenrat ab. Die Personalkosten sind der Hochschule von der Studentenschaft zu erstatten.
- (3) Der Studentenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Die Bewirtschaftung der Mittel regelt er durch Ordnung. Er

bestimmt einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. Die Entlastung des Verantwortlichen erfolgt durch den Studentenrat aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule. Der Haushaltsplan wird dem Rektorat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.

(4) Die Jahresrechnung der Studentenschaft ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(5) Verstößt die Studentenschaft in ihrer Haushaltsführung schwerwiegend gegen die Ordnung nach Absatz 4 Satz 2 oder die Sächsische Haushaltsordnung, erlässt das Rektorat eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studentenschaft. In begründeten Fällen kann es auf Antrag die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freigeben. Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studentenrates außer Kraft.

§ 30 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Abschnitt 2 Lehre

§ 31 Studienjahr

Das Studienjahr besteht in der Regel aus 2 Semestern. Über Beginn und Ende des Semesters entscheidet die Landesrektorenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte.

§ 32 Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, der die fachliche Eignung für eine berufliche Einführung vermittelt.

(2) Sind aufgrund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(4) Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben. Ist die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ist die Maßnahme dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuvor anzuzeigen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen. Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.

(5) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind nach § 36 Abs. 3 zu modularisieren. Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.

(6) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Studien- und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind.

(7) Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(8) Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge sind von den Hochschulen gemeinsam zu erlassen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.

§ 33 Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen für die Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für Fachhochschulstudiengänge, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens 8, für andere Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens 9, in Ausnahmefällen 10 Semester. Ein Ausnahmefall setzt voraus, dass ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert. Für Studiengänge, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 6 und höchstens 8 Semester. Für Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 und höchstens 4 Semester. Für konsekutive Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens 10 Semester. Längere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt werden. In Fachhochschulstudiengängen ist eine integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr Teil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 34 Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung,
2. die Regelstudienzeit,
3. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,
4. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,
5. welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,
6. die Anzahl, sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,
7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung ihrer Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,
8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,
9. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden,
10. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,
12. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die Prüfer,
13. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,
14. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,
15. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,
16. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
17. das Widerspruchsverfahren in der Hochschule.

(2) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(3) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen.

(4) Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Prüfungsordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. § 105 bleibt unberührt.

§ 35 Prüfungen

(1) Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt.

(2) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnittes oder des Studienganges erreicht hat. Sie können in Abschnitte geteilt werden.

(3) In nicht modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern findet eine Zwischenprüfung statt, soweit in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist. Diese ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Zwischenprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(4) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Hochschulabschlussprüfungen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. Dies gilt auch für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. In beiden Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfungsordnung regelt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. Auf Antrag des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(6) Zu Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(7) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von 2 Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(8) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studienleistungen aus.

(9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.

§ 36 Studienordnungen

(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung.

(2) Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. Sie sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden. Sie soll ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studenten vorsehen.

(3) Die Studienordnung sieht vor, dass in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst werden. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Nach bestandener Prüfung werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Diese Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Für modularisierte Studiengänge sind Modulbeschreibungen zu erstellen und der Studienordnung als Anlage beizufügen. § 32 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Lehrstoff und Lehrangebote sind so festzulegen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bestimmt Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Die Studienordnung kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(5) Die Studienordnung soll als Empfehlung an die Studenten für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Die Hochschulen sollen ermöglichen, dass Studenten Prüfungen vorfristig ablegen.

(6) Die Studienordnung soll vorsehen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. Studenten ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(7) Studienordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. § 105 bleibt unberührt.

(8) Die Studienordnung eines Masterstudienganges legt fest, ob es sich um einen konsekutiven, nichtkonsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.

§ 37

Einstufungsprüfungen, externe Hochschulprüfungen

(1) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung sind in ein höheres Fachsemester einzustufen, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(2) Wer sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet hat, kann den Hochschulabschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet die zuständige Fakultät der Hochschule.

§ 38

Weiterbildende Studien

(1) Die Hochschulen bieten weiterbildende Studien an. Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Die Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen.

(2) Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

Teil 3

Hochschulgrade und Stipendien

§ 39

Hochschulgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad, den Mastergrad, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die Universitäten auch den Magistergrad. Soweit in Fachhochschulstudiengängen der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen. Die Hochschule kann einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst legt durch Rechtsverordnung die Bezeichnung von Hochschulgraden fest.

(2) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen. Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses.

(3) Titel, Grade, Diplome und Berufsbezeichnungen dürfen nur so vergeben und geführt werden, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist.

(4) Ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad kann entzogen werden, wenn

1. er durch Täuschung erworben wurde oder

2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Ist der Inhaber eines Ehrengrades nach § 40 Abs. 6 wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt, kann der Grad entzogen werden. Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden. Über den Entzug entscheidet das Organ, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Organ nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die zuständige Stelle.

§ 40 Promotion

(1) Die Universitäten und das Internationale Hochschulinstitut Zittau haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Absolventen einer Fachhochschule sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden; im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen. Inhaber des Bachelorgrades einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Satz 5 gilt für Inhaber des Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.

(2) Das Nähere, insbesondere

1. die Zulassung zur Promotion,

2. das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen,

3. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrern an Fachhochschulen im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuer, Gutachter oder Prüfer,

4. ob ein Rigorosum durchzuführen ist,

regelt eine Promotionsordnung. § 105 bleibt unberührt.

(3) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation) vorzulegen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von 2 Hochschullehrern bewertet.

(4) Die Promotion kann auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium den berufsqualifizierenden Abschluss und den Hochschulgrad nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vermitteln. Die Voraussetzungen hierfür sowie welcher Grad vermittelt wird, regelt die Hochschule durch Ordnung.

(5) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen.

(6) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber - Doctor honoris causa - zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.

§ 41 Habilitation

(1) Hochschulen mit Promotionsrecht haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zu Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet. Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus. Akademische Assistenten nach § 72 in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

(2) Eine Habilitationskommission, der Habilitierte oder Professoren angehören, führt das Habilitationsverfahren durch. In die Habilitationskommission können auch Habilitierte und Professoren anderer Hochschulen berufen werden. Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Der Doktorgrad kann um den Zusatz „PD“ - Privatdozent – oder den Zusatz „habil.“ ergänzt werden. Das Nähere regelt eine Habilitationsordnung.

§ 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium

(1) Das Graduiertenstudium an den Universitäten, dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau und den Kunsthochschulen vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Promotionsvorhaben.

(2) Die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen und das Nähere über Zugang, Zulassung zum Graduiertenstudium und in diesem zu erbringende Leistungsnachweise regelt die Hochschule durch Ordnung. Erbringt ein Student erforderliche Leistungsnachweise nicht, kann er exmatrikuliert werden.

(3) Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt mindestens 4 und höchstens 6 Semester. Das Nähere regeln Studien- und Promotionsordnung.

(4) Der Student im Graduiertenstudium hat die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre von bis zu 2 Semesterwochenstunden zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung. Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

(5) Kunsthochschulen können das Meisterschülerstudium einrichten. Das Nähere regelt die Studienordnung. Für Meisterschüler gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass befristete Dienstleistungen in der Lehre von 4 bis 5 Semesterwochenstunden zu erbringen sind. Das Studium wird mit öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten oder einer künstlerischen Arbeit abgeschlossen.

§ 43

Landesstipendien

Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte Bewerber Landesstipendien nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Familienzuschlages,
 2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Familienzuschlages,
 3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Auslandszuschläge,
 4. die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und
 5. das Antrags- und Vergabeverfahren
- durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 44

Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn er aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Gleiches gilt für staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nur für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), geändert durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, statt. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Umwandlung von ausländischen Graden der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten regeln, insbesondere die Zuständigkeiten und Voraussetzungen.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit abweichend von den Absätzen 1 und 2 Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Bundesländer mit anderen Staaten die Inhaber ausländischer Grade begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(4) Wer einen Hochschulgrad führt, hat auf Verlangen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(5) Für das Führen von ausländischen Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der ausländischen Hochschule ist das Führen eines ausländischen Hochschultitels gestattet, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

Teil 4 Forschung und Entwicklung

§ 45 Wissenschaft und Forschung

Die Forschung an den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Maßgabe ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 sowie der Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung an den Hochschulen können alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 46 Drittmittelfinanzierte Forschung

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, Forschungsarbeiten, die aus Drittmitteln finanziert werden, an der Hochschule durchzuführen, soweit dadurch entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden. Der Rektor kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan gestatten, dass ein im Ruhestand befindlicher Professor, dem der Status eines Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, eine Forschungsarbeit nach Satz 1 an der Hochschule durchführt. Drittmittel werden durch die Hochschule verwaltet. Sie sind unter Beachtung der Zweckbestimmung des Mittelgebers einzusetzen.

(2) Die Absicht, Drittmittel anzunehmen, ist dem Rektorat rechtzeitig vor der Annahme anzuzeigen. Die Annahme von Drittmitteln und die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule dürfen vom Rektorat nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dies erfordern.

(3) Auf Antrag des Mitgliedes der Hochschule, das Forschungsarbeiten nach Absatz 1 durchführt (Projektleiter), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen des Mittelgebers vereinbar ist.

(4) Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, ist befristet zu beschäftigen. Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) In begründeten Fällen kann der Projektleiter mit Zustimmung der Hochschule befristete privatrechtliche Arbeitsverträge abschließen, sofern Bestimmungen des Mittelgebers nicht entgegenstehen. Die tarifrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen sind entsprechend anzuwenden.

§ 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit und die Forschungsergebnisse. Die Forschungsergebnisse sind in geeigneter Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, zu veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung sollen die Forschungsergebnisse auf eine mögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit geprüft und gegebenenfalls durch Patente gewerblich geschützt werden. In Publikationen der Forschungsergebnisse sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen, wenn sie zugestimmt haben; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

Die Vorschriften dieses Teils gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben entsprechend.

Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in der Hochschule mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten, einschließlich der am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter sowie die Studenten. Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100, die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 durch den Dekan verliehen werden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die sonstigen Beschäftigten der Hochschule. Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.

(3) Die Grundordnung kann bestimmen, dass weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkannt werden können. Sie kann bestimmen, dass Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 50 Mitgliedergruppen

(1) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:

1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die Studenten sowie
4. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2.

Die Grundordnung kann vorsehen, dass Doktoranden, die als Studenten immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet werden. Sie kann auch vorsehen, dass die akademischen Mitarbeiter mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen der geringen Mitgliederzahl die Bildung eigener Gruppen nicht angezeigt ist. In diesem Fall stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze beider Gruppen zu.

(2) Das Rektorat kann Laboringenieuren Mitwirkungsrechte der akademischen Mitarbeiter verleihen, wenn sie anteilig entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

(3) Die Hochschule regelt die Zuordnung von Mitgliedern nach § 49 Abs. 3 zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit durch Ordnung.

(4) Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreter gewählt haben. Dies gilt nicht für die Gruppe der Hochschullehrer.

§ 51 Wahlen

(1) Die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

(2) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Hochschule durch Wahlordnung, insbesondere die Form und Zusammenstellung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe einschließlich der Briefwahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie die Wahlprüfung.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.

§ 52 Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Senates werden alle 5 Jahre gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Prodekane, die Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten werden für 5 Jahre gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 in den Fakultätsräten, Dekane, Prodekane und Studiendekane sowie Gleichstellungsbeauftragte für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit gewählt werden.

(2) Der Kanzler wird für 8 Jahre bestellt. Die Mitglieder des Hochschulrates werden für 5 Jahre bestellt.

(3) Kommt die Wahl des Rektors oder des Dekans bis zum Ablauf der Wahlperiode des Amtsinhabers nicht zustande, verlängert sich die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren oder des Dekans bis zum Amtsantritt des neu gewählten Rektors oder des neugewählten Dekans.

§ 53 Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.
- (2) In Kommissionen der Organe sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder der Organe oder ihrer Kommissionen sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Niemand darf wegen seiner Mitwirkung in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Näheres kann die Hochschule durch Ordnung regeln.

§ 54 Beschlüsse

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 2 Halbsatz 2 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren fassen können.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter durch Ordnung.

§ 55 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 92 kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und seine Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach § 92 gewählt.
- (4) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten und unterrichtet sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskonferenz bilden.

§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

Teil 6 Personal

§ 57 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeitern und den studentischen Hilfskräften.
- (2) Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen übertragen sind.
- (3) Als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte können nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium eingestellt werden. Als studentische Hilfskräfte können Studenten einer Hochschule eingestellt werden. Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte erbringen befristet Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis.

§ 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren

- (1) Berufungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit und
 4. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.
- (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder durch eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen.
- (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.
- (4) Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber zum Professor berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Professorenstelle nach ihrer Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht überwiegend der Wahrnehmung praxisorientierter Lehr- und Forschungsaufgaben gewidmet ist.
- (5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 als Professor auch berufen werden, wer pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.
- (6) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 59 Ausschreibung

- (1) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. Sind mit der Stelle Aufgaben der Krankenversorgung verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind. Das Rektorat legt unter Beachtung der Entwicklungsplanung fest, ob eine freiwerdende Stelle nicht wieder besetzt oder welcher Fakultät sie zugeordnet wird. Der Fakultätsrat, dem insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, ist vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Soweit eine Professorenstelle aufgrund des Eintritts eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 69 Abs. 6 frei wird, ist die Entscheidung nach Satz 4 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle, zu treffen. Wenn ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, kann der Professor gemäß § 50 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die Altersgrenze nach § 69 Abs. 6 hinaus weiterbeschäftigt werden. Ein solches besonderes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn ein mit Dritten langfristig vertraglich vereinbartes wissenschaftliches Projekt ansonsten nicht weiter bearbeitet oder erfolgreich beendet werden kann.

(2) Die Stellen für Hochschullehrer sind unter Angabe von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der geforderten Berufungsvoraussetzungen und des Zeitpunktes der Besetzung frühestmöglich öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn

1. ein Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Arbeitnehmerverhältnis auf dieselbe Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Erstausschreibung der Professur vorgesehen war oder
2. ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in der selben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war.

Die Entscheidung über die Berufung eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle in der selben Hochschule wird frühestens nach 4 und spätestens nach 5 Jahren der Juniorprofessur getroffen, sofern im Ergebnis der Zwischenevaluierung gemäß § 70 Satz 3 dessen herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt worden ist. In diesem Falle sind in die Zwischenevaluierung 3 Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern einzubeziehen. Mindestens 2 Gutachter gehören nicht der Hochschule an. § 60 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(4) § 105 bleibt unberührt.

§ 60

Berufung von Professoren

(1) Die Professoren werden vom Rektor berufen. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt. § 105 bleibt unberührt.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission muss mindestens ein externer Sachverständiger angehören. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit von einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind angemessen vertreten. Der Vorsitzende der Berufungskommission wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.

(3) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der 3 Namen enthalten soll, und gibt ihn dem Rektor zur Kenntnis. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht

1. für die Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt,
2. für Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und
3. für einen Vertreter der Professur, wenn dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht. Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungs- oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Rektors nach Absatz 3 Satz 8 an diesen weiter. Vor dem Beschluss über die Berufung von Professoren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. Der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will er vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. Beabsichtigt der Rektor, einen der Vorgeschlagenen zu berufen, führt er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

(5) Die Grundordnung kann vor der Ruferteilung eine Anhörung des Senates vorsehen. Weitere Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.

(6) Für die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorenstelle gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(7) Die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren wird befristet für bis zu 5 Jahre festgelegt. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen und nach Satz 1 zu befristen.

§ 61

Außerordentliche Berufung von Professoren

(1) Abweichend von den §§ 59 und 60 Abs. 2 bis 4, 7 Satz 1 kann der Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates die außerordentliche Berufung eines Wissenschaftlers, der sein Fachgebiet nachweislich geprägt hat, einleiten, um einen profildbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Rektor eine Findungskommission ein; ihr gehören mindestens 4 externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme an.

(3) Die Findungskommission benennt dem Rektor Wissenschaftler, die den mit der zu besetzenden Professorenstelle verbundenen Qualitätsstandards in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden und aufgrund ihrer Erfahrung und bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie das Profil von Fakultät und Hochschule sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken. Der Vorschlag ist umfassend zu begründen. Stimmt der Rektor dem Fortgang des Verfahrens zu, beauftragt die Findungskommission in der Regel mindestens 6 externe anerkannte Wissenschaftler, Gutachten über die von ihr vorgeschlagenen Wissenschaftler zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Gutachten und eines wertenden Vergleiches mit internationalen Qualitätsstandards unterbreitet die Findungskommission einen Berufungsvorschlag. Der Rektor kann nach Anhörung des Fakultätsrates einen Wissenschaftler berufen, wenn nach dem Ergebnis der Gutachten und der vergleichenden Würdigung durch die Findungskommission dessen Leistungen in Forschung und Lehre mindestens den Leistungen der anderen von der Findungskommission benannten Wissenschaftler entsprechen.

§ 62

Gemeinsame Berufungen

(1) Die Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können Professoren zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Berufungsverfahren regeln Hochschule und Forschungseinrichtung durch eine Vereinbarung. Diese kann insbesondere regeln, dass das Ausschreibungsverfahren von § 59 und die Zusammensetzung der Berufungskommission von § 60 abweichen. Die Mitwirkung des Aufsichtsorgans der Forschungseinrichtung ist zu gewährleisten. Der Berufungskommission müssen auch Vertreter der Forschungseinrichtung angehören. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Professoren der Hochschule und die Vertreter der Forschungseinrichtung, die diesen nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.

(2) Abweichend von § 60 Abs. 1 werden die Professoren vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst führt die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Hochschule und der Forschungseinrichtung.

§ 63

Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren

(1) Voraussetzungen für die Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die besonders herausgehobene Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(2) Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens 5 Jahren nach Erhalt der Approbation oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung von erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als 6 Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als 9 Jahre betragen haben. Hiervon bleiben Verlängerungen nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) unberührt.

§ 64**Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren**

- (1) Juniorprofessoren werden vom Rektor eingestellt oder ernannt.
- (2) Die Vorschriften des § 60 Abs. 2, 3 Satz 1 bis 5, 7 und 8, Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 65**Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren**

- (1) Ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Außerplanmäßigen Professor bestellt werden, wenn er mindestens 4 Jahre lang in seinem Fachgebiet selbständig gelehrt hat. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4a entsprechend. Mitgliedern der Hochschule können mit Zustimmung des Senats die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen werden.
- (2) Wer an der Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder mit der Hochschule in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung steht, kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Honorarprofessor bestellt werden. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigte können nicht bestellt werden. Honorarprofessoren sind berechtigt, sich an Prüfungen und an der Forschung zu beteiligen.
- (3) Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen des akademischen Titels „Professor“ berechtigt. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 66**Lehrbeauftragte**

Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Ein Lehrauftrag ist angemessen zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 67**Dienstaufgaben der Hochschullehrer**

- (1) Den Hochschullehrern obliegt die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (2) Hochschullehrer haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in Studiengängen und in der Weiterbildung unter Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. Sie haben auch Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. Zu den Lehrverpflichtungen gehört auch die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Hochschullehrer gehören insbesondere
1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule,
 2. Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
 3. Mitwirkung in Promotionsverfahren,
 4. Studienfachberatung und Förderung der Studenten,
 5. Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,
 6. Mitwirkung bei der Studienreform und in Qualitätssicherungsverfahren.
- Die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtungen sind vorrangig zu erfüllen. Professoren sind darüber hinaus verpflichtet, in Habilitations- und in Berufungsverfahren mitzuwirken.
- (4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sowie der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit sollen auf Antrag eines Hochschullehrers zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 3 zu vereinbaren ist.
- (5) Art und Umfang der von einem Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Änderung in angemessenen Zeitabständen.
- (6) Die Aufgaben der Juniorprofessoren sind so festzulegen, dass ihnen ausreichend Zeit zur Erbringung ihrer zusätzlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b bleibt.

(7) Soweit Aufgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder der Hochschule berührt sind, sind Hochschullehrer verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung Gutachten zu erstellen oder als Sachverständige tätig zu werden, sofern dies die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben nicht gefährdet.

§ 68

Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben

(1) Der Rektor kann einen Professor auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem Dekan unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge ganz oder teilweise für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer von seinen Dienstaufgaben freistellen. Die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sind zu berücksichtigen. In dem Antrag ist das Vorhaben näher zu beschreiben. Die Freistellung setzt voraus, dass während der Freistellungszeit die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät sichergestellt sind. Bei Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen haben, ist die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich. Die Freistellung kann für ein Semester, in besonderen Fällen für 2 Semester und frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit ausgesprochen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen einem Professor für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre, gewährt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsieht und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. Die Entscheidung trifft das Rektorat. Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden; hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden.

(3) Der Professor hat spätestens 3 Monate nach Beendigung seiner Freistellung dem Rektor und dem Dekan schriftlich über die während der Freistellung erbrachten Leistungen zu berichten.

§ 69

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Professoren können zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.

(2) Mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten, die an ihrer Hochschule zum Professor berufen werden, können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu 2 Jahren auf Probe eingestellt werden. Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Beamter trifft der Rektor spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums herzustellen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(3) Professoren können auf Zeit ernannt oder eingestellt werden, insbesondere

1. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und der Professor überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird,

2. für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu 6 Jahren. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge 6 Jahre nicht übersteigt. § 77 Abs. 4 bis 7 bleiben unberührt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf innerhalb der Frist nach Satz 2 fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.

(4) Ist es bei Professorenstellen erforderlich, die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten, kann eine Teilzeitprofessorenstelle eingerichtet werden. Die Tätigkeit als Professor muss mindestens die Hälfte, in Kunsthochschulen mindestens ein Viertel der Aufgaben einer vollen Professorenstelle umfassen. Die Beschäftigung erfolgt im Arbeitnehmerverhältnis.

(5) Ein Professor darf den Titel „Professor“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führen, wenn seine Dienstzeit mindestens 5 Jahre betrug. Die Berechtigung zur Titelführung soll entzogen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(6) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 49 SächsBG zum Ende des Semesters wirksam, in dem ein Professor, der Beamter auf Lebenszeit ist, die Altersgrenze erreicht.

(7) Den Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Mitwirkung an Prüfungen weiter zu.

§ 70

Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren

Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Sie führen den Titel „Juniorprofessor“. Hat sich der Juniorprofessor nach dem Ergebnis einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrer bewährt, soll das Dienstverhältnis spätestens 4 Monate vor seinem Ablauf auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 3 und § 65 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, kann der Rektor den Juniorprofessor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Außerplanmäßigen Professor bestellen und ihm das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen nach § 60 Abs. 2 übertragen. Das Nähere zum Verfahren der Evaluation regelt die Hochschule durch Ordnung. Wird das Dienstverhältnis im Ergebnis der Evaluation nach Satz 3 nicht auf insgesamt 6 Jahre verlängert, kann es bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessor ist ausgeschlossen.

§ 71

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind einer Fakultät, Zentralen Einrichtung oder dem Aufgabengebiet eines Hochschullehrers zugeordnete Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung erbringen. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind an die Weisungen des jeweiligen Leiters ihres Aufgabengebietes gebunden und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. Ihnen kann vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden.

(2) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies das Lehrangebot nach § 16 erfordert. Befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern sind auch Aufgaben zu übertragen, die die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b fördern. Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zu eigener wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu belassen. Die Sätze 2 und 3 gelten für befristet beschäftigte künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.

(5) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können zur Weiterqualifizierung als Akademische Assistenten nach § 72 beschäftigt werden.

§ 72

Akademische Assistenten

(1) Akademische Assistenten erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die auch dem Erwerb einer zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder b dienen. Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu belassen. Zu ihren Dienstleistungen gehört, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. In den medizinischen Fächern gehört auch die Tätigkeit in der Krankenversorgung zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten. Die Akademischen Assistenten sind mit den weiteren Dienstaufgaben eines Hochschullehrers vertraut zu machen.

(2) Akademische Assistenten sind einem Professor oder einer Fakultät zugeordnet und werden bei ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit betreut. Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen soll ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als Akademischer Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und pädagogischer Eignung in der Regel die herausragende Qualität einer Promotion. Abweichend vom Erfordernis einer Promotion ist in künstlerischen Fachgebieten ein überdurchschnittlicher Studienabschluss erforderlich. Soweit in den medizinischen Fächern heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist auch die Approbation oder eine Erlaubnis zu vorübergehender Ausübung des Berufes erforderlich.

§ 73**Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistenten**

Der Akademische Assistent wird für die Dauer von bis zu 4 Jahren zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder als Arbeitnehmer beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit Zustimmung des Akademischen Assistenten spätestens 4 Monate vor Ablauf auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden, wenn er die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie innerhalb dieser Zeitspanne erwerben wird. Die Entscheidung trifft der Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen des medizinischen Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Eine erneute Einstellung als Akademischer Assistent ist ausgeschlossen.

§ 74**Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrers erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. Sie werden im Arbeitnehmerverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.

§ 75**Regelung der Dienstaufgaben**

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung; hierbei ist der jeweilige Zeitaufwand für die Lehrveranstaltungen zu beachten,
2. die Präsenzzeiten sowie
3. die Voraussetzungen für die vom Dekan zu erteilende Einwilligung in die Befreiung von Präsenzpfllichten, wenn Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen oder Betreuung von Studenten bestehen.

(2) Sofern die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist, können Lehraufgaben in der Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Auf Antrag kann der Dekan genehmigen, dass die Lehrverpflichtung teilweise in der Weiterbildung erbracht wird.

§ 76**Nebentätigkeit**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung

1. die Abgrenzung zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten,
2. welche Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist,
3. welche Nebentätigkeit zu untersagen ist,
4. das Verfahren der Genehmigung der Nebentätigkeit,
5. die Voraussetzungen für die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes,
6. den Freibetrag für die Abführung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
7. für Hochschullehrer der Medizin die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechtes zur Privatliquidation.

§ 77**Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal**

(1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete Hochschullehrer und Akademische Räte, die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 142 bis 143d SächsBG auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Auf die Ernennung von Hochschullehrern zu Beamten auf Zeit und auf die Ernennung von Akademischen Räten findet § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG in Verbindung mit § 138 Abs. 1 SächsBG keine Anwendung.

(2) Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet und versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder Grundeinheit nach § 2 Abs. 2, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Grundeinheit zusammengeführt wird, oder das Studienangebot, in dem er tätig ist, ganz oder teilweise eingestellt oder an eine andere Hochschule verlagert wird. In diesen Fällen sind die beteiligten Hochschulen oder Grundeinheiten anzuhören. Soweit die Sicherung des Lehrangebotes dies erfordert, sind für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule oder an einer Staatlichen Studienakademie zu erbringen.

(3) Aus dem Status eines Hochschullehrers im Beamtenverhältnis auf Zeit oder eines Akademischen Rates ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen.

(4) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist das Dienstverhältnis eines Hochschullehrers im Beamtenverhältnis auf Zeit oder eines Akademischen Rates auf seinen Antrag aus folgenden Gründen zu verlängern:

1. Beurlaubung nach den §§ 142 und 143 SächsBG,
2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb der Hochschule durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Beurlaubung nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79), in der jeweils geltenden Fassung, und Zeiten des Erziehungsurlaubes oder eines Beschäftigungsverbotens aus Gründen des Mutterschutzes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend im Falle der

1. Teilzeitbeschäftigung,
 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter zu vereinbarenden Mandats oder
 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 9,
- wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

(6) Die Verlängerung der Dienstzeit nach den Absätzen 4 und 5 darf die Dauer der Beurlaubung oder den Umfang der Ermäßigung der Arbeitszeit in den Fällen des Absatz 4 Nr. 1 bis 3 und in den Fällen des Absatz 5 Satz 1 die Dauer von jeweils 2 Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 dürfen die Gesamtdauer von 3 Jahren, Verlängerungen nach Absatz 4 Nr. 5, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt 4 Jahre nicht überschreiten.

(7) Für Hochschullehrer im befristeten Arbeitnehmerverhältnis gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2, 4 bis 6 entsprechend. Für die Versetzung und Abordnung von Hochschullehrern ist abweichend von § 78 Abs. 2 das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig.

(8) Für die befristet eingestellten akademischen Mitarbeiter gilt das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat den Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen; Lehr- und Prüfungsverpflichtungen dürfen dem Erholungsurlaub nicht entgegenstehen.

§ 78

Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal

(1) Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektorates ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist der Rektor. Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals ist der Kanzler.

§ 79

Wissenschaftliche Redlichkeit

Wissenschaftlich Tätige sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Das Nähere kann die Hochschule durch Ordnung regeln.

Teil 7
Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1
Zentrale Organe

§ 80
Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind der Senat, das Rektorat und der Hochschulrat; sie geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 81
Senat

- (1) Der Senat ist zuständig für
1. die Beschlussfassung über Ordnungen der Hochschule nach § 13 Abs. 2 und 3,
 2. die Wahl und Abwahl des Rektors und der Prorektoren,
 3. die Stellungnahmen zu Vorschlägen des Rektors für die Bestellung des Kanzlers,
 4. die Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Hochschulrates,
 5. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf,
 6. die Stellungnahmen zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen,
 7. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen nach § 13 Abs. 4 Satz 2.
 8. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen,
 10. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 39,
 11. die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluation der Lehre,
 12. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 83 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 88 Abs. 4 Satz 5 bleiben unberührt,
 13. die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs
 14. die Stellungnahme zur Festlegung des Fächer- und Studienangebotes durch das Rektorat,
 15. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,
 16. die Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule, insbesondere zur Festlegung von Schwerpunkten der Forschung,
 17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Gleichstellungsbeauftragten
 18. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studentenwerks.
- Näheres zu den Nummern 8 und 9 kann die Grundordnung regeln.

(2) Der Senat hat bis zu 17 stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren). Sie sind gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1. Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat nur mit beratender Stimme an.

(3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten.

§ 82
Rektor

(1) Der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Er ist Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Der Rektor vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe nach § 80. § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren.

(3) Zum Rektor kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in

Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Der Rektor ist für die Dauer seiner Amtszeit auf Zeit zu verbeamten oder einzustellen. Der hauptberufliche Rektor ist für die Dauer der Amtszeit aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen ohne Bezüge beurlaubt. Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Ist er Beamter auf Zeit, findet § 139 SächsBG keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Rektorenamt mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Sofern die Größe der Hochschule eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, soll das Rektorat nebenberuflich ausgeübt werden. Die Grundordnung bestimmt, ob der Rektor hauptberuflich oder nebenberuflich tätig ist.

(5) Die Stelle des Rektors ist öffentlich auszuschreiben. Eine Auswahlkommission aus 4 Mitgliedern, davon 2 externe Mitglieder des Hochschulrates und 2 Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Senat unterbreitet. Vom Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

(6) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

(7) Der Senat kann den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Senat beantragt hat.

(8) Der Rektor kann nach Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag für 2 Semester von seinen Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.

§ 83 Rektorat

(1) Rektor und Kanzler bilden das Rektorat. Nach Maßgabe der Grundordnung kann das Rektorat um bis zu 3 hauptberuflich oder nebenberuflich tätige Prorektoren erweitert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor.

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Es bereitet Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor.

(3) Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Entwicklungsplanung der Hochschule unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten, insbesondere den Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan im Rahmen der landesweiten hochschulpolitischen Zielvorgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
2. Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie mit den Fakultäten,
3. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat,
4. die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung im Benehmen mit dem Senat,
5. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach § 2 Abs. 2 im Benehmen mit dem Senat; diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen,
6. die Planung des Bedarfes an baulicher Entwicklung,
7. die Entscheidung über die Ausstattungspläne,
8. die Entscheidung über den dem Hochschulrat vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes,
9. die Festsetzung von Leistungsbezügen der Professoren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, und von Forschungs- und Lehrzulagen der Professoren,
10. die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule; die Rechte und Pflichten des Kanzlers bleiben unberührt,
11. den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
12. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre.

Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.

(4) Das Rektorat hat unbeschadet der Zuständigkeit nach § 85 Abs. 4 rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat kann anordnen, dass erforderliche

Beschlüsse gefasst und Maßnahmen getroffen werden. Beseitigt das Organ oder Mitglied der Hochschule den rechtswidrigen Zustand nicht, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen.

(5) Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle Angelegenheiten der Hochschule und über die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(6) Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rederecht teilnehmen. Auf Anforderung des Rektorates beraten die Organe über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. Die Organe berichten dem Rektorat auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 84 Prorektoren

(1) Der Senat wählt die Prorektoren auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Rektors.

(2) Prorektoren können vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

(3) § 82 Abs. 4, 6 und 8 gilt entsprechend.

(4) Nebenberuflich tätige Prorektoren sind von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

§ 85 Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorates. Er vollzieht die Beschlüsse des Rektorates und des Senates in seinem Zuständigkeitsbereich. Er kann die Verwaltung mehrerer Hochschulen leiten.

(2) Der Kanzler bewirtschaftet die vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel. Unbeschadet seiner Verantwortung kann er die Bewirtschaftung auf die Grundeinheiten der Hochschule nach § 2 Abs. 2 übertragen. Er kann in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorates widersprechen, wenn er sie für unzweckmäßig hält. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, der eine Entscheidung herbeiführt.

(3) Im Falle der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 ist der Kanzler Beauftragter für den Haushalt.

(4) Hält der Kanzler in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit den Beschluss eines Organs der Hochschule für rechtswidrig, beanstandet er ihn binnen 2 Wochen nach Kenntniserlangung. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die anderen Mitglieder des Rektorates sind unverzüglich zu unterrichten. Verbleibt das Organ nach erneuter Befassung bei seinem Beschluss, hat der Kanzler die Beanstandung unverzüglich dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

(5) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Der Kanzler soll eine in der Verwaltung und in Wissenschaft oder Wirtschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.

(6) Der Kanzler wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Senates und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zum Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Weitere Amtszeiten sind zulässig.

(7) War der Kanzler vor seiner Bestellung im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist er nach Ablauf seiner Amtszeit auf eigenen Antrag in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Das neue Amt oder die neue Dienststellung muss mindestens dem Amt oder der Dienststellung vergleichbar sein, die er vor seiner Ernennung oder Bestellung zum Kanzler innehatte.

(8) Die Bestellung zum Kanzler kann aus wichtigem Grund nach Anhörung von Senat und Hochschulrat vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzeitig zurückgenommen und seine Ernennung widerrufen oder sein Dienstverhältnis gekündigt werden. In diesem Fall ist er für den verbleibenden Teil der Amtszeit in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt zu versetzen oder als Arbeitnehmer in eine vergleichbare Dienststellung in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Maßnahmen nach der Disziplinarordnung oder das Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 86 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. Er berücksichtigt die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach § 10 Abs. 1 und die Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2. Er ist zuständig für die

1. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Rektors,
2. Beantragung der Abwahl des Rektors beim Senat,
3. Bestätigung der Abwahl des Rektors durch den Senat,
4. Erteilung des Einvernehmens zum Vorschlag des Rektors für die Bestellung des Kanzlers,
5. Genehmigung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Hochschule,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplanentwurfes,
7. Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach § 11 Abs. 6 Satz 2 und die Verwendung von Rücklagen nach § 11 Abs. 6 Satz 3,
8. Genehmigung des Jahresabschlusses,
9. Entlastung des Rektorates,
10. Stellungnahme zum Jahresbericht des Rektorates nach § 10 Abs. 4 Satz 4,
11. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.

Er kann zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung nehmen. In Angelegenheiten des Satzes 3 Nr. 5, 6 und 11 ist das Universitätsklinikum anzuhören, soweit seine Angelegenheiten berührt sind.

(2) Der Hochschulrat besteht aus 5, 7, 9 oder 11 Mitgliedern. Die Anzahl regelt die Grundordnung. Bis zu einem Viertel dieser Anzahl können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Die Vertreter der Hochschule gehören weder dem Senat noch dem Rektorat an. Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit im Hochschulrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Senat benennt weniger als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. Die übrigen Mitglieder werden von der Staatsregierung benannt. Die studentischen Senatoren können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten.

(4) Im Fall der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 besteht der Hochschulrat abweichend von Absatz 2 Satz 1 aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern. Der Senat benennt abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 2 ein Mitglied des Hochschulrates mehr als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. Die übrigen Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt.

(5) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beruft die Mitglieder; es kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die erneute Berufung ist möglich.

(6) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden. Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein. Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatoren nach § 81 Abs. 2. Das Rektorat stellt seine Vorlagen im Hochschulrat vor; die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an seinen Sitzungen teilzunehmen. Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt er auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(7) Das Rektorat berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen.

(8) Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.

Abschnitt 2 **Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene**

§ 87 **Fakultät**

(1) Verwandte Fachgebiete sollen in Fakultäten zusammengefasst werden. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der zentralen Organe nach § 80 in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung.

(2) Mitglieder der Fakultät sind

1. das Personal nach § 57, das in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist,
2. die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in weiteren Fakultäten durch Zuwahl Mitglied werden. Ein zugewähltes Mitglied kann nicht zum Dekan bestellt werden.

(4) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan und ein Dekanat nach § 90 Abs. 1.

§ 88 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für

1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung,
3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
4. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,
5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,
6. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultät,
8. Evaluationsverfahren nach § 9,
9. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
10. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
11. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
12. die Durchführung der Studienfachberatung,
13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(3) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der jeweiligen Fakultät fest. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Der Dekan, die Prodekane sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. Die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sind angemessen vertreten. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie zusammen mit den Mitgliedern kraft Amtes über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Das Nähere regelt die Grundordnung. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 89 Dekan

(1) Der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Er ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Er schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab. Werden an der Fakultät zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet, bestellt der Dekan den Leiter auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Hält der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrates für rechtswidrig, hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet der Dekan das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.

(4) Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang der Dekan von seinen Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt wird. § 82 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 90 Dekanat

(1) Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein Dekanat mit bis zu 2 Prodekanen gebildet wird, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. In diesem Fall entscheidet bei Stimmgleichheit der Dekan.

(2) Prodekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Der Dekan bestimmt einen Prodekan zu seinem Stellvertreter. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Dekans.

§ 91 Studiendekan und Studienkommission

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Seine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende, in Kunsthochschulen auch weitere Lehrende und Studenten paritätisch angehören. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.

(3) Die Studienkommission berät den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

(4) Die Studienkommission führt die Befragungen der Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 im Zusammenwirken mit der Fachschaft durch.

(5) Besteht in der Fakultät kein Fachschafftsrat, können Studenten mitwirken, die der Studentenrat benennt.

(6) An Kunsthochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Aufgaben der Studienkommission von einer Senatskommission wahrgenommen werden, der Lehrende, darunter die Studiendekane, und Studenten paritätisch angehören.

Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Fachhochschulen

§ 92 Zentrale Einrichtungen

(1) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten, sofern dies zweckmäßig ist. Sie unterstehen dem Rektorat.

(2) Zentrale Einrichtungen können zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung errichtet werden. In diesem Fall können ihr im Benehmen mit dem Senat Rechte einer Fakultät teilweise übertragen werden. Mehrere Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule zuordnen. Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet zu deren Koordinierung eine Zentrale Einrichtung.

(3) Struktur, Betrieb und Nutzung Zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. Hierbei sind die §§ 23 und 93 sowie die den Zentralen Einrichtungen nach § 5 obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.

(4) Soweit Zentrale Einrichtungen Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, gilt § 91 entsprechend.

§ 93 Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung, die alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule umfasst. Zweigbibliotheken sollen nur im Ausnahmefall gebildet werden. Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Medien und macht sie im Rahmen der

Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. Sie ist zuständig für die Koordinierung des Informationsangebotes an der Hochschule und arbeitet mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden in einem kooperativen Leistungsverbund zusammen.

(2) Die Leitung der Hochschulbibliothek soll hauptberuflich wahrgenommen werden. Der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek. Er ist von den Hochschulorganen und deren Kommissionen in allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen. Der Leiter der Hochschulbibliothek wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

§ 94

Forschungszentren an Fachhochschulen

Zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften sowie für den Wissens- und Technologietransfer nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 können die Fachhochschulen Forschungszentren als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten. Forschungszentren sollen überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden. In den Leitungsgremien verfügen die Vertreter der Hochschule über die Mehrheit.

§ 95

An-Institute

(1) Eine rechtlich selbständige Einrichtung kann von der Hochschule als An-Institut anerkannt werden, wenn sie gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt und diese von der Hochschule oder einem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllt werden können.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zeitlich zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(3) Verträge der Hochschule über eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne des Absatzes 1 sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

Teil 8

Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

§ 96

Medizinische Fakultäten

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Medizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 87 bis 91). Die Medizinische Fakultät erfüllt die der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversorgung übertragenen Aufgaben.

§ 97

Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum

Die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden, die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig mit dem Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig gemäß § 7 UKG. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 98

Dekanat der Medizinischen Fakultät

(1) Die Medizinische Fakultät hat ein Dekanat. Ihm gehören an

1. der Dekan,
2. die Prodekane,
3. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
4. der für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekan.

Auf Vorschlag des Dekans kann ein Professor als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Dekanates muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(2) Der Sprecher des Vorstandes des Universitätsklinikums kann an den Sitzungen des Dekanates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages,
2. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

3. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,
 4. den Vorschlag über die Grundsätze der Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,
 5. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,
 6. die innere Struktur und die Verwaltung der Fakultät,
 7. den Vorschlag für die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät nach § 88 Abs. 1 Nr. 9,
 8. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach § 5 Abs. 2 UKG.
- Die Regelungen des Universitätsklinikum-Gesetz bleiben unberührt.

§ 99

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

(1) Dem Fakultätsrat gehören insbesondere Hochschullehrer der operativen, konservativen, klinisch-theoretischen und nichtklinischen Fächer sowie der Zahnmedizin, an. Mindestens die Hälfte der Hochschullehrer müssen Klinikdirektoren oder Abteilungsleiter sein. Die Mitglieder des Dekanates, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nehmen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Fakultätsrat beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze für die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für die Lehre und Forschung,
2. die Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Medizinischen Fakultät.

§ 100

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität

(1) Die Universität kann mit dem Träger einer anderen medizinischen Einrichtung eine Vereinbarung über deren Nutzung für Zwecke der Forschung, Lehre und der Krankenversorgung schließen. Diese bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales entscheidet. Die Universität kann einer Einrichtung nach Satz 1 gestatten, sich als Universitätseinrichtung zu bezeichnen.

(2) Nimmt eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Aufgaben der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2695), in der jeweils geltenden Fassung wahr, kann ihr die Universität die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder „Akademische Lehrpraxis“ verleihen. Diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und öffentlichen Stellen, deren Belange berührt sind, anzuzeigen.

§ 101

Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

(1) Die der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben erfüllt die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 87 bis 91).

(2) Die Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute bilden zur Koordinierung der klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten eine Kommission. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist nicht Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät.

(3) Dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät gehört neben den Mitgliedern nach § 88 Abs. 4 der Vorsitzende der nach Absatz 2 gebildeten Kommission mit beratender Stimme an, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

(4) Das Nähere regelt die Universität Leipzig durch Ordnung.

§ 102

Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz

(1) In geeigneten Studiengängen kann die Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz den Studienbetrieb parallel zur Schulausbildung einrichten. In diesen Fällen ist § 33 nicht anzuwenden; abweichend von den §§ 34 und 36 werden die Prüfungsordnung vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt und die Studienordnung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

(2) Es wird kein Hochschulrat gebildet. Die Aufgaben des Hochschulrates nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8, 10 und 11 nimmt der Senat wahr.

(3) An der Hochschule wird im Benehmen mit dem Senat ein Beirat eingesetzt. Er besteht aus bis zu 6 unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und

mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige der Staatsministerien sein. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Rektorats im Benehmen mit dem Senat vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für 5 Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat nimmt zu allen für die Hochschulentwicklung bedeutsamen Planungen, zu grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen und zu wesentlichen Investitionen Stellung.

(4) Der Rektor wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einberufenen Findungskommission nach Anhörung des Senates bestellt. Abweichend von § 82 Abs. 6 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich. Der Rektor bestimmt das künstlerische Profil der Hochschule. Er führt während seiner Amtszeit zusätzlich den Titel „Professor“.

(5) Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert. Die Grundordnung regelt, wer die nach diesem Gesetz der Fakultät, dem Fakultätsrat, dem Dekan, Studiendekan oder der Studienkommission zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

(6) Der Leiter der Mittelschule gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

§ 103

Internationales Hochschulinstitut Zittau

(1) Die Regelungen für Universitäten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gelten auch für das Internationale Hochschulinstitut Zittau, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau führt Studenten auf der Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen, insbesondere deutschen, polnischen und tschechischen Partnerhochschulen, zu einem universitären Hochschulabschluss.

(3) Organe des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau sind der Institutsrat, das Rektorat und der Hochschulrat. Es wird nicht in Fakultäten gegliedert. Die Aufgaben des Senats nach § 81 Abs. 1 und des Fakultätsrats nach § 88 Abs. 1 und nach § 91 Abs. 1 und 2 nimmt der Institutsrat wahr. Die Aufgaben des Dekans nach §§ 89 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie 91 Abs. 1 Satz 1 nimmt der Rektor wahr.

(4) Dem Institutsrat gehören gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 sowie Vertreter der Partnerhochschulen nach Absatz 2 an. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Der Rektor, die Prorektoren und der Kanzler gehören dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Das gilt für den Gleichstellungsbeauftragten entsprechend, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist.

(5) Zum Rektor wird abweichend von § 82 Abs. 5 Satz 1 und 4 ein Professor des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau gewählt. Abweichend von § 82 Abs. 6 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich.

(6) Die Grundordnung benennt auch die Partnerhochschulen nach Absatz 2 und legt Folgendes fest:

1. die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen im Institutsrat,
2. international ausgerichtete, interdisziplinäre Studienziele,
3. Grundsätze für die Mitwirkung der Partnerhochschulen im Institutsrat und die Zusammenarbeit mit diesen in Promotions- und Habilitationsverfahren sowie in Verwaltungsangelegenheiten,
4. Grundsätze für den Inhalt der Vereinbarungen mit den Partnerhochschulen.

(7) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau und die Hochschule Zittau/Görlitz nehmen ihre Verwaltungsaufgaben kooperativ wahr. Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt den Mitgliedern und Angehörigen des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern.

§ 104

Technische Universität Dresden

(1) Der Senat kann frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließen, dass die Universität abweichend von § 78 Arbeitgeber für ihre, als Arbeitnehmer eingestellten akademischen und sonstigen Mitarbeiter nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 4, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, sowie für ihre Auszubildenden und ihre wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates und der Zustimmung des Hochschulrates.

(2) Zum Ersten des übernächsten Monates nach Vorliegen des Beschlusses des Senats und der Zustimmung des Hochschulrates nach Absatz 1 Satz 2 tritt die Universität in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zwischen dem Freistaat Sachsen und den Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 ein und nimmt deren Personalverwaltung abweichend von § 6 Abs. 2 als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(3) Für die akademischen und sonstigen Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte sowie für die Auszubildenden gelten die einschlägigen Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Absatz 6 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 kann die Universität außertarifliche Zulagen gewähren.

(4) Die beim Freistaat Sachsen oder einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 in einem Beschäftigten- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung an der Universität so angerechnet, als ob sie bei der Universität zurückgelegt worden wären. Die an der Universität in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Freistaat zurückgelegt worden wären.

(5) Betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten wegen der Übernahme der Arbeitgebereigenschaft sind ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(6) Frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 kann der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Rektor ermächtigen, für die Universität einen Tarifvertrag abzuschließen. Dabei ist die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Universität zu beachten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.

(7) Die Universität schafft unverzüglich nach dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, stellt die Universität die rechtlichen Ansprüche der Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Zusatzversorgung sicher.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung insbesondere das Verfahren und die technische Abwicklung der Entgeltzahlung sowie sonstiger Personalaufwendungen für die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 und Angelegenheiten des Kassenwesens. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter, als ob die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin Beschäftigte des Freistaates wären. Die Inanspruchnahme des Landesamtes der Finanzen und anderer zuständiger Stellen des Freistaates durch die Universität erfolgt entsprechend § 61 SÄHO.

(9) Bis zum Ablauf von 3 Jahren seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Staatsregierung einen Evaluationsbericht über die Ergebnisse der Wahrnehmung der Arbeitgebereigenschaft durch die Universität im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und 3 vor. Spätestens 2 Jahre nach Vorlage des Evaluationsberichts bringt die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Fortführung oder Beendigung der Arbeitgebereigenschaft der Universität in den Landtag ein. Sofern die Arbeitgebereigenschaft der Universität fortgeführt wird und die Universität keinen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen hat, endet die Bindung an die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates nach Absatz 3 Satz 1. Sofern die Arbeitgebereigenschaft der Universität nicht fortgeführt wird, gelten wieder die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates.

§ 105

Staatliche Ausbildung in Theologie

(1) Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben unberührt.

(2) Für die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen Theologischen Fakultät holt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine gutachtliche Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen ein. An der Technischen Universität Dresden bleibt das Fach katholische Religion in Lehramtsstudiengängen und das Fach Katholische Theologie erhalten.

(3) Die Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie sowie in evangelischer oder katholischer Religionspädagogik sowie von Studiengängen, die zur Berechtigung zum Erteilen des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts führen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Ausbildung in den Fächern katholische Religion im Lehramt und katholische Theologie entspricht der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche.

(4) Prüfungsordnungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Studienordnungen nach § 36 Abs. 1, Promotionsordnungen nach § 40 Abs. 2 sowie Habilitationsordnungen nach § 41 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, soweit sie evangelische oder katholische Theologie oder evangelische oder katholische Religionspädagogik betreffen.

(5) Vor der Berufung von Professoren, der Einstellung von Juniorprofessoren und der Bestellung von außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren für evangelische oder katholische Theologie sowie für evangelische oder katholische Religionspädagogik ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 60 Abs. 3 Satz 2 und 8, Abs. 4 Satz 8 und 9.

(6) Wird entsprechend den Kirchenverträgen bestandskräftig festgestellt, dass ein Hochschullehrer die Voraussetzungen für seine Lehrtätigkeit nicht mehr erfüllt, so hat die Hochschule nach Aufforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst seine Lehrtätigkeit in Fachgebieten der evangelischen oder katholischen Theologie und der evangelischen oder katholischen Religionspädagogik zu unterbinden.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche her.

Teil 9 Anerkennung von Hochschulen

§ 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen nach § 1 Abs. 1 sind, können auf schriftlichen Antrag vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Hochschulen staatlich anerkannt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes auf ihren Antrag von einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und nachgewiesen wird, dass

1. Aufgaben nach § 5 wahrgenommen werden,
2. das Studium die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden und aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld mehrere Studiengänge nicht erfordert,
4. Studienbewerber nur immatrikuliert werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Hochschule nach § 1 Abs. 1 erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
6. die an der Einrichtung Beschäftigten und Studenten an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und
7. die finanziellen Verhältnisse des Trägers den Bestand der Einrichtung auf Dauer erwarten lassen.

(2) Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können Ausnahmen von der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium in anderer Weise dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind insbesondere die

1. Bezeichnung der Hochschule,
 2. angebotenen Studiengänge,
 3. abzunehmenden Prüfungen und
 4. zu verleihenden Grade
- festzulegen.

(4) Die Anerkennung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 dienen.

(5) Niederlassungen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen betrieben werden, soweit sie ihre in einem anderen Bundesland oder im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. Die Hochschule legt die hierzu erforderlichen Nachweise vor. Die Aufnahme des Betriebes der Niederlassung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 107 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade an Hochschulen nach § 1 Abs. 1.

(2) Die Einstellung von Lehrenden und wesentliche Änderungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung

„Professor“ zu verleihen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können diese Bezeichnungen auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiter geführt werden. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnungen soll widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist befugt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.

(5) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

(6) Anerkannte Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Ihre Träger und Leitungen sind verpflichtet, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Wesentliche Änderungen der Studiengänge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(7) Anerkannte Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.

§ 108 Verlust der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen gemäß Satz 1 können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angemessen verlängert werden.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hebt die Anerkennung auf, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später wegfallen oder Auflagen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 106 Abs. 4 nicht erfüllt wurden und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studenten die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

Teil 10 Studentenwerke

§ 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung

(1) Es bestehen folgende Studentenwerke:

1. das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz,
2. das Studentenwerk Dresden mit Sitz in Dresden,
3. das Studentenwerk Freiberg mit Sitz in Freiberg,
4. das Studentenwerk Leipzig mit Sitz in Leipzig.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie sind gemeinnützig tätig und unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht, in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gilt § 7 entsprechend.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt die Zuordnung der Hochschulen und Staatlichen Studienakademien zu den Studentenwerken durch Rechtsverordnung. Ein Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Einrichtung, die Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163), in der jeweils geltenden Fassung, wahrnimmt, Aufgaben übernehmen. Der Vertrag bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten; er bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Aufgabe der Studentenwerke ist die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studenten insbesondere durch den Betrieb von Studentenwohnheimen und Verpflegungseinrichtungen.

(5) Den Studentenwerken obliegen die staatliche Ausbildungsförderung und der Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe. Dies gilt nicht für den Vollzug von Stipendien nach Maßgabe der Europäischen Union.

(6) Die Studentenwerke können mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst weitere Aufgaben, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, übernehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.

§ 110 Ordnungen

(1) Das Studentenwerk regelt seine inneren Angelegenheiten durch Ordnung, insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und seiner Organisation, zur Bestellung des Verwaltungsrates nach § 111 Abs. 1 sowie zur Bekanntgabe der Beschlüsse seiner Organe. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die nur aus Rechtsgründen versagt werden darf. Sie ist bekannt zu geben.

(2) Das Studentenwerk erhebt von den Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Diese bestimmt dessen Höhe und Zweckbindung. Sie kann bestimmen, dass für Dienstleistungen, die nicht allen Studenten zur Verfügung stehen, von den Studenten einzelner Einrichtungen oder einzelner Standorte zusätzlich ein zweckgebundener Beitrag erhoben wird und dessen Höhe festlegen. Studenten, die gleichzeitig eine allgemein bildende Schule besuchen, können nach Maßgabe der Beitragsordnung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Beurlaubte Studenten, Fern- oder Weiterbildungsstudenten können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten; er wird von der Hochschule, der Staatlichen Studienakademie, der Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

(3) Das Studentenwerk kann weitere Ordnungen, insbesondere für die Nutzung seiner Einrichtungen erlassen.

§ 111 Organe

(1) Organe des Studentenwerkes sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, von denen höchstens 2 keiner Einrichtung nach § 109 Abs. 2 Satz 1 angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder gehört der Gruppe der Studenten an. Mindestens ein Kanzler der zugeordneten Hochschulen sowie der Geschäftsführer und ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes gehören dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an. Näheres bestimmt die Ordnung nach § 110 Abs. 1. Sie kann bestimmen, dass dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Ordnungen,
2. Erlass der Ordnungen über die Benutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
3. Feststellung des Wirtschaftsplanes,
4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen sowie zur Beteiligung an Unternehmen,
5. Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften,
6. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Geschäftsführers,
8. Wahl eines Vorsitzenden,
9. Erörterung des Jahresberichtes des Geschäftsführers.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Der Beschluss über die Ordnung nach § 110 Abs. 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Seine Bestellung und Entlassung durch den Vorsitzenden und sein Dienstvertrag bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist auch die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Verhandlungen über den Dienstvertrag führt ein Kanzler als Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 2. Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich und führt seine Geschäfte.

§ 112 Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Diese kann Näheres über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen und Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes und für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie das Rechnungswesen bestimmen.

(2) Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres legt das Studentenwerk dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss vor. Der genehmigte Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss mit Prüfbericht werden dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.

(3) Es gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen, sofern die Studentenwerke nicht mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen vom Tarifrecht des Freistaates Sachsen abweichende Vereinbarungen mit ihren Bediensteten treffen.

Teil 11 Schlussbestimmungen

§ 113 Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende Übersetzung darf nur von Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftslandes als Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Eine auf eine Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung darf nur mit Zustimmung dieser Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine nach Absatz 1 unzulässige Bezeichnung führt,
2. eine Hochschule ohne staatliche Anerkennung nach § 106 Abs. 1 betreibt,
3. einen Studiengang ohne seine Anerkennung nach § 106 Abs. 3 Nr. 2 oder Genehmigung nach § 107 Abs. 6 Satz 2 ändert oder anbietet,
4. Hochschulprüfungen ohne ihre Anerkennung nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 abnimmt,
5. entgegen § 106 Abs. 5 eine Hochschule betreibt, die nach dem Recht des Herkunftslandes nicht als Universität, Kunsthochschule, Hochschule oder Fachhochschule anerkannt ist oder Studiengänge anbietet, auf die sich die staatliche Genehmigung nicht erstreckt,
6. entgegen den §§ 39 und 44 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder diesen zum Verwechseln ähnliche Grade führt, solche Grade verleiht oder anbietet, den Erwerb solcher Grade zu vermitteln.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125 000 EUR geahndet werden.

§ 114 Übergangsbestimmungen

(1) Wissenschaftler, denen gemäß § 53 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch § 162 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691, 722) geändert worden ist, der Titel eines außerplanmäßigen Professors oder außerplanmäßigen Hochschuldozenten verliehen worden ist, gelten, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind, hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung als Hochschullehrer nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Ihre dienstrechtliche Stellung nach Teil 6 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie Hochschuldozenten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis befinden, verbleiben in ihren bisherigen Beschäftigungsverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unberührt. Für die Hochschuldozenten gilt § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden. Er entspricht den Berufungsvoraussetzungen des § 58 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(3) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Professoren verbleiben die Befugnisse als Dienstvorgesetzter beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(4) Kuratorium und Konzil sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(5) Bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Vorläufiger Senat gebildet. Er besteht aus den gewählten Gruppenvertretern des bisherigen Senats und für Mitglieder kraft Amtes des bisherigen Senats nachgewählten Mitgliedern. Die Dekane haben aktives und passives Wahlrecht. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzahl der Mitglieder festzulegen und das Verfahren für die Wahl der nachzuwählenden Mitglieder zu regeln. Mit der Konstituierung des Vorläufigen Senats ist der bisherige Senat aufgelöst und die Mitgliedschaft seiner Mitglieder endet. Senatoren, deren Mitgliedschaft zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Konstituierung des Vorläufigen Senates endet, führen die Geschäfte bis zur Konstituierung des Vorläufigen Senats weiter.

(6) Der Direktor des Internationalen Hochschulinstitut Zittau führt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes während seiner Amtszeit den Titel „Rektor“. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren, Prorektoren und Kanzler gelten ihre bisherigen Amtszeiten. Endet diese für Rektoren und Prorektoren vor der Konstituierung des Hochschulrates nach Absatz 7, führen sie ihre Dienstgeschäfte bis zur Wahl ihrer Amtsnachfolger weiter.

(7) Der Vorläufige Senat erlässt spätestens 8 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Vorläufige Grundordnung und eine Wahlordnung der Hochschule. Die Vorläufige Grundordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Grundordnung nach § 13 Abs. 2 ist spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

(8) Der Vorläufige Senat nach Absatz 5 legt im Einvernehmen mit dem Rektor die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrates fest. Die Berufung des Hochschulrates erfolgt entsprechend den Regelungen des § 86, der Vorläufige Senat übernimmt die Aufgaben des Senates. Er benennt einen Teil der Mitglieder. Der Vorläufige Senat und im Falle von § 86 Abs. 3 auch die Staatsregierung teilen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ihre Vorschläge für die Besetzung des Hochschulrates bis spätestens 10 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit. Die Mitglieder des Hochschulrates werden bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann bis zur Berufung des Hochschulrates Aufgaben nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bis 9 übernehmen.

(9) Der Senat und die Fakultätsräte werden spätestens 3 Monate, die Dekane, Prodekane und Studiendekane spätestens 4 Monate nach Erlass der Wahlordnung gewählt. Der Vorläufige Senat ist mit der Konstituierung des Senates aufgelöst. Für den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Fakultätsrat gilt Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Das Amt der Dekane, Prodekane und Studiendekane endet mit der Wahl ihrer Amtsnachfolger.

(10) Der Ordnungsausschuss ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, andere Ausschüsse und Kommissionen des Senats oder eines Fakultätsrates mit der Konstituierung des Senats oder des jeweiligen Fakultätsrates aufgelöst. Dies gilt nicht für Berufungskommissionen.

(11) Der Studentenrat erlässt bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wahlordnung. Er wird spätestens 3 Monate nach Erlass der Wahlordnung neu gewählt.

(12) Jedes Studentenwerk erlässt bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ordnung nach § 110 Abs. 1 Satz 1.

(13) In Magisterstudiengänge kann nur noch bis zum Wintersemester 2008/2009 immatrikuliert werden.

(14) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2009 zu modularisieren.

(15) Die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2009 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(16) Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 sind bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Bis zum Erlass der Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 sind Gebühren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO) vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 603) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO) vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 600) zu erheben.

(17) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 10 und 11 dem Aufgabenbereich der Hochschule nach § 1 Abs. 1 zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Freistaates Sachsen gehen mit Inkrafttreten der §§ 10 und 11 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Hochschule über.

§ 115**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 515, 521), mit Ausnahme des § 96 Abs. 4 Satz 1 sowie der §§ 98 und 99, welche am 31. Dezember 2008 außer Kraft treten, und
2. § 149 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 261), das durch Gesetz vom 31. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 401) geändert worden ist.

(2) Die §§ 10 und 11 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziele der Novellierung

In der Koalitionsvereinbarung haben sich die Koalitionspartner im Jahr 2004 darauf verständigt, das Sächsische Hochschulgesetz zu novellieren und damit den Entwicklungen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft seit 1999 Rechnung zu tragen. Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens für die sächsische Hochschullandschaft bilden die „Vereinbarung über die Entwicklung bis 2010 zwischen den staatlichen Hochschulen in Sachsen und der Sächsischen Staatsregierung“ vom 10.07.2003 (Hochschulvereinbarung) sowie die auf deren Basis mit allen Hochschulen abgeschlossenen Entwicklungsvereinbarungen. Insbesondere haben die Koalitionspartner vereinbart, die Eigenverantwortung der Hochschulen auch im Bereich der Ressourcenverwendung über die in der Hochschulvereinbarung festgelegte Flexibilisierung hinaus auszuweiten. Dazu sollen ergebnisorientierte Planungs- und Steuerungsmethoden eingeführt werden. Durch die Einführung von Budgetierung sowie Kosten- und Leistungsrechnung sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen eigenverantwortlich einzusetzen. Ergebnisorientierte hochschulspezifische Steuerungsmodelle, sollen zügig an weiteren Hochschulen eingeführt werden. Eine Entbürokratisierung und der Abbau landesseitiger Vorgaben sollen bei gleichzeitiger Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen erfolgen. Die Leitungsstruktur der Hochschulen sollen durch Vereinfachung der gesetzlich vorgegebenen Gremienstruktur leistungsfähiger werden.

Ziel der Novelle ist es, das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen neu zu regeln.

Mit der Ablösung der staatlichen Detailsteuerung durch die Anwendung neuer und besser geeigneter Steuerungsmodelle soll die Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig gestärkt werden, damit sie im nationalen und internationalen Wettbewerb auch künftig bestehen können. Parallel dazu sollen interne Hochschulstrukturen geschaffen werden, die eine klare Profilierung und zukunftsfähige Entwicklung ermöglichen. Dazu wird eine Reihe von Reformmaßnahmen eingeleitet, denen folgende Leitgedanken zugrunde liegen:

- Erweiterung der Selbstverantwortung der Hochschulen durch Abbau normativer gesetzlicher Vorgaben und Delegation von Verantwortung des Staates auf die Hochschulen,
- Stärkung der Handlungsmöglichkeit und Selbstverantwortung der Hochschulen im Haushalts- und Finanzbereich,
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch Schaffung entscheidungsfähiger Gremien und Stärkung der Leitungsstrukturen unter Beibehaltung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Hochschulmitglieder,
- Grundlegende Überprüfung des Hochschulrechts mit dem Ziel der Deregulierung unter Beibehaltung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

1. Abbau staatlicher Eingriffsrechte und gesetzlicher Vorgaben zur Stärkung der Selbstverantwortung der Hochschulen, Steuerung durch Zielvereinbarungen

Mit der Hochschulvereinbarung vom 10.07.2003 ist im Verhältnis zwischen Hochschulen und Staat der Übergang von der staatlichen Detailsteuerung zu einer modernen Leistungs- und Organisationsstruktur eingeleitet worden. Die Hochschulen werden als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbständigt. Die Staatsregierung verzichtet damit weitgehend auf die Fachaufsicht über die Hochschulen. Die Steuerung der Hochschulen durch detailreiche gesetzliche Regelungen und andere hoheitliche Maßnahmen soll durch einvernehmlich zwischen Hochschulen und Staat getroffene Vereinbarungen abgelöst werden. Das betrifft sowohl die mittelfristige Aufgabenfestlegung für die Hochschulen, als auch die Verwendung der dafür vom Freistaat Sachsen bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Hochschulen bekommen staatliche Ressourcen künftig in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. Diese Zuschüsse sollen gegenseitig deckungsfähig sein und nicht verbrauchte Teile davon für größere Investitionen angespart werden. Es werden Regelungen zur Stellenplanflexibilisierung getroffen. Die Hochschulen führen eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine wirksame interne Ergebnissteuerung ein; die Kontrolle der Mittelbewirtschaftung wird dem neu gebildeten Hochschulrat übertragen; die Sächsische Haushaltsordnung findet weitgehend keine Anwendung. Wenn allerdings eine Hochschule auf die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente verzichtet, weil der dafür erforderliche Aufwand den zu erwartenden Nutzen übersteigen würde, wirtschaftet sie auch künftig nach den Regeln der Sächsischen Haushaltsordnung.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird bei der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung mit den Hochschulen zusammenzuwirken und damit sicherstellen, dass den Gesamtinteressen des Freistaates Rechnung getragen wird. Das trifft insbesondere auf das Fächerangebot und die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung zu. Die fachlichen und strukturellen Vorgaben, die der Staat im Hochschulbereich zur Sicherung der Interessen des Gemeinwohls trifft, bilden künftig die Grundlage für Zielvereinbarungen, die der Staat mit den Hochschulen abschließt. Mit dem Ziel der Leistungsstimulierung werden den Hochschulen die staatlichen Mittel in den drei Budgetteilen Grund-, Leistungs- und Innovationsbudget zugewiesen. Die von jeder Hochschule erreichten Ergebnisse werden durch Einführung eines kennzahlgestützten Berichtswesens kontrolliert und bei der Festlegung des Leistungsbudgets berücksichtigt. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung hat jede Hochschule ein Modell der Qualitätsbewertung zu entwickeln und ein Instrumentarium einzuführen, das auf eine Verbesserung der Qualität hinwirkt. Nach Auslaufen der gegenwärtigen Hochschulvereinbarung sollen weitere Vereinbarungen mit den staatlichen Hochschulen abgeschlossen werden, mit denen unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände insbesondere die längerfristige Planungssicherheit der Hochschulen gewährleistet wird.

Im Einzelnen:

- Die Hochschulen waren bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Künftig werden sie als Körperschaften verselbständigt. Die Hochschulen erhalten neue Kompetenzen und übernehmen mehr Verantwortung.
- Entscheidungen über die hochschulinterne Struktur und Organisation werden auf Rahmenvorgaben beschränkt und weitestgehend vom Staat auf die Hochschulen übertragen. Die Grundsätze werden in der Grundordnung festgelegt, die wie bisher

der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Einheiten entscheidet künftig das Rektorat.

- Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an die Hochschulen delegiert. Künftig wählt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Hochschullehrer nicht mehr aus einer Vorschlagsliste aus. Mit der Berufung ihrer Hochschullehrer verfügt die Hochschule über Selbstbestimmung in einer Angelegenheit, die für ihre Leistungsfähigkeit besonders wichtig ist. Sie gibt dem Rektor ein wirksames Instrument in die Hand, mit dem er die Herausbildung eines unverwechselbaren Profils jeder Hochschule ermöglichen und die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern kann.
- Im Rahmen der Umsetzung der leistungsorientierten Professorenbesoldung wird den Hochschulen zudem weitestgehend die Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Rahmen der W-Besoldung, und damit ein weiteres wirksames Instrument zur Qualitätsverbesserung und Leistungssteigerung übertragen. Darüber hinaus wird der Rektor künftig Dienstvorgesetzter des gesamten wissenschaftlichen Personals, auch der Professoren sein.
- Das Satzungsrecht der Hochschulen wird deutlich erweitert. Mit Ausnahme der Grundordnung und Ordnungen, die die Wirtschaftsführung regeln, sowie Studien- und Prüfungsordnungen für staatliche und kirchliche Prüfungen, die wie bisher der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedürfen, erlässt die Hochschule alle ihre Ordnungen in eigener Verantwortung. Ordnungen in akademischen Angelegenheiten mit Wirkung für die gesamte Hochschule erlässt der Senat, die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Hochschulrat. Ordnungen, deren Regelungsgehalt sich auf eine einzelne Fakultät erstreckt, erlässt der jeweilige Fakultätsrat. Mit dem Ziel einer Verwirklichung der Rechtsförmlichkeiten und einer Rechtskontrolle bedürfen diese Ordnungen der Genehmigung durch das Rektorat. Andere Ordnungen erlässt das Rektorat.
- Auch weitere wesentliche Regelungsfelder sind nunmehr den Hochschulen zugeordnet. Während bislang die Erhebung von Gebühren durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassene allgemein verbindliche Hochschulgebührenverordnung geregelt war, erhalten nunmehr die Hochschule die Möglichkeit, eigene Gebührenordnungen zu erlassen. Auch Einzelheiten des Berufungsverfahrens und die Instrumente zur Sicherung der Qualität in Lehre und Forschung sollen die Hochschulen nunmehr durch eigene Ordnungen regeln. Diese neue Praxis trägt dem Gedanken Rechnung, dass sachnahe Entscheidungen eine Berücksichtigung von Besonderheiten an der jeweiligen Hochschule zuverlässiger ermöglichen, als dies eine allgemein verbindliche Regelung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vermag.

2. Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen

Ziel der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen ist die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Leistungsfä-

higkeit der Hochschulen. Damit das Ziel erreicht werden kann, ist auch eine Neuordnung der hochschulinternen Gremien und der Leitungsstruktur geboten.

Am bewährten Organisationsprinzip der Gruppenuniversität wird festgehalten. Die Gremienstruktur wird so eingerichtet, dass jede Mitgliedergruppe der Hochschule ihre Sachkunde durch demokratisch legitimierte Vertreter in die Entscheidungsprozesse einbringen und ihre begründeten Gruppeninteressen angemessen vertreten kann. Außerdem wird garantiert, dass die Partikularinteressen der Fakultäten gegenüber der Hochschulleitung artikuliert und vertreten werden können. Die interne Leitungsstruktur der Hochschule wird so eingerichtet, dass Entscheidungen in angemessenen Zeiträumen getroffen werden können und sowohl die begründeten Partikularinteressen von Mitgliedergruppen oder Teileinrichtungen der Hochschule als auch die übergreifenden Interessen der Hochschule als Ganzes Berücksichtigung finden. Diesen Grundsätzen folgend werden die Kompetenzen des Rektorats, von dem die Hochschule wie bisher geleitet wird, weiter ausgebaut. Damit wird es in die Lage versetzt, seine Führungsaufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen und notwendige Entscheidungen rasch zu treffen. Element dieser Stärkung ist insbesondere eine „Richtlinienkompetenz“ des Rektors. Im Berufungsverfahren wird der Einfluss des Rektorats dadurch gestärkt, dass es bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen wesentlich mitwirkt und über den Berufungsvorschlag der Fakultät beschließt.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Senat wird verkleinert, seine Kompetenzen werden stärker als bisher auf die grundsätzlichen akademischen Angelegenheiten konzentriert. Damit bleibt der Senat das wichtigste akademische Leitungsgremium der Hochschule und zugleich Interessenvertretung der Gruppen. Zugleich können dort die Dekane auch die Interessen ihrer Fakultät gegenüber anderen Fakultäten und gegenüber der Hochschule vertreten, allerdings ohne Stimmrecht. Damit bleibt der Senat das zentrale Forum für den Diskurs über alle wichtigen Belange der Hochschule. Bezogen auf ihren jeweiligen Bereich haben die Fakultätsräte, die es – im Wesentlichen in der bewährten Zusammensetzung - ebenfalls weiterhin geben wird, die gleichen Aufgaben wie der Senat für die Hochschule als Ganzes.

Die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten wird deutlich gestärkt. Sie verfügen künftig über Stimmrecht im Fakultätsrat. Die Stellung der Studenten wird dadurch gestärkt, dass deren Vertreter im Senat und den Fakultätsräten in Angelegenheiten der Studienorganisation nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums überstimmt werden können.

Das Konzil und das Kuratorium entfallen. Das Konzil hat nach dem Ende der DDR in der Phase des Neuaufbaus einen wichtigen Beitrag zur inneren Stabilisierung der Hochschulen und zum Wiedererstehen der vom SED-Regime weitgehend zerstörten akademischen Kultur geleistet. In den vergangenen Jahren hat es sich jedoch zunehmend als zu schwerfällig und damit ungeeignet zur Lösung der anstehenden Aufgaben erwiesen. Die Aufgaben des Konzils werden künftig vom Senat übernommen, dessen Gruppenzusammensetzung mit der des Konzils korrespondiert. So wählt künftig der Senat auf der Grundlage einer vom Hochschulrat vorgelegten Vorschlagsliste den Rektor und erlässt im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Hochschulrat nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Grundordnung. Die Bestimmung der Gruppenvertreter im Senat erfolgt künftig in direkter Wahl durch die Gruppen.

Durch eine strikte Trennung der Kompetenzen von Senat und Rektorat werden die Entscheidungswege transparent gestaltet und klare Verantwortlichkeiten geschaffen. Daher gehören der Rektor und die anderen Rektoratsmitglieder dem Senat zwar aus praktischen Erwägungen heraus auch weiterhin an, im Gegensatz zur bisherigen Regelung verfügen sie aber wie die Dekane künftig nicht mehr über Stimmrecht.

Der neu eingerichtete Hochschulrat ist mehrheitlich mit externen Persönlichkeiten besetzt. Er fungiert einerseits als Kontroll- und andererseits als Beratungsorgan. Der Hochschulrat prüft die Zweckmäßigkeit des wirtschaftlichen Handelns des Rektorats und führt außerdem die bewährte Funktion des bisherigen Kuratoriums fort, indem er die Hochschule mit externem Sachverstand bei der Festlegung fachlicher Ziele und Entwicklungstendenzen berät. Seine Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt. Mehr als die Hälfte werden in der Regel von der Staatsregierung benannt, die weiteren vom Senat vorgeschlagen, darunter alle internen Mitglieder. Damit wird sowohl eine Besetzung mit sachkundigen und geeigneten Persönlichkeiten als auch eine breite Legitimation des Hochschulrates in der Hochschule erreicht. Insbesondere wird mit der Benennung der Mehrzahl der Mitglieder durch die Staatsregierung gewährleistet, dass der Hochschulrat aufgrund seiner Zusammensetzung der Aufgabe, die Wirtschaftsführung der Hochschule zu beaufsichtigen, gewachsen ist.

3. Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen im Haushalts- und Finanzbereich

In der Hochschulvereinbarung vom 10.07.2003 sind zwischen der Staatregierung und den staatlichen Hochschulen die Grundsätze vereinbart worden, die den Hochschulen die notwendige Flexibilität im Haushaltsvollzug gewährleisten. Darüber hinaus sollen nach Einrichtung von geeigneten Steuerungsmodellen den Hochschulen Globalhaushalte zugewiesen und die Geltung der Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung abbedungen werden. Mit den §§ 10 und 11 des Gesetzentwurfs werden diese Ziele nunmehr gesetzlich verankert.

4. Generelle Überprüfung des Hochschulrechts mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung

Im Zuge der Weiterentwicklung und Modernisierung des Sächsischen Hochschulrechts wird das geltende Hochschulgesetz einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung unterzogen. Auf Regelungen, die nicht zwingend durch den Gesetzgeber zu treffen sind, wird verzichtet. Einige Bestimmungen sind inzwischen gegenstandslos geworden oder wegen Zeitablaufs entbehrlich. Dazu gehört z. B. die bisherige Vorschrift von § 125 Absatz 1 SächsHG zum Status der nach Wiedererrichtung des Freistaates Sachsen nicht neu berufenen Professoren, der ersatzlos gestrichen wird.

Das Anliegen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft wird als Leitprinzip gesetzlich verankert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 1 SächsHG. Die Hochschulen werden differenziert nach Hochschularten im Einzelnen aufgeführt. Dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau kommt eine Sonderrolle zu. Die Breite seines Fächerangebots und seiner wissenschaftlichen Ausrichtung reicht nicht aus, um es der Gruppe der Universitäten zuzurechnen, gleichwohl erfüllt es innerhalb seines Angebots die an eine Universität zu richtenden Anforderungen und besitzt daher alle Rechte einer Universität. Insbesondere sind die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau erworbenen Studienabschlüsse nach § 103 Absatz 1 universitäre Abschlüsse, und nach §§ 40 Absatz 1, 41 Absatz 1 verfügt es über das Promotions- und Habilitationsrecht.

Die Fachhochschule der Öffentlichen Verwaltung Meißen sowie die Fachhochschule für Polizei Sachsen fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, da für sie jeweils eigene gesetzliche Regelungen gelten [Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108, 111) und Gesetz über die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160)].

Zu Absatz 2:

Für die staatlich anerkannten Hochschulen gelten die Vorschriften der §§ 106 bis 108.

Zu § 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen

Zu Absatz 1:

Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie verlieren damit ihren bisherigen Doppelstatus als Körperschaften und gleichzeitig staatliche Einrichtungen.

Zu Absatz 2:

Als organisatorische Grundeinheit der Hochschule wird die Fakultät festgelegt, die Grundordnung kann jedoch die Bildung anderer Grundeinheiten vorsehen, für die die Regelungen dieses Gesetzes in gleicher Weise gelten.

Zu § 3 Bezeichnungen

Zu Absatz 1:

Wegen der besonderen Rechte, über die Universitäten nach diesem Gesetz verfügen, wird diese Bezeichnung geschützt. Dessen ungeachtet dürfen Fachhochschulen den Namenszusatz „University of Applied Sciences“ führen, da damit nicht die Verleihung der Bezeichnung „Universität“ verbunden ist.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 2 SächsHG.

Zu Absatz 3:

Die maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können sie auch in der femininen Form führen.

Zu § 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Vorschrift umfasst den Kernbereich der bisherigen Regelungen in § 5 SächsHG. Die bisher ausführlicher formulierten Regelungen sind im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie auf die Artikel 21 und 28 der Sächsischen Verfassung teilweise entbehrlich. Inhaltliche Änderungen sind mit der Straffung des Wortlautes nicht verbunden. Gesondert wird die Freiheit des Studiums, die nicht nur das Ziel der Berufsqualifizierung umfasst, vorgeschrieben.

Zu § 5 Aufgaben

Die Vorschrift entspricht im Kern der bisherigen Regelung in § 4 SächsHG. Diese wird auf das Wesentliche reduziert, außerdem wird der Text gestrafft. Es werden die wesentlichen Aufgaben der Hochschulen unter Berücksichtigung auch der unterschiedlichen Merkmale der Hochschularten beschrieben. Auf Bestimmungen, die nicht zwingend Gesetzescharakter haben müssen, wird verzichtet. Die Pflicht zur Qualitätssicherung und –verbesserung wird in § 9 gesondert im Gesetz verankert.

Zu Absatz 1:

Die grundlegenden Aufgaben der Hochschulen werden gesetzlich verankert. Zur Pflege der Bildung gehört auch die Förderung des gesellschaftlichen Diskurses in aktuellen wissenschaftlichen, künstlerischen und politischen Fragen. Zu den Studienangeboten gehört im Hinblick auf das Bildungsziel auch das Studium Generale. Ergänzend wird als besonderes Merkmal der Fachhochschulen gesetzlich verankert, dass diese überwiegend Aufgaben in der praxisorientierten Lehre und Forschung wahrnehmen. Sie können jedoch in begründeten Ausnahmefällen und geringem Umfang auch Aufgaben in Gebieten übernehmen, die nicht unmittelbar praxisorientiert sind, sofern dies im Rahmen der vorhandenen Ausstattung, zu der auch eingeworbene Drittmittel gehören, möglich ist.

Zu Absatz 2:

Der in Absatz 1 genannte Aufgabenbereich wird in Absatz 2 konkretisiert. Die grundlegenden Aufgaben der Hochschulen werden in 13 Punkten aufgeführt. Dazu gehören neben den grundlegenden Aufgaben in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung insbesondere das Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit Einrichtungen zur Pflege von Kunst und Kultur sowie die Mitwirkung beim Wissens- und Technologietransfer.

Wie bisher ist nach Nummer 6 eine umfassende allgemeine und fachübergreifende Studienberatung Aufgabe jeder Hochschule. Die Studienberatung übernimmt in der Regel auch Aufgaben bei der Präsentation und Berufsberatung an Gymnasien, in Arbeitsagenturen oder auf Bildungsmessen. Die Hochschulen tragen die Verantwortung z. B. für die Durchführung von Öffentlichkeitstagen und die Erstellung des Informationsmaterialies zum Studienangebot. Weitere Aufgabe ist die fachbezogene

Beratung und Betreuung von Studienbewerbern und Studenten durch Fakultäten und Institute, die von Hochschullehrern und Mitarbeitern wahrgenommen werden kann. Im Bereich der studentischen Selbsthilfe sind die Hochschulen verpflichtet, mit der Studentenschaft zusammenzuwirken. Deren Verantwortung für diesen Bereich bleibt dabei unberührt.

Die aktive Rolle der Hochschulen im sozialen Bereich, z.B. die Schaffung günstiger Voraussetzungen für das Studium behinderter oder chronisch kranker Studenten sowie die Förderung von Ausländern und Studenten mit Kindern, wird ausdrücklich zur Aufgabe der Hochschulen erklärt. Die Pflichten der Studentenschaft und des Studentenwerks in diesem Bereich bleiben unberührt. Zu den kulturellen Angeboten nach Nummer 11 gehören auch Angebote der fremdsprachlichen Bildung.

In Nummer 13 wird im Bibliotheksbereich die Pflicht zur Erfüllung von über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehenden Aufgaben normiert, die den Hochschulen nach der bisherigen Regelung von § 63 SächsHG als staatliche Aufgaben übertragen waren. Diese werden nunmehr dem Selbstverwaltungsbereich der Hochschule zugewiesen und unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wahrgenommen.

Zu Absatz 3:

Die Pflicht, im Sinne des Frauenförderungsgesetzes auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken, wird gesondert normiert.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht dem Kern der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 12 SächsHG. Auf Detailvorschriften wird mit dem Ziel der Deregulierung verzichtet.

Zu § 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

Zu Absatz 1:

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist wie bisher bei den eigenen Angelegenheiten der Hochschulen auf die Rechtsaufsicht beschränkt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 zählt die staatlichen Aufgaben der Hochschulen, bei denen sie Weisungen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unterliegen, abschließend auf. Der Umfang wird auf einen verfassungsrechtlich gebotenen Kernbestand reduziert. Die Rechtsaufsicht über ihre Studentenschaft wird der Hochschule als Weisungsaufgabe vom Freistaat übertragen. Soweit Aufgaben der Krankenversorgung und des Öffentlichen Gesundheitswesens durch das Gesetz über die Universitätsklinik den Universitätsklinik zugewiesen worden sind, führen statt des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die für das jeweilige Universitätsklinikum zuständigen Aufsichtsbehörden die Fachaufsicht. Die in Nummer 6 festgelegte Fachaufsicht betrifft die technische Durchführung der einheitlichen Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach § 11 und berührt nicht die Entscheidung über den Einsatz der staatlichen Mittel, über den die Hochschulen in eigener Verantwortung entscheiden.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung verschafft den Hochschulen die Möglichkeit, sich zum Erreichen von Zielen in den Bereichen Wissens- und Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen und Weiterbildung privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen zu bedienen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und der Erfolg mit

angemessenem Aufwand erreicht werden kann. Das damit verbundene Risiko darf einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Durch den Genehmigungsvorbehalt wird sichergestellt, dass keine unkalkulierbaren Risiken für den Freistaat entstehen. In jedem Falle ist die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich, und wenn für die Wirtschaftsführung der Hochschule nach § 11 Absatz 5 Satz 1 noch die Regeln der Sächsischen Haushaltsordnung gelten auch die Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die a-posteriori-Kontrolle obliegt dem Rechnungshof. Eine Wirtschaftsprüfung erfolgt, wenn dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder aufgrund der Höhe des Umsatzes erforderlich erscheint.

Zu § 7 Maßnahmen der Aufsicht

Zu Absatz 1:

Diese Bestimmung gewährt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein umfassendes Informationsrecht. Es ist auf begründete Anforderung über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten. Dieses Informationsrecht ist Vorbedingung für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsicht.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt in Anlehnung an die bisherige Vorschrift in § 64 Absatz 1 SächsHG die Aufsichtsmittel, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Aufsichtsmitteln liegt wie bisher im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schafft als Ultima Ratio eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Beauftragten durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder in dessen Auftrag durch das Rektorat. Davon darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um eine schwerwiegende Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Hochschule, einer Fakultät oder einer anderen Hochschuleinrichtung auszuschließen oder zu beheben. Eine solche liegt etwa dann vor, wenn die Hochschulleitung nicht handlungsfähig ist oder ein Organ fehlt.

Zu Absatz 4:

Die Aufsichtsmittel der Absätze 1 bis 3 sind auch bei staatlichen Angelegenheiten anzuwenden.

Zu § 8 Landesrektorenkonferenz

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung verpflichtet zur Einrichtung einer Landesrektorenkonferenz, die sich in der Vergangenheit unter der Bezeichnung Landeshochschulkonferenz bewährt hat. Dadurch wird das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt. Die Zusammensetzung und die Mitwirkungsrechte werden abschließend festgelegt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt die Arbeitsfähigkeit der Landesrektorenkonferenz sicher.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die bisherige Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 SächsHG unverändert übernommen.

Zu § 9 Qualitätssicherung

Dem bereits in § 88 SächsHG verankerten Ziel der Qualitätssicherung der Lehre wird durch diese Vorschrift erhöhte Bedeutung zugemessen und die Pflicht der Hochschulen zur Qualitätssicherung und –verbesserung auf alle Aufgaben nach § 5 ausgedehnt.

Zu Absatz 1:

Jede Hochschule hat durch Ordnung ein System zur Qualitätssicherung zu etablieren, das ihre jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigt und das regelmäßig intern und extern evaluiert werden muss. In die Bewertung sind grundsätzlich alle in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben einzubeziehen. Bei der Leistungsbewertung sollen insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden: die zeitliche Nähe der Bewertung zur beurteilten Leistung; Chancengleichheit aller, die Kriterien zu erfüllen und Transparenz der der Bewertung zugrunde liegenden Kriterien. Die Beschlüsse der Konferenz der Kultusminister der Länder zur Qualitätssicherung sollen beachtet werden. Die interne Bewertung des Qualitätssicherungssystems dient auch dessen Weiterentwicklung und der Kontrolle seiner Funktionsfähigkeit. Bei der Erarbeitung und Kontrolle des auf die Qualität der Lehre gerichteten Teils sind die Studenten angemessen zu beteiligen. Festlegungen durch den Senat in der Ordnung, die die Studienorganisation betreffen, bedürfen nach § 81 Absatz 4 der Zustimmung auch der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, anderenfalls einer Zweidrittelmehrheit des Senats. Die Ergebnisse der Bewertung der Qualität sind auf dem in der Hochschule üblichen Wege öffentlich zugänglich zu machen, so dass eine öffentliche Kontrolle der Qualitätsentwicklung ermöglicht wird.

Zu Absatz 2:

Die regelmäßige Evaluierung aller Studiengänge wird gesetzlich vorgeschrieben. Dabei muss auch die aktuelle fachliche Entwicklung berücksichtigt werden. Durch Abstimmung des Verfahrens mit dem Studentenrat wird sichergestellt, dass die von den Studenten festgestellten Probleme berücksichtigt werden. In die Begutachtung neuer Studiengänge sind unabhängige Gutachten von außerhalb der Hochschule einzubeziehen. Die Evaluierung kann durch eine Akkreditierung der Studiengänge erfolgen, sie kann aber auch auf die in einem akkreditierten Qualitätssicherungssystem festgelegte Weise geschehen, wenn dadurch eine adäquate Qualitätssicherung erreicht wird.

Zu Absatz 3:

In Ausgestaltung der Verantwortung der Fakultät für die Qualität der Erfüllung der Lehraufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich muss der Dekan jährlich ein Lehrbericht erstellen, der dem Rektor vorzulegen ist. In die Bewertung sind alle Lehrveranstaltungen der Fakultät einzubeziehen, die im Berichtszeitraum stattgefunden haben, er kann auch als Teil eines Gesamtberichts zu Lehre und Forschung vorgelegt werden. Wie bisher sind regelmäßig, in der Regel jährlich, in jedem Studiengang Studentenbefragungen durchzuführen, deren Durchführung nach § 91 Absatz 4 der Studienkommission obliegt. Daran und an allen weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre wirken die Studenten maßgeblich mit.

Zu Absatz 4:

Die Evaluierung der Forschung soll regelmäßig und unter Einbeziehung interner und externer Sachverständiger erfolgen. Die zeitlichen Abstände sollen sich an den in der Deutschen Forschungsgemeinschaft üblichen Abständen orientieren.

Zu Absatz 5:

Die Hochschulen regeln Einzelheiten zu Evaluationen sowie zu Verfahrensfragen in einer Ordnung, bei deren Erlass, soweit sie die Lehre betrifft, der Studentenrat maßgeblich mitwirkt. In ihr sollen die fachspezifischen Besonderheiten sowie die vom Wissenschaftsrat zur Qualitätssicherung aufgestellten Grundsätze beachtet werden.

Zu Absatz 6:

In die Evaluierung soll auch eine Gegenüberstellung mit vergleichbaren Hochschulen innerhalb und außerhalb des Freistaates Sachsen einfließen.

Zu § 10 Hochschulplanung und –steuerung

Diese Vorschrift wird neu in das Hochschulgesetz aufgenommen. In der Hochschulvereinbarung vom 10.07.2003 zwischen der Staatsregierung und den staatlichen Hochschulen wurden die politischen Zielsetzungen für die weitere Hochschulentwicklung, die mittelfristige Aufgabenfestlegung der Hochschulen und die dafür vom Freistaat Sachsen vorgesehenen Haushaltsmittel bis 2010 vertraglich festgelegt. Sie sichert den Hochschulen mehrjährige Planungssicherheit, enthält fachliche und strukturelle Vorgaben für die Hochschulen und legt Etappen für eine weitere Flexibilisierung oder Budgetierung der Hochschulhaushalte fest. Die neue Regelung sieht die Fortsetzung des mit dieser Hochschulvereinbarung eingeschlagenen Weges vor. Die Hochschulen sollen auch künftig mehrjährige Planungssicherheit nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltslage des Freistaates erhalten.

Zu Absatz 1:

Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst obliegt die staatliche Hochschulentwicklungsplanung, wobei es mit den Hochschulen zusammenwirkt. Insbesondere ist dadurch ein den Gesamtinteressen des Freistaates Rechnung tragendes ausgewogenes Fächerangebot zu gewährleisten. Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Kompetenz und Kapazität in Forschung und Lehre in den Planungs- und Abstimmungsprozess angemessen einzu beziehen. Zur Umsetzung der staatlichen Entwicklungsplanung soll die Höhe der auf den Hochschulbereich insgesamt entfallenden staatlichen Zuschüsse über mehrere Jahre festgelegt werden. Darüber sollen Folgevereinbarungen für die bestehende Hochschulvereinbarung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung soll darüber hinaus Regelungen für den Haushaltsvollzug solcher Hochschulen enthalten, die die Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 5 nicht erfüllen.

Zu Absatz 2:

Auf Grundlage der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung werden turnusmäßig mit jeder Hochschule Zielvereinbarungen abgeschlossen, die bestimmte Aufgaben konkretisieren. Dabei sind insbesondere die in Nummer 1 bis 6 aufgeführten Ziele zu berücksichtigen; diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch den Grad der Zielerreichung wird die weitere Finanzierung der Hochschule maßgeblich beeinflusst. Das Controlling umfasst insbesondere die Planung, Kontrolle und Steuerung der Hoch-

schulen nach der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung und den hierzu abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Die Hochschulen wirtschaften auf der Grundlage eines umfassenden Controllings, das für die jeweilige Hochschulart eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und ein produktorientiertes internes Berichtswesen nach Absatz 4 umfasst. Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gewährleisten. Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die auch ein Rahmenhandbuch für die Neue Hochschulsteuerung enthält.

Zu Absatz 3:

Im Jahr 2004 sind auf der Grundlage der Hochschulvereinbarung vom 10.07.2003 mit allen Hochschulen Entwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden, die die Grundzüge der weiteren Entwicklung bis 2010 festlegen. Diese bilden für jede Hochschule den Ausgangspunkt für die regelmäßige Fortschreibung ihres jeweiligen Entwicklungsplans. Mit jeder Hochschule werden Zielvereinbarungen abgeschlossen, in denen auch die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung sichergestellt wird. Der Hochschule steht ebenso wie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ein Initiativrecht für den Abschluss von Zielvereinbarungen zu. Die Zielvereinbarung und Feststellungen zu deren Erfüllung werden mit einem anderen Staatsministerium abgestimmt, soweit dessen Belange berührt sind.

Zu Absatz 4:

Das in den Hochschulen aufzubauende Informationssystem ist Voraussetzung und Bestandteil der neuen Hochschulsteuerung und dient der Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten Hochschulentwicklung und des Erreichens der vereinbarten Ziele. Außerdem dient es der leistungsorientierten Verteilung der staatlichen Mittel an die Hochschulen und innerhalb der Hochschulen. Das Berichtswesen ist Grundlage der Steuerung und ermöglicht dem Haushaltsgesetzgeber die Feststellung, ob die den Hochschulen zugewiesenen Ressourcen sachgerecht und effizient verwendet worden sind.

Zu Absatz 5:

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die erforderlichen inhaltlichen, strukturellen, zeitlichen und technischen Anforderungen an das Berichtswesen durch Rechtsverordnung festzulegen. Nach § 8 Abs. 3 ist die Beteiligung der Landesrektorenkonferenz erforderlich.

Zu § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Finanzierung

Die bisherigen Regelungen in §§ 98, 99 SächsHG zum Hochschulhaushalt werden zusammengeführt und in Verbindung mit § 10 zu einem neuen System der staatlichen Finanzierung der Hochschulen weiterentwickelt. Die staatliche Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen.

Zu Absatz 1:

Die Hochschulen wirtschaften grundsätzlich nach kaufmännischen Grundsätzen.

Zu Absatz 2:

Die Hochschulen haben für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der bei wesentlichen Änderungen der Grundannahmen im laufenden Jahr angepasst

werden muss. Es dürfen nur ausgeglichene Wirtschaftspläne verabschiedet werden. Sofern dies erforderlich ist, können Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 und 3 ergriffen werden. Die Hochschulen führen betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente, insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine wirksame Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Zielvereinbarung und kennzahlengestütztem Berichtswesen ein, wobei die Besonderheiten der einzelnen Hochschule zu beachten sind. Die betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente sind neben den Zielvereinbarungen Bestandteil des umfassenden Controllings nach § 10 Absatz 2 Satz 1. Damit wird die Steuerung und Kontrolle beim Einsatz der Mittel garantiert und sichergestellt, dass die Hochschule ihre Aufgaben kontinuierlich erfüllt und die verfügbaren Zuschüsse nicht überschritten werden.

Zu Absatz 3:

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Beide müssen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes des Bundes und der Länder. Diese Festlegungen dienen der Sicherung des sachgerechten Einsatzes der den Hochschulen zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel.

Zu Absatz 4:

Es wird festgelegt, dass die aufgeführten Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung keine Anwendung finden. Der Wegfall führt nicht zu einer Gefährdung der Einheitlichkeit des Wirtschaftens der Hochschulen. Insbesondere bleibt die Verpflichtung der Hochschulen zum sparsamen Mitteleinsatz bestehen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Einzelheiten des Wirtschaftens der Hochschule und ihrer Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen nach § 6 Absatz 3 durch Rechtsverordnung und ergänzende Verwaltungsvorschriften zu regeln. Es ist angestrebt, den Hochschulen mit den Vorschriften ein Höchstmaß an Eigenverantwortung in finanziellen und personellen Angelegenheiten einzuräumen. Staatliche Vorschriften können für bestimmte Regelungsgegenstände für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit hierüber Einvernehmen zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst besteht.

Zu Absatz 5:

Hochschulen, die die betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente nach Absatz 2 Satz 6 und 7 noch nicht eingeführt haben, werden beim Vollzug des Wirtschaftsplans von der Flexibilität nach Absatz 6 Satz 4 ausgenommen. Diese Hochschulen wirtschaften weiterhin nach den Regeln der Sächsischen Haushaltsordnung. Dies kann z.B. in einer Übergangszeit dann der Fall sein, wenn die Hochschule die Einrichtung der betriebswirtschaftlichen Instrumente begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat. Es kann aber auch zutreffen, wenn die Hochschule den zur Einführung dieser Instrumente erforderlichen Aufwand wegen unzureichender personeller oder technischer Ausstattung nicht leisten kann oder dieser Aufwand den zu erwartenden Nutzen übersteigt.

Hat die Hochschule die betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente nach Absatz 2 Satz 6 und 7 eingeführt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und

Kunst auf deren Antrag für eine Übergangszeit von bis zu 2 Jahren zulassen, dass sie noch nach Einnahmen und Ausgaben und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 4 wirtschaftet. Damit soll die für die Einführung der kaufmännischen Buchführung erforderliche Qualifizierung des Personals ermöglicht werden.

Auch in diesem Fall verfügen die Hochschulen aber nicht über die Möglichkeit, nach Absatz 6 Satz 4 vom Stellenplan abzuweichen.

Zu Absatz 6:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Hochschulen wie bisher Stellen und Mittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Die Hochschulen sind ihrerseits verpflichtet, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Möglichkeiten zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Drittmitteln und durch anderweitige Einnahmen beizutragen. Diese Mittel werden bei der Bemessung der Zuschüsse nach Absatz 6 nicht berücksichtigt. Die Zuschüsse, die in einem Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht worden sind, sollen einer Rücklage der Hochschule zugeführt werden. Damit hat die Hochschule die Möglichkeit, für größere Investitionen anzusparen. Im Haushalt soll vorgesehen werden, dass die Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig und übertragbar sind. Die Regelung in Satz 4 dient der Flexibilisierung der Hochschulen im unterjährigen Vollzug des Wirtschaftsplans.

Zu Absatz 7:

Zur Umsetzung der neuen Hochschulsteuerung wird mit dem Ziel der Stärkung der Finanzautonomie und der Eigenverantwortung der Hochschulen sowie eines effizienten Umgangs mit öffentlichen Mitteln das Modell eines aufgaben-, leistungs- und innovationsorientierten Finanzierungssystems eingeführt. Die Zuweisungen setzen sich künftig aus 3 Finanzierungsbausteinen zusammen:

1. Einem vom Abschluss einer Zielvereinbarung unabhängigen Grundbudget, das sich an den von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben orientiert. Dabei ist die Umsetzung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen.
2. Einem Leistungsbudget, das nach Belastungs- und Leistungskriterien formelgestützt im Wettbewerb mit den anderen Hochschulen der jeweiligen Hochschulgruppe (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen) ermittelt und in der Zielvereinbarung nach § 10 Abs. 2 zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Hochschule festgelegt wird.
3. Einem Innovationsbudget, das der Profilbildung sowie der Förderung von Spitzenleistungen dient und ebenfalls in Zielvereinbarungen festgelegt wird.

Sofern mit einer Hochschule keine Zielvereinbarung zustande kommt, werden ihr keine Mittel aus dem Leistungs- und dem Innovationsbudget zugewiesen. Ausgangspunkt für dieses Modell ist die Hochschulvereinbarung vom 10.07.2003, die den Hochschulen innerhalb ihrer Laufzeit ein Gesamtbudget zuerkennt, das unter den dafür bestimmten Maßgaben durch die Hochschulen bewirtschaftet wird. Teile dieses Budgets werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an die einzelnen Hochschulen formelgestützt im Wettbewerb mit den anderen Hochschulen vergeben. Zur Leistungsorientierung innerhalb jeder Hochschule wird die Übertragung der Finanzierungsgrundsätze auf die interne Ressourcenverteilung vorgeschrieben. Dazu sind zwischen Rektorat und den jeweiligen Grundeinheiten ebenfalls Zielvereinbarungen abzuschließen.

Zu Absatz 8:

Da die Hochschulen keine staatlichen Einrichtungen mehr sind, war gesondert zu regeln, dass sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch künftig Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen. In die weiteren Rechte und Pflichten des Freistaates Sachsen im Hochschulbereich tritt die Hochschule nach § 114 Absatz 16 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Freistaates und werden in der Regel nach den Vorschriften der RL Bau Sachsen bewirtschaftet. Auf Antrag sollen die Hochschulen jedoch jährlich Mittel eigenverantwortlich bewirtschaften können, um flexibel und zügig auf veränderte oder neue Bedarfsanforderungen z. B. infolge von Neuberufungen reagieren zu können. Führt die Hochschule Baumaßnahmen selbst aus, hat sie dies zuvor mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) abzustimmen. Solche Baumaßnahmen sollen mit der baulichen Entwicklungsplanung im Einklang stehen.

Zu Absatz 9:

Drittmittel sind dem vom Mittelgeber bestimmten Zweck entsprechend zu verwenden und werden bei der Bemessung der Zuschüsse nach Absatz 6 nicht berücksichtigt. Sie sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 10:

Die Hochschulen sind ermächtigt, wie bisher die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln im Rahmen der Vorgaben der VwV Drittmittel in eigenen Ordnungen zu regeln. Damit wird sichergestellt, dass auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vorschriften zur Verhinderung von Korruption beachtet werden.

Zu § 12 Gebühren und Entgelte

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung, dass für ein erstes Studium, das zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, keine Studiengebühren erhoben werden, wird neu aufgenommen. Das Graduiertenstudium und das Meisterschülerstudium nach § 42 sind ebenfalls studiengebührenfrei.

Zu Absatz 2:

Es wird festgelegt, dass auch der Erwerb des Mastergrades gebührenfrei ist, sofern der Student noch keinen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder einen vergleichbaren staatlichen oder kirchlichen Abschluss erworben hat. Diese Gebührenfreiheit gilt für konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge, daher können unter der genannten Voraussetzung nur für einen Weiterbildungs-Masterstudiengang Gebühren erhoben werden. Demgegenüber können von einem Studenten wie bisher in jedem weiteren Studium Gebühren erhoben werden, wenn er in einem zuvor abgeschlossenen Studium bereits einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder einen dem Erwerb dieser Grade gleichwertigen staatlichen oder kirchlichen Abschluss erworben hat. Von der Gebührenerhebung in diesem weiteren Studium darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Student in einem oder mehreren schon absolvierten Studiengängen die Regelstudienzeit desjenigen Studiums, mit dessen Abschluss er einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder einen gleichwertigen staatlichen oder kirchlichen Abschluss erworben hat, bereits um mindestens 6 Semester überschritten hat.

Zu Absatz 3:

Von der Gebührenfreiheit für das erste Studium nach Absatz 1 und die weiteren Studien nach Absatz 2 werden Studiengänge, die in einem Programm der Europäischen Union gefördert werden sollen, ausgenommen, wenn in den Förderrichtlinien der Europäischen Union ein eingerichtetes gebührenpflichtiges Studium an mehreren Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist. Das trifft z. B. bei einigen Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen zu. Die Gebührenerhebung wird beendet, wenn die Förderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Union nicht zustande kommt oder eingestellt wird.

Zu Absatz 4:

Es wird ergänzend aufgezählt, wofür die Hochschulen Gebühren erheben sollen.

Zu Absatz 5:

Alle Leistungen der Hochschule, die sie für einen Studenten aufgrund der Studien- oder Prüfungsordnung seines Studienganges erbringt, bleiben wie bisher grundsätzlich gebührenfrei. Davon ausgenommen ist nur die in Absatz 2 und Absatz 3 geregelte Erhebung von Gebühren für das Studium. Die Hochschulen werden unter Fortführung der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 5 Satz 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) zur Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für Sonderleistungen und die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie für bestimmte Leistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken und Hochschularchive ermächtigt. Bisher wurde die Erhebung dieser Gebühren vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund der Ermächtigung in § 27 Absatz 1 Satz 1 SächsVwKG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in der Hochschulgebührenordnung geregelt. Sonderleistungen sind Leistungen, die über die mit der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule nach § 5 in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Grundleistungen hinausgehen oder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Studien- oder Prüfungsordnung des Studienganges stehen, in dem ein Student immatrikuliert ist. Dazu gehören auch kulturelle Angebote und Sportangebote, insbesondere dann, wenn deren Kosten die anderer Angebote erheblich übersteigen. Die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule kann z.B. in der privaten Anmietung von Räumen oder der privaten Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen bestehen. Bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive sind solche, die über die gebührenfreie Grundleistung der Bibliothek, die die Nutzung von Lesesaal und frei verfügbarer Informationsmittel sowie die Entleihe vor Ort umfasst, hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und Anfertigen von Reproduktionen.

Zu Absatz 6:

Die Gebühren- und privatrechtlichen Entgelttatbestände und -höhen werden in einer Ordnung der Hochschule bestimmt und gegenüber dem Nutzer festgesetzt. Diese Ordnung wird nach § 13 Absatz 6 vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat erlassen, die Sächsische Hochschulgebührenverordnung wird damit entbehrlich. Eine Übergangsregelung bis zum Erlass dieser Ordnung wird in § 114 getroffen. Die Einnahmen verbleiben der Hochschule und werden auf die Zuschüsse nach Absatz 6 Satz 2 nicht angerechnet.

Zu Absatz 7:

Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden wird gesondert zur Erhebung von Gebühren und Entgelten ermächtigt, da sie auch Bibliothek der Technischen Universität Dresden ist. Die Ordnung erlässt deren Generaldirektor. Im Zuge der Deregulierung wird die Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung entbehrlich.

Zu § 13 Grundordnung, Erprobungsklausel, Ordnungen

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 61 Absatz 2 Satz 1 SächsHG. In der Grundordnung wird unter Einhaltung der für alle Hochschulen geltenden Normen der Rahmen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 2 festgelegt. Dadurch sollen diese Normen durch Regelungen unteretzt werden, die die speziellen Bedingungen der jeweiligen Hochschule angemessen berücksichtigen. Die detaillierte Festlegung der inneren Struktur unterhalb der zentralen Ebene in Ausgestaltung dieser Grundsätze obliegt dem Rektorat. Somit ist wie bisher die Gliederung und innere Struktur der Hochschule durch die Grundordnung legitimiert, und zugleich können organisatorische Details künftig flexibel verändert werden, wenn dabei von den festgelegten Grundsätzen nicht abgewichen wird.

Zu Absatz 2:

Damit sichergestellt ist, dass die Grundordnung die an sie zu richtenden Anforderungen erfüllt, wirken an ihr alle zentralen Organe der Hochschule nach § 80 mit. Daher muss der Senat vor seinem Beschluss über die Grundordnung oder einer Änderung derselben das Einvernehmen des Rektorates einholen und das Einvernehmen mit dem Hochschulrat herstellen. Wegen der besonderen Bedeutung der Grundordnung für die Hochschule bedürfen diese und ihre Änderungen der rechtlichen Prüfung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Beanstandungen haben innerhalb von vier Monaten zu erfolgen und verhindern das Inkrafttreten der Grundordnung.

Zu Absatz 3:

Ordnungen über akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, dem die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Ordnung obliegt. Das ermöglicht dem Senat, zum Beispiel für die Feststellung der Eignung von Studienbewerbern durch die Fakultäten eine den Besonderheiten der Hochschule Rechnung tragende Rahmen- oder Verfahrensordnung zu erlassen.

Zu Absatz 4:

Die Ordnungen über akademische Angelegenheiten, die nur eine Fakultät betreffen, erlässt diese selbst. Insbesondere erlässt sie die Promotionsordnung nach § 40 Absatz 2 und die Habilitationsordnung nach § 41 Absatz 1. Für Ordnungen, die den Lehr- und Studienbetrieb betreffen, kann der Senat nach § 81 Absatz 1 Nr. 12 diesbezügliche Rahmenfestlegungen treffen. Um zu gewährleisten, dass Fakultätsordnungen über vergleichbare Angelegenheiten vergleichbare Regelungen treffen und zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit und Qualität bedürfen die Ordnungen der Genehmigung des Rektorates. Vor der Erteilung der Genehmigung hat das Rektorat auch die Zweckmäßigkeit der Ordnung sicherzustellen. Insbesondere darf es eine Studien- oder Prüfungsordnung nur genehmigen, wenn deren Praktikabilität und Zweckmä-

Bigkeit gesichert sowie die Abstimmung mit allen Einrichtungen, die am jeweiligen Studiengang mitwirken, erfolgt ist.

Zu Absatz 5:

Es werden eine Auffangregelung für Ordnungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 5 fallen und gesonderte Regelungen für die Hochschulgebühren- und entgeltordnung nach § 12 Absatz 5 und die Wahlordnung nach § 51 Absatz 2 getroffen.

Zu Absatz 6:

Die Bekanntmachung kann zum Beispiel im Internet, einem den Hochschulmitgliedern zugänglichen Intranet oder durch Aushang an einem „schwarzen Brett“ erfolgen.

Zu Absatz 7:

Die Regelung in Satz 1 gibt den Hochschulen die rechtliche Möglichkeit, sich an veränderte Bedingungen zügig anzupassen und die Prozesse in der Hochschule auch dann zu verbessern, wenn dieses Gesetz die notwendigen Maßnahmen nicht vorsieht. Zum Beispiel kann eine kleine Kunsthochschule eine Organisationsform erproben, die auf die Bildung von Fakultäten verzichtet, wenn dies aufgrund ihrer fachlichen Struktur zweckmäßig ist. Die aufgeführten Erprobungsziele können einzeln oder kombiniert verfolgt werden. Die aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit folgenden Vorgaben an die Hochschulorganisation dürfen jedoch nicht in Frage gestellt werden. Außerdem werden von der Ermächtigung in den angegebenen Bereichen bereits feststehende Abweichungen vom allgemeinen Hochschulrecht nicht umfasst.

Zu § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen §§ 88 Absatz 3 und 106 SächsHG. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, der Studienbewerber sowie der externen Prüfungskandidaten. Zur Kontaktpflege und zum Aufbau eines Netzwerkes von Absolventen der Hochschule wird daneben auch gestattet, personenbezogene Daten ehemaliger Mitglieder der Hochschule zu verarbeiten. Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerbern werden die Hochschulen in die Lage versetzt, das durch das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz eingeführte Selbstauswahlrecht der Hochschulen umzusetzen.

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung gestattet den Hochschulen das Verarbeiten personenbezogener Daten, soweit dies für die in den Nummern 1 bis 10 beschriebenen Zwecke erforderlich ist. Außerdem werden Behörden, die staatliche Prüfungen abnehmen, verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Zu den Zweckbestimmungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Hierunter fallen für die Zulassung und die Immatrikulation zum Studium erforderliche personenbezogene Daten. Hierzu zählen persönliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort sowie Hochschulzugangsberechtigung. Außerdem fallen darunter personenbezogene Daten, die für die Durchführung des Studiums erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere persönliche Daten, wie Teilnahmebescheinigungen, Prüfungsergebnisse, Beurlaubungsunterlagen und sonstige Dokumente.

Zu Nummer 2:

Für die Zulassung zu Prüfungen, Promotionen und Habilitationen können personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu zählen insbesondere bescheinigte Teilnahme an Seminaren und sonstigen Veranstaltungen und Ergebnisse von Zwischenprüfungen, die für die Zulassung zu einer Hochschulprüfung erforderlich sind, sowie Angaben zu Hochschulabschlusszeugnissen und Promotionsurkunden.

Zu Nummer 3:

Die Evaluation der Lehre und der Forschung ist nur unter Beachtung der Schranken zulässig, die sich aus Artikel 5 Absatz 3 GG ergeben. Studentenbefragungen und sonstige Bewertungen von Lehrveranstaltungen haben sich daher auf die Vermittlung des Lehrstoffs und didaktische Aspekte zu beschränken. Für die Bewertung von Forschungsleistungen bedeutet es, dass die Festlegung des Verfahrens und der Kriterien zur Bewertung dieser Leistungen durch ein Fachkollegium, dessen Mitglieder über das Recht zu eigenständiger Forschung und Lehre verfügen, erfolgen muss. Die Bewertungskriterien sollen die Kultur des jeweiligen Faches berücksichtigen.

Zu Nummer 4:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Feststellung der Leistung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule soll der Sicherung der Qualität der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 5 Absatz 2 sowie der Umsetzung der Vorgaben des Professorenbesoldungsreformgesetzes dienen.

Die Einführung leistungsbezogener Besoldungselemente aus Anlass der Berufung oder zur Würdigung besonderer Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung macht die Entwicklung wissenschafts- und kunstadäquater Kriterien zur Vergabe dieser Leistungsbezüge erforderlich. Damit soll ein Element der Berechenbarkeit in das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen eingebaut werden. Das rechtliche Erfordernis der Regelung ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Beamtenbesoldung durch Gesetz geregelt werden muss. Aber auch die Reform des Tarifrechts macht es erforderlich, derartige Verfahren und Kriterien zu entwickeln, da nunmehr auch im Arbeitnehmerbereich die Möglichkeit besteht, leistungsbezogene Elemente als Bestandteil der Vergütung einzuführen.

Zu Nummer 5:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erforderlich, um eine sich an Leistungsparametern orientierende Mittelvergabe unter den Fakultäten einer Hochschule und sonstigen Organisationseinheiten zu gewährleisten.

Zu Nummer 6:

Der Abschluss von Zielvereinbarungen sowie die Ermittlung des Grades der Zielerreichung als Basis für den Abschluss von Folgevereinbarungen erfordern im Einzelfall die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nummer 7:

Die Leistungsbewertung für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung verlangt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nummer 8:

Sowohl zur fachlichen als auch personellen Entwicklungsplanung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

Zu Nummer 9:

Zur Pflege von Kontakten mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule ist der Aufbau einer Datenbank mit den dafür benötigten personenbezogenen Daten von Nöten. Mit Hilfe dieser Kontakte soll die Hochschule einen Überblick über die berufliche Entwicklung ihrer ehemaligen Studenten erhalten mit dem Ziel, ein Netzwerk aufzubauen, aus dem sie selbst, aber auch Studenten Nutzen ziehen können, so z.B. bei der Vermittlung von Praktika oder der Gewinnung erster beruflicher Erfahrungen. Der Aufbau eines derartigen Alumni-Netzwerkes dient auch der Qualitätssicherung der Hochschule, da es erlaubt, den beruflichen Werdegang von Absolventen zu verfolgen. Auch für den Aufbau eines Sponsoring-Netzwerkes sollen die erhobenen Daten verwandt werden können.

Zu Nummer 10:

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hat Verfassungsrang. Insbesondere zur Gewinnung und Förderung junger Wissenschaftlerinnen ist die Verarbeitung entsprechender Daten notwendig. Die Daten, mit deren Hilfe die Erreichung des Gleichstellungsziels gefördert werden kann, werden nach Maßgabe des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes von den Gleichstellungsbeauftragten, aber auch von der Hochschulverwaltung verarbeitet.

Zu Absatz 2:

Die Regelung begründet die Verpflichtung der Mitglieder der Hochschule, Angaben über auf ihre Person bezogene Daten zu machen. Die Bestimmung trägt dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung, nach dem eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung zulässig ist. Zur Gewährleistung der Anonymität der befragten Studenten sind die Studentenbefragungen nach § 9 Absatz 3 so durchzuführen, dass aus der Antwort nicht auf die befragte Person geschlossen werden kann.

Zu Absatz 3:

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung den Katalog der personenbezogenen Daten, die von der Hochschule verarbeitet werden dürfen, festzulegen. Die weitere Verarbeitung dieser Daten regelt hingegen der Senat eigenverantwortlich durch Ordnung. Durch die Festlegung, welche Organe, Kommissionen oder Amtsträger welche dieser Daten verarbeiten dürfen, ist insbesondere die Erfüllung der Aufgaben des Rektorats sicherzustellen. Bei der inhaltlichen Festlegung, in welcher Art und Weise und mit welcher Gewichtung die Daten zum Beispiel bei Leistungsbewertungen verarbeitet werden, wirken insbesondere die Fakultäten maßgeblich mit.

Durch Übermittlung von Absolventendaten kann insbesondere das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit in die Lage versetzt werden, gezielt Absolventen, die nach Meinung der Hochschule für eine Unternehmensgründung geeignet sind, auf Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Zulässig ist die Übermittlung auch zum Zwecke statistischer Erhebungen hinsichtlich der Berufs-Einstiegschancen der Absolventen.

Zu Absatz 4:

Die Studentenschaft und die Studentenwerke dürfen personenbezogene Daten zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben verarbeiten.

Zu § 15 Studienziel

Die Regelung übernimmt mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung in § 7 SächsHG.

Zu § 16 Lehrangebot

Zu Absatz 1:

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Absatz 1 SächsHG wird im Wesentlichen fortgeführt. Satz 3 wird zusätzlich aufgenommen mit dem Ziel, durch Mitwirkung der Studenten an der Organisation die Qualität des Lehrangebots zu verbessern. Diese Mitwirkung erfolgt im Rahmen der Studienkommission, deren Beschlüsse zur Studienorganisation nach § 91 Absatz 3 bindend sind, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt. Den Studenten sollen auch während der vorlesungsfreien Zeiten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit angeboten werden.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Regelungsgehalt des § 11 Absatz 2 SächsHG wird im Wesentlichen fortgeführt. Die Fakultäten sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Lehraufgaben verantwortlich und übertragen diese nach § 87 Absatz 1 im Rahmen der jeweiligen Dienstverhältnisse ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen. Anderen Einrichtungen der Hochschule obliegt, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die gleiche Pflicht.

Zu Absatz 3:

Die Regelung gibt den Hochschulen die rechtliche Möglichkeit, sich an veränderte Bedingungen zügig anzupassen und die Prozesse in der Lehre auch dann zu verbessern, wenn dieses Gesetz die notwendigen Maßnahmen nicht vorsieht.

Zu § 17 Hochschulzugang

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 SächsHG. Studienbewerbern, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die Prüfung der Vergleichbarkeit obliegt nach Absatz 8 der Hochschule.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung in § 13 Absatz 2 SächsHG. Es wird näher bestimmt, dass die erforderliche Qualifikation in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer Schulbildung, mit dem eine Hochschulreife erworben wurde, nachgewiesen wird. Neu aufgenommen wurde, dass sie auch durch einen Meisterabschluss nachgewiesen werden kann. Die weiteren, parallel nebeneinander bestehenden Möglichkeiten, das Zugangsrecht zu den Hochschulen zu erwerben, werden in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführt. Die Art der schulischen Hochschulzugangsberechtigung in Abhängigkeit von der Art der erworbenen schulischen Hochschulreife wird durch abschließende Aufzählung präzise gefasst. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen für weiterführende Studiengänge, z.B. weiterbildende Masterstudiengänge, werden davon nicht berührt. Diese Vorschriften sind bei Personen, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, entsprechend an-

zuwenden. Auf die bisherige Bestimmung in § 13 Absatz 2 Satz 2 SächsHG wird verzichtet, da von der Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift gilt wie bisher für alle Staatsbürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sie entspricht der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 6 SächsHG. Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der nicht von Absatz 2 erfassten Bildungsnachweise wird der Hochschule übertragen. Hiervon umfasst sind insbesondere in der DDR erworbene Abschlüsse und in einem anderen Bundesland erworbene Hochschulreife, die nicht automatisch für das gesamte Bundesgebiet gelten, sowie alle ausländischen Bildungsnachweise. Deutsche und Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind hierdurch gleichgestellt, wenn sie einen ausländischen Bildungsnachweis vorlegen. Die Regelung umfasst sowohl die Einzelfallanerkennung als auch die generelle Anerkennung bestimmter Abschlüsse.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung in § 13 Absatz 10 SächsHG unter redaktioneller Anpassung.

Zu Absatz 5:

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 11 SächsHG wird unter redaktioneller Anpassung im Wesentlichen beibehalten. Die Möglichkeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch Ablegen einer Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung hat sich bewährt. Haben die Bewerber eine Berufsausbildung abgeschlossen können sie durch Bestehen einer Zugangsprüfung eine studiengangbezogene und hochschulartgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben, die für das betreffende Studium dem Nachweis nach Absatz 2 gleichsteht.

Zu Absatz 6:

Mit dieser neu aufgenommenen Vorschrift wird die besondere Stellung der Masterstudiengänge im System der Studienangebote gesetzlich normiert. Eine Ausnahme wird nur für Masterstudiengänge an Kunsthochschulen mit künstlerischer Ausrichtung zugelassen.

Zu Absatz 7:

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 7 Satz 2 und 3 SächsHG wird übernommen. Damit wird den Besonderheiten einiger Studiengänge weiterhin Rechnung getragen. Zu den sprachwissenschaftlichen Studiengängen nach Satz 2 gehört insbesondere die Sorabistik an der Universität Leipzig. In künstlerischen Studiengängen kann vom Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Absatzes 2 abgesehen werden, wenn die besondere künstlerische Eignung des Studienbewerbers festgestellt wird. Die ersten Semester können als Probeseester ausgestaltet werden, wenn eine Erfolgsprognose noch nicht ausreichend sicher gegeben werden kann. Erst nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit erfolgt eine unbeschränkte Zulassung zum Studium.

Zu Absatz 8:

Die Regelung setzt die mit dem Beschluss der KMK vom 18.11.2004 eingegangene Verpflichtung um. Die Hochschulen entscheiden nach Maßgabe der Bewertungsvor-

schläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland für die ausländischen Bildungsnachweise und beschränken ihre Entscheidung auf den beantragten Studiengang. Viele Hochschulen haben bei der Bewertung ausländischer Bildungsnachweise in der Vergangenheit gut mit der von der HRK initiierten Begutachtungsstelle ASSIST zusammengearbeitet. Satz 2 soll dies als Option offen halten, ohne dass die Hochschulen die Gutachterkosten tragen müssen.

Zu § 18 Immatrikulation

Die Absätze 2 und 3 regeln die Bedingungen für das Versagen der Immatrikulation von Studienbewerbern, die entweder erstmalig ein Studium aufnehmen wollen oder bereits ein oder mehrere Hochschulsemeister studiert haben und im vorangegangenen Semester nicht an der Hochschule immatrikuliert waren.

Zu Absatz 1:

In dieser Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 14 Absatz 1 und 2 SächsHG unter redaktioneller Anpassung im Wesentlichen übernommen. Die Studenten werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule, ihre grundlegenden Rechte und Pflichten werden in § 22 geregelt. Die Studenten sollen in der Regel nur für einen Studiengang immatrikuliert werden, Parallelstudien bleiben jedoch möglich. Bei von kooperierenden Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen (hochschulübergreifende Studiengänge nach § 32 Absatz 7) werden die Studenten an allen beteiligten Hochschulen immatrikuliert. Der Senat regelt Näheres in der Immatrikulationsordnung.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 enthält im Wesentlichen die bisherige Regelung in § 15 Absatz 1 SächsHG. Dabei wird in Nummer 1 die bisherige Regelung des § 15 Absatz 1 Nr. 2 unverändert beibehalten. Nummer 2 entspricht dem bisherigen Recht des § 15 Absatz 1 Nr. 1, Nummer 3 entspricht dem bisherigen Recht des § 15 Absatz 1 Nr. 8; Nummer 4 entspricht dem bisherigen Recht des § 15 Absatz 1 Nr. 7; Nummer 5 entspricht dem bisherigen Recht des § 15 Absatz 1 Nr. 6. Nach Nummer 6 ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die Abschlussprüfung oder eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Prüfung, z.B. eine erforderliche Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang, in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung endgültig nicht bestanden wurde. Nummer 7 gibt der Hochschule die Möglichkeit, Studenten die Immatrikulation zu versagen, die ihr Studium nicht betreiben. Mit Nummer 8 wird ausgeschlossen, dass das gleiche Fach mehrfach studiert wird. § 15 Absatz 1 Nr. 9 SächsHG ist entfallen, weil diese Regelung mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 2 SächsHG unter redaktioneller Anpassung. Nummer 3 kann insbesondere eintreten, wenn im Falle der Aufhebung oder der Neueinführung eines Studienganges nicht die Lehrveranstaltungen in allen Semestern angeboten werden können.

Zu § 19 Gasthörer, Frühstudierende

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung von § 14 Absatz 6 SächsHG hat sich bewährt und wird ohne Änderung übernommen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung wird neu in das Gesetz aufgenommen. Damit wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Schüler als Frühstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden können. Frühstudierende werden zwar nicht als Studenten immatrikuliert, aber prüfungsrechtlich wie Studenten behandelt. Frühstudierende haben kein passives und aktives Wahlrecht an der Hochschule. Durch die Immatrikulation verfügen die Frühstudierenden über den gleichen Unfallschutz wie Studierende. In Satz 5 wird geregelt, dass Frühstudierenden zur Beschleunigung eines späteren Studiums die erzielten Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden. Der Besonderheit der Kunsthochschulen Rechnung tragend, wird in Satz 4 eingefügt, dass an diesen Hochschulen Nachwuchsförderklassen für Schüler eingerichtet werden können.

§ 110 Abs. 2 ist nicht anwendbar.

Zu § 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält die bisherige Regelung in § 16 Absatz 1 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 16 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 SächsHG. Wichtige Gründe für Beurlaubungen können neben den in der Vorschrift genannten beispielsweise dringende persönliche Angelegenheiten oder Genesungszeiten, aber auch das Absolvieren eines verlängerten oder in der Studienordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums sein. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit der Beurlaubung zur Betreuung eigener Kinder, um Studenten mit Kindern das Absolvieren eines Studiums zu erleichtern. Außerdem wurde die Möglichkeit der längeren Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland aufgenommen. Dadurch sollen Auslandsstudien der Studenten, die zunehmende Internationalisierung der Hochschulbildung und die Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes gefördert werden. Klarstellend wird daran festgehalten, dass die Zeiten der Beurlaubung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Zu Absatz 3:

In Abänderung der bisherigen Regelung in § 16 Absatz 3 SächsHG wird festgelegt, dass während der Beurlaubungszeit Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 5 SächsHG, Künftig sind bei einer mehrjährigen Mitwirkung 3 Semester auf die Regelstudienzeit anrechenbar.

Zu Absatz 5:

Die Regelung des Absatzes 5 entspricht, von redaktionellen Anpassungen abgesehen, der bisherigen Regelung in § 16 Absatz 4 Satz 1 SächsHG.

Zu § 21 Exmatrikulation

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung des § 17 Absatz 1 SächsHG. Um Rechtssicherheit herzustellen, wird ergänzend vorgeschrieben, dass die Exmatrikulation in der Regel zum Semesterende wirksam wird. Sie kann jedoch in besonderen Fällen, etwa auf Wunsch des Studenten oder bei schwerem schuldhaftem Fehlverhalten, auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 17 Absatz 2 SächsHG. Die Regelung in Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 17 Absatz 2 Nr. 1 SächsHG. In Nummer 2 wird die Regelung des ersten Teils des bisherigen § 17 Absatz 2 Nr. 2 SächsHG beibehalten, der zweite Teil der bisherigen Regelung wird in Nummer 3 sprachlich neu gefasst. Nummer 4 enthält die bisherige Regelung des § 17 Absatz 2 Nr. 6 SächsHG unter redaktioneller Anpassung. Die Vorschrift in Nummer 5 übernimmt das bisherige Recht des § 17 Absatz 2 Nr. 4 SächsHG. Nummer 6 schreibt vor, dass ein Student zu exmatrikulieren ist, wenn ihm nach § 20 Absatz 1 Satz 2 die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist. Nummer 7 schreibt vor, dass ein Student, der in nur einem Studiengang immatrikuliert ist, exmatrikuliert werden muss, wenn er die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat. Er ist auch zu exmatrikulieren, wenn er zur Abschlussprüfung nicht zugelassen werden kann. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn er einen Leistungsnachweis, der nach § 34 Absatz 1 Nummer 6 für die Zulassung zu einem Bestandteil der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat. Nummer 8 schreibt vor, dass ein Student, der nicht immatrikuliert werden dürfte, zu exmatrikulieren ist.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelungen des bisherigen § 17 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHG.

Zu § 22 Rechte und Pflichten der Studenten

Die bisherige Regelung in § 18 SächsHG hat sich bewährt und wird ohne Änderung übernommen.

Zu § 23 Studienkolleg

Das Studienkolleg umfasst künftig sowohl die Einrichtung nach dem bisherigen § 103 Absatz 2 SächsHG, als auch das Internationale Hochschulkolleg nach dem bisherigen § 10 SächsHG. Es steht nicht nur ausländischen Studienbewerbern, sondern auch deutschen Studienbewerbern offen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben. Damit werden künftig deutsche und ausländische Studienbewerber bei der Bewertung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung materiell und verfahrensrechtlich gleich behandelt. In Satz 2 wird die bisherige Regelung des § 103 Absatz 1 Satz 1 SächsHG um den Zusatz ergänzt, dass an einem Studienkolleg auch die Zugangsberechtigung für eine Staatliche Studienakademie erworben werden kann. Studienkollegs können auch außerhalb der Hochschule errichtet werden, in diesem Falle sind sie keine wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne

von § 6 Absatz 3. Satz 3 ermächtigt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Detailregelungen in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Zu § 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung in § 74 Absatz 1 SächsHG hat sich bewährt und wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung in § 74 Absatz 2 SächsHG hat sich bewährt und wird im Wesentlichen ohne Änderung übernommen. Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft obliegt dem Freistaat Sachsen und wird nach § 6 Absatz 4 als Weisungsaufgabe von der Hochschule wahrgenommen.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Regelung in § 74 Absatz 3 SächsHG hat sich bewährt und wird im Wesentlichen ohne Änderung übernommen. Nummer 1 umfasst auch die Wahrnehmung der Interessen der studentischen Hilfskräfte, soweit diese von der Personalvertretung nicht wahrgenommen werden. In Satz 1 Nr. 2 wird der Studentenschaft zusätzlich die Mitwirkung an Evaluationsverfahren zur Qualitätssicherung nach § 9 als Aufgabe übertragen. Die Unterstützung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten nach Nr. 3 kann auch durch Maßnahmen wie Semesterfahrkarten und die Beschaffung von für das Studium erforderlichen Ausstattungsgegenständen erfolgen. Die Studentenschaft kann in ihrem Wirkungskreis auch auf die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie auf die Förderung des ökologischen Verantwortungsbewusstseins hinwirken.

Zu § 25 Organe der Studentenschaft

Die bisherige Regelung in § 77 SächsHG hat sich bewährt und wird im Wesentlichen übernommen.

Zu § 26 Wahlen der Studentenschaft

Zu Absatz 1:

Die Studentenschaft erlässt künftig ihre Wahlordnung selbst. Diese muss wie bisher die geheime und gleiche Wahl der Organe vorsehen.

Zu Absatz 2:

Neu ist, dass der Studentenrat nicht mehr ausschließlich aus den von den Fachschaftsräten gewählten Vertretern gebildet werden muss. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass zusätzliche Mitglieder direkt gewählt werden können. Die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder verfügen aber über die Mehrheit.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ist erforderlich, da die Gliederung in Fachschaften nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Zu § 27 Ordnung der Studentenschaft

Der bisherige Regelungsgehalt in § 75 SächsHG wird im Wesentlichen übernommen. In Absatz 2 wird durch Änderung in eine Kann-Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, auf die Bildung von Fachschaften zu verzichten, wenn dies wegen geringer Größe der Hochschule nicht erforderlich ist.

Zu § 28 Zusammenarbeit der Studentenräte

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 78 SächsHG. Entgegen der bisherigen Regelung gibt sich die Konferenz der Sächsischen Studentenräte eine Geschäftsordnung, da es für die Wahrnehmung ihrer koordinierenden Aufgaben einer Satzung nicht bedarf. Die Konferenz der Sächsischen Studentenräte kann die Studentenräte im Wege eines Umlageverfahrens an ihren Kosten beteiligen.

Zu § 29 Finanzwesen der Studentenschaft

Die bisherigen Regelungen in § 79 SächsHG werden im Wesentlichen übernommen. Statt Wirtschaftsplänen stellen die Studentenschaften künftig Haushaltspläne auf. Das Haushaltsjahr kann nach § 4 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen dem Studienjahr angeglichen werden. Die Verteilung von Mitteln auf Fachschaften kann auch in einem Umlageverfahren erfolgen. Es werden Regelungen zur sächlichen und personellen Ausstattung des Studentenrates getroffen. Der Innenrevision der Hochschule obliegt nach Absatz 3 die Prüfung des Jahresabschlusses.

Zu § 30 Haftung

Die bisherige Regelung in § 80 SächsHG hat sich bewährt und wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu § 31 Studienjahr

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen in § 19 Absatz 1 und 2 SächsHG zusammen und entspricht ihnen im Wesentlichen. Mit dem Ziel der Deregulierung entscheidet künftig die Landesrektorenkonferenz über Beginn und Ende des Semesters nach Anhörung der Studentenschaften.

Zu § 32 Studiengänge

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsHG. Eine berufliche Einführung ist insbesondere ein beruflicher Vorbereitungsdienst (Referendariat). Ergänzend wird klargestellt, dass jeder Studiengang durch eine Studien- und eine Prüfungsordnung geregelt wird und es sich bei einem Studiengang um ein Lehrangebot einer Hochschule handelt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 wird neu aufgenommen. Sie trägt insbesondere den Bedürfnissen der Lehramtsstudiengänge Rechnung.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 3 SächsHG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift enthält den Regelungsgegenstand des bisherigen § 20 Absatz 2 SächsHG. Grundsätzlich obliegt die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs der Hochschule, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist diese Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bei einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften vor Wirksamwerden der Maßnahme einschreiten kann. Satz 4 verweist auf die Besonderheiten, die bei Studiengängen mit theologischen Inhalten zu beachten sind. An den Mitwirkungsrechten der anderen Ressorts bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, wird festgehalten. In Satz 6 wird geregelt, dass bei Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs gewährleistet sein muss, dass die immatrikulierten Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit an der immatrikulierenden Hochschule, danach an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.

Zu Absatz 5:

Die bisherigen Regelungen in § 20 Absatz 2 Satz 8 und 9 SächsHG werden ohne Änderung übernommen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 wird neu aufgenommen, um sicherzustellen, dass für neu eingerichtete Studiengänge Studiendokumente, welche den Studien- und Prüfungsablauf regeln, bei Aufnahme des Lehrbetriebs vorliegen und damit für Studenten Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgegenstand des bisherigen § 20 Absatz 6 Satz 2 und 3 SächsHG. Die Hochschulen sollen Studiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeitform studiert werden können. Damit soll zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf sowie Studium und Familie beigetragen werden. Die Regelstudienzeiten und die aufgeführten Fristen verlängern sich entsprechend.

Zu Absatz 8:

Diese Vorschrift wird neu aufgenommen. Zur besseren Ressourcennutzung sollen die Hochschulen im Freistaat Sachsen kooperieren und gemeinsame Studiengänge einrichten können. Darüber hinaus werden davon auch gemeinsame Studiengänge mit Hochschulen anderer Bundesländer oder des Auslands erfasst. Die Regelung von Einzelheiten erfolgt durch Vereinbarungen der Hochschulen.

Zu § 33 Regelstudienzeit

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung in § 20 Absatz 3 SächsHG unter redaktioneller Anpassung. Die Regelstudienzeit ist so zu bemessen, dass ein durchschnittlicher Student sein Studium innerhalb dieses Zeitraums abschließen kann.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung in § 20 Absatz 4 SächsHG wird übernommen. Längere Regelstudienzeiten können nach Satz 6 in besonderen begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Das trifft insbesondere auf das Studium der evangelischen und katholischen Theologie zu.

Zu § 34 Prüfungsordnungen

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 24 SächsHG wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Zur Rechtsbereinigung wird auf nicht zwingend erforderliche Regelungen verzichtet. Demgegenüber wurde in Absatz 1 Nummer 8 aufgenommen, dass Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Leistungsnachweise in der Prüfungsordnung genau zu bezeichnen sind. Die Sonderregelung zur Genehmigung der Prüfungsordnung in Fachgebieten der evangelischen und der katholischen Theologie sind in § 105 Absatz 4 übernommen worden.

Zu § 35 Prüfungen

Die bisherigen Regelungen von § 23 SächsHG werden mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu § 36 Studienordnungen

Die bisherigen Regelungen von § 21 SächsHG werden mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen übernommen. Die Studienordnung muss eine ausführliche Darstellung des empfohlenen Studienablaufs, insbesondere auch der für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Studienleistungen. Außerdem sind ihr zur Erläuterung Beschreibungen der Module als Anlage beizufügen; die Anlage ist kein Bestandteil der Studienordnung. Die Sonderregelung zur Genehmigung der Studienordnung in Fachgebieten der evangelischen und der katholischen Theologie sind in § 105 Absatz 4 übernommen worden. Bei der Festlegung nach Absatz 8 sollen sich die Hochschulen an den von der Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossenen Empfehlungen orientieren.

Zu § 37 Einstufungsprüfungen, externe Hochschulprüfungen

Die bisherigen Regelungen von § 25 SächsHG werden mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Regelung ermöglicht, dass Externe, die sich z. B. in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien das den Prüfungsanforderungen genügende Wissen und Können angeeignet haben, einen Hochschulabschluss durch Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung erwerben können.

Zu § 38 Weiterbildende Studien

Die Regelung definiert die weiterbildenden Studien und trifft nähere Bestimmungen zu weiterbildenden Studiengängen. Einzelheiten kann die Hochschule regeln.

Zu § 39 Hochschulgrade

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die bisherigen Regelungen in § 26 SächsHG. Auf eine Festlegung der Bachelor- und Mastergrade im Gesetz wird zugunsten einer Verordnungsermächtigung verzichtet.

Zu § 40 Promotion

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 1 Satz 1, 2 bis 4 und 5 SächsHG. Satz 3 stellt klar, dass Inhaber eines Diplom-, Master- oder Magistergrades Zugang zur Promotion haben. Insbesondere haben auch Bewerber, die ihren Abschluss an einer Fachhochschule erworben haben, Zugang zum Promotionsstudium. Außerdem wird gewährleistet, dass auch besonders befähigten Bachelorabsolventen von Universitäten und Fachhochschulen der Weg zur Promotion offen steht.

Die zur Berechtigung zur Promotion getroffenen Regelungen entsprechen dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.04.2005 „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift legt Mindestanforderungen an die Promotionsordnungen fest, in denen Einzelheiten des Promotionsverfahrens zu regeln sind.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 5 SächsHG. Um Rechtssicherheit zu erreichen wird zusätzlich festgelegt, dass die Hochschule die erforderlichen Festlegungen in einer Ordnung trifft.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 4 SächsHG. Zusätzlich wurde aufgenommen, dass die Hochschule die Details in einer Ordnung regelt.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 7 SächsHG.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 8 SächsHG.

Zu § 41 Habilitation

Die bisherige Regelung in § 30 SächsHG hat sich bewährt und wird unter Verzicht auf Detailregelungen im Wesentlichen übernommen und in Absatz 1 Satz 4 durch eine für Akademische Assistenten geltende Regelung (vgl. § 72) ergänzt. Die Zusammenführung der Habilitation mit der Zuerkennung der Lehrbefähigung und des Titels „Privatdozent“ trägt einer in der Praxis bereits vollzogenen Entwicklung Rechnung. Der Einführung der Juniorprofessur wird dadurch Rechnung getragen, dass in der Habilitationskommission künftig auch nichthabilitierte Professoren mitwirken können.

Zu § 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 28 Absatz 1 SächsHG. Neu ist die Einbeziehung der Kunsthochschulen; dadurch wird dort die bereits bestehende Möglichkeit der Graduiertenförderung in Meisterklassen durch die Möglichkeit der Graduiertenförderung im wissenschaftlichen Bereich ergänzt.

Zu Absatz 2:

Die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien zur Nachwuchsförderung sollen die Hochschulen künftig in einer Ordnung regeln. Diese kann auch die Einrichtung einer Graduiertenkommission vorsehen.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Vorschriften entsprechen bei redaktioneller Anpassung dem wesentlichen Regelungsgehalt der Absätze 3 bis 4 des bisherigen § 28 SächsHG. Absatz 4 regelt die Tutorien.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 28 Absatz 5 SächsHG. Eine Präsentation der künstlerischen Fähigkeiten ist insbesondere eine Ausstellung oder Aufführung.

Zu § 43 Landesstipendien

Die Vorschrift entspricht bei redaktioneller Anpassung dem wesentlichen Regelungsgehalt des bisherigen § 29 SächsHG. Davon werden neben den Sächsischen Landesstipendien insbesondere auch Wiedereinstiegsstipendien erfasst.

Zu § 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

Die bisherige Regelung in § 31 SächsHG hat sich bewährt und wird ohne inhaltliche Änderung übernommen. Die bisherige Regelung in § 31 Absatz 4 SächsHG wird in § 113 Absatz 2 Nr. 5 übernommen.

Zu § 45 Wissenschaft und Forschung

Die bisherige Regelung in § 32 Absatz 1 SächsHG wird redaktionell überarbeitet übernommen. Auf ein Zustimmungserfordernis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bei der Errichtung von Sonderforschungseinrichtungen, Graduiertenkollegs und vergleichbarer Forschungseinrichtungen wird künftig verzichtet.

Zu § 46 Drittmittelfinanzierte Forschung

Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen in § 33 SächsHG. Ergänzend wird in Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, dass auch ein bereits im Ruhestand befindlicher Professor eine aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsarbeit an der Hochschule durchführt. Um sicherzustellen, dass dabei die Interessen der betroffenen Fakultät und die Gesamtinteressen der Hochschule gewahrt bleiben, entscheidet darüber der Rektor im Einvernehmen mit dem Dekan. Die bisherige Bestimmung in § 33 Absatz 5 SächsHG ist entbehrlich, sie bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die bisherige Regelung in § 34 SächsHG wird in redaktionell geänderter Fassung übernommen.

Zu § 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 36 SächsHG. Damit werden Entwicklungsvorhaben im Rahmen der angewandten Forschung sowie künstlerische Vorhaben den Forschungsvorhaben gleichgestellt.

Zu § 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bezeichnet in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 65 Absatz 1 Satz 1 SächsHG abschließend die Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die regelmäßige Arbeitszeit nach dem TV-L bzw. der Sächsischen Arbeitszeitverordnung zugrunde zu legen ist. Beschäftigte stehen mit der Hochschule, Doktoranden stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Hochschule oder sind als Promotionsstudenten immatrikuliert. Sie sind daher ebenfalls Mitglieder und haben die daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

Zu Absatz 2:

Angehörige sind in einem Arbeits- Dienst- oder Ausbildungsverhältnis an der Hochschule Beschäftigte, die weniger als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule tätig sind und daher nicht unter Absatz 1 fallen. Wie bisher kann im Ruhestand befindlichen Wissenschaftlern der Status eines Angehörigen zuerkannt werden.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 ermächtigt die Hochschulen, in der Grundordnung zu bestimmen, daß weitere Personen Angehörige oder Mitglieder der Hochschule sein können, wenn sie Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Das trifft insbesondere auf Lehrbeauftragte und auf im Ruhestand befindliche Professoren, die weiter in Lehre oder Forschung tätig sind, zu. Nach Satz 2 kann die Grundordnung z. B. externen Doktoranden die Rechte Angehöriger zu erkennen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 65 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsHG. Die Regelung des bisherigen § 65 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 SächsHG ist im Hinblick auf § 53 Absatz 1 entbehrlich. Die Grundordnung kann die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Einzelnen festlegen.

Zu § 50 Mitgliedergruppen

Zu Absatz 1:

In Anlehnung an die bisherige Regelung in § 67 Absatz 1 SächsHG bestimmt Absatz 1 die Mitgliedergruppen. Promotionsstudenten und studentische Hilfskräfte ge-

hören zur Gruppe der Studenten nach Absatz 1 Nr. 3. Nach Satz 2 kann die Grundordnung die immatrikulierten Doktoranden den akademischen Mitarbeitern zuordnen. In Absatz 1 Satz 2 wird die bisher nur für Kunst- und Fachhochschulen geltende Regelung in § 67 Absatz 1 Satz 2 SächsHG für alle Hochschulen übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dehnt die bisherige Regelung in § 67 Abs. 1 Satz 4 SächsHG auf alle Laboringenieure der Hochschulen aus.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Regelung in § 67 Absatz 1 Satz 4 SächsHG entfällt, da die Hochschulen nunmehr nach Absatz 2 das Recht haben, die Zuordnung anderer Mitglieder zu regeln.

Zu Absatz 4:

Die bisherige Regelung in § 67 Absatz 4 SächsHG wird ohne Änderung übernommen.

Zu § 51 Wahlen

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung in § 68 Absatz 1 SächsHG wurde redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung verzichtet im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in § 68 Absatz 2 und 3 SächsHG darauf, Einzelheiten des Wahlverfahren vorzugeben. Die Hochschulen regeln das Verfahren in ihren Wahlordnungen eigenverantwortlich.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Vorschrift in § 68 Absatz 4 Satz 1 SächsHG. Die bisherige Vorschrift des § 68 Absatz 4 Satz 2 SächsHG entfällt, da die Regelung dieses Tatbestandes künftig der Wahlordnung überlassen bleibt (vgl. Absatz 2).

Zu § 52 Wahlperioden und Amtszeiten

Zu Absatz 1:

Die Amtszeiten der nichtstudentischen Mitglieder der gewählten Hochschulorgane beträgt künftig in Abänderung der bisherige Regelung in § 69 Absatz 1 Satz 1 SächsHG grundsätzlich 5 Jahre, um die Kontinuität in der Amtsführung zu verbessern. Die studentischen Vertreter werden wie bisher jährlich gewählt. Die Grundordnung kann jedoch für die nichtstudentischen Mitglieder des Fakultätsrates, Dekane, Prodekanen, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragten kürzere Amtszeiten als 5 Jahre vorsehen.

Zu Absatz 2:

Die Amtszeiten des Kanzlers betragen 8; die der Mitglieder des Hochschulrates 5 Jahre.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt sicher, dass die Leitung der Hochschule und der Fakultät auch dann arbeitsfähig ist, wenn sich die Wahl eines neuen Rektors oder Dekans über das Ende der Amtszeit hinaus verzögert.

Zu § 53 Mitwirkung

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt redaktionell angepasst die bisherige Regelung in § 66 Absatz 1 Satz 1 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht der Zielsetzung, eine sachgerechte Beteiligung der Mitgliedergruppen an der Einflussnahme auf die Belange der Hochschulen sicherzustellen.

Zu Absatz 3:

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 66 Absatz 2 Satz 2 SächsHG. Er hält fest, dass die Mitglieder von Hochschulorganen im Rahmen ihrer Tätigkeit in diesen Organen unabhängig sind.

Zu Absatz 4:

Satz 1 entspricht redaktionell geändert der bisherigen Regelung in § 66 Absatz 3 SächsHG. Satz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 66 Absatz 1 Satz 2 SächsHG. Satz 4 überlässt es der Hochschule, Näheres in einer Ordnung zu regeln.

Zu § 54 Beschlüsse

§ 54 Absatz 1 und 2 übernimmt – redaktionell geändert - die bisherigen Regelungen in § 70 SächsHG und legt zudem fest, daß Stimmrechtsübertragungen unzulässig sind. Damit wird die Teilnahme möglichst vieler Mitglieder der Hochschulorgane an der Entscheidungsfindung gefordert. Absatz 3 übernimmt – redaktionell geändert - die bisherigen Regelungen in § 67 Absatz 3 und 5 Satz 1.

Zu § 55 Gleichstellungsbeauftragte

Zu Absatz 1:

Satz 1 legt fest, welche Gleichstellungsbeauftragten zu wählen sind. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 100 Absatz 2 Satz 5 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 100 Absatz 1 SächsHG. Sie wurde redaktionell der neuen Organisationsstruktur der Hochschule angepasst.

Zu Absatz 3:

Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird wie bisher von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der der Senat den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seinen Stellvertreter wählte; wird dieser künftig von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gewählt, da es

sich hierbei nicht um eine fakultätsübergreifende akademische Angelegenheit handelt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 100 Absatz 4 SächsHG. Der Rektor sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen aller Gleichstellungsbeauftragten an der Hochschule.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 100 Absatz 5 SächsHG.

Zu § 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

Zu Absatz 1:

Es wird geregelt, daß Hochschulorgane mit Ausnahme des Senats und der Fakultätsräte in der Regel nicht öffentlich tagen. Anders als die bisherige Regelung in § 71 Absatz 2 Satz 1 SächsHG, die ausnahmslos nicht öffentliche Sitzungen forderte, überläßt es Absatz 1 Satz 4 der Grundordnung, die Voraussetzungen zu regeln, bei deren Vorliegen Hochschulorgane ganz oder teilweise öffentlich tagen.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung in § 71 Absatz 3 SächsHG wird redaktionell überarbeitet übernommen.

Zu Absatz 3:

Es wird ausdrücklich klargestellt, daß die Teilnehmer an nichtöffentlichen Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dies gilt insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen, wenn über Personal- und Prüfungsangelegenheiten entschieden wird,

Zu § 57 Allgemeine Bestimmungen

Zu Absatz 1:

Die studentischen Hilfskräfte gehören statusrechtlich der Gruppe der Studenten an, sind aber zugleich Beschäftigte der Hochschule. Sie werden hier als Personal der Hochschule aufgeführt und sind damit dem Geltungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes unterstellt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung definiert den Begriff des sonstigen Mitarbeiters. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung von § 37 Absatz 3 SächsHG. Das sonstige Personal umfasst das Verwaltungs- und das technische Personal, insbesondere auch Laboringenieure an Fachhochschulen. Es gelten die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 3:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzt, das kann insbesondere ein Bachelor-Abschluss sein. Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte unterscheiden sich von den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern darin, dass ihr Dienstverhältnis weniger als die Hälfte der

regelmäßigen Arbeitszeit der im öffentlichen Dienst Beschäftigten umfasst (BT-Drs. 15/4132 S. 18) und sie nicht von den für Beschäftigte des Freistaates geltenden Tarifverträgen erfasst werden. Die Regelung in Satz 2 schließt die Beschäftigung als studentische Hilfskraft nicht aus, wenn der Student bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

In Satz 3 werden die Aufgabenbereiche für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte beschrieben, die auch die Aufgaben der bisherigen Tutoren umfassen.

Zu § 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 40 Absatz 2 SächsHG. Mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen wird zusätzlich zum Nachweis der pädagogischen Eignung der Nachweis hochschuldidaktischer Kenntnisse als Berufungsvoraussetzung aufgenommen. Die pädagogische Eignung wird in der Regel durch Erfahrungen in Lehre oder Ausbildung, hochschuldidaktische Kenntnisse werden durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen.

Zu Absatz 2:

Die nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen können im Rahmen einer Habilitation, als Juniorprofessor oder durch eine andere wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden. Dabei soll es sich um Leistungen handeln, die einer Habilitation oder einer Juniorprofessur gleichwertig sind. Durch die weite Regelung werden auch atypische Qualifikationswege erfasst.

Zu Absatz 3:

Die Regelung sichert bei der Lehrerbildung den Bezug zur Schule.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 40 Absatz 5 SächsHG. Sie sichert die besondere praxisbezogene Qualifikation von Professoren an Fachhochschulen. Davon darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies dem in der Funktionsbeschreibung festgelegten Aufgabenbereich der Professur dient.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 40 Absatz 6 SächsHG.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet und entspricht der bisherigen Regelung in § 40 Absatz 7 SächsHG.

Zu § 59 Ausschreibung

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung von § 41 Absatz 1 und 2 wird im Wesentlichen übernommen. Im Hinblick auf entsprechende Anforderungen kann die Funktionsbeschreibung eine überwiegende Lehr- bzw. Forschungstätigkeit vorsehen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung muss im Einklang mit der Entwicklungsplanung der Hoch-

schule stehen, daher wirkt das Rektorat daran maßgeblich mit. Die Ausschreibung muss im Falle des Freiwerdens einer Professur aus Altersgründen so rechtzeitig erfolgen, dass der Wechsel lückenlos erfolgen kann. Ausnahmsweise kann ein Professor über die Altersgrenze hinaus beschäftigt werden, wenn die Hochschule hieran ein besonderes Interesse hat.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung enthält allgemeine Regelungen zum Inhalt der Ausschreibung. Außerdem wird in zwei Ausnahmefällen unter Beachtung von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes die Möglichkeit zum Verzicht auf die Ausschreibung eröffnet. Da die Entscheidung über die Verwendung einer freiwerdenden Professorenstelle künftig in den Autonomiebereich der Hochschule fällt, braucht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nur noch darüber informiert zu werden.

Zu § 60 Berufung von Professoren

Da die Berufung herausragende Bedeutung für die Profilbildung und die Qualität der Hochschulen besitzt, werden die Rechte der Hochschulen hierbei gestärkt. Der Verzicht auf Detailvorschriften über das Berufungsverfahren trägt zur Deregulierung bei und gibt der Hochschule die Möglichkeit, ihre individuellen Gegebenheiten berücksichtigende Regelungen zu treffen. Mit dem Ziel der Beschleunigung des Berufungsverfahrens werden für einzelne Verfahrensschritte Fristen gesetzt. Außerdem wird das Rektorat durch den Berufungsbeauftragten (vgl. § 83 Absatz 3 Satz 3) über den Verfahrensfortschritt informiert.

Zu Absatz 1:

Entgegen der bisherigen Regelung werden Professoren künftig vom Rektor berufen. Soweit die Grundordnung dies vorsieht, ist zuvor das Benehmen mit dem Senat herzustellen. Bei Professuren für evangelische oder katholische Theologie oder Religionspädagogik ist nach § 105 das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen, dem die Abstimmung mit der jeweiligen Kirche obliegt. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung verbleibt im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Zu Absatz 2:

Aus Gründen der Deregulierung wird auf Detailvorgaben zur Zusammensetzung der Berufungskommission verzichtet, gleichwohl ist neben der vorgeschriebenen Mehrheit der Professoren eine aufgabengerechte und angemessene Vertretung anderer Mitgliedergruppen erforderlich. Der Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 55 Absatz 2 berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. Die Berufungskommission wird wie bisher vom Fakultätsrat eingesetzt, vor dem Beschluss ist das Rektorat zu hören. Aus Gründen der Fachkompetenz steht dem Fakultätsrat nach § 88 Absatz 1 Nr. 12 das Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung zu. Damit jedoch das Rektorat seine Verantwortung für die Qualität der Professorenschaft wahrnehmen kann, wird ihm künftig die Möglichkeit gegeben, durch das Anhörungsrecht sowie die Festlegung, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Rektor bestimmt wird, auf die sachgerechte Zusammensetzung der Berufungskommission hinzuwirken. Satz 2 bestimmt, dass der Berufungskommission eine externe sachverständige Person angehören muss. Von der Formulierung „externe sachverständige Person“ werden insbesondere hochschulfremde Professoren und Vertreter von Forschungseinrichtungen sowie anerkannte Künstlerpersönlichkeiten erfasst.

Zu Absatz 3:

Nach Auswertung auswärtiger und vergleichender Gutachten soll der begründete Berufungsvorschlag wie nach bisherigem Recht drei Namen enthalten. Wird die neunmonatige Frist für dessen Vorlage nicht eingehalten, kann der Rektor nach Prüfung der dafür maßgeblichen Gründe das Verfahren einstellen. In diesem Falle entscheidet das Rektorat erneut über die weitere Verwendung der Professorenstelle.

Der Bewertung der Forschungs- und Lehrleistungen und künstlerischen Leistungen sowie der Berücksichtigung von Lehrevaluationen wird besonderes Gewicht beigemessen, daher muss sich der Berufungsvorschlag mit diesen Gesichtspunkten gesondert auseinandersetzen. Der Rektor kann bereits an dieser Stelle erstmalig in das Berufungsverfahren eingreifen, wenn dies im Interesse der Hochschule erforderlich ist. Insbesondere kann er das Verfahren abbrechen, wenn der Berufungsvorschlag den Qualitätsanforderungen nur unzureichend genügt.

Wie nach der bisherigen Regelung von § 42 Absatz 3 Satz 2 SächsHG können an der Hochschule hauptberuflich Tätige nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Gesetzlich werden nur die Fälle der Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt und der Berufung von Juniorprofessoren sowie der Vertretung der Professur geregelt.

Dass der Berufungsvorschlag auch Namen von Personen enthalten kann, die sich nicht beworben haben, entspricht der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 3 Satz 4 SächsHG.

Zu Absatz 4:

Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen, die nur verweigert werden kann, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. Aufgrund der geänderten Kompetenzen der zentralen Organe leitet der Fakultätsrat den Vorschlag nicht mehr wie bisher an den Senat, sondern unmittelbar an den Rektor weiter. Bei der Berufung von Professoren für evangelische oder katholische Theologie sowie für evangelische oder katholische Religionspädagogik sind die Regelungen der bestehenden Verträge des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen oder des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen zu beachten. Will der Rektor einen der Vorgeschlagenen berufen, leitet er in diesem Fall dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Berufungsvorschlag zu. Dieses stellt vor der Ruferteilung das hierfür erforderliche Einvernehmen her.

Der Rektor erteilt den Ruf und nimmt Berufungsverhandlungen auf. Weist er den Berufungsvorschlag unter Angabe von Sachgründen zurück oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, kann er die Berufungskommission zur Unterbreitung eines neuen Berufungsvorschlages auffordern oder das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat einstellen.

Zu Absatz 5:

Die Hochschulen regeln nähere Einzelheiten über das Berufungsverfahren in Berufsordnungen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 6 SächsHG.

Zu Absatz 7:

Um mangelnde Flexibilität durch längerfristige Bindungen an Ausstattungszusagen im Rahmen von Berufungsverhandlungen zu vermeiden, erfolgen diese generell nur noch für maximal 5 Jahre. Mehrmalige Befristungen sind möglich. Satz 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 98 Absatz 6 Satz 5 und 6 SächsHG mit redaktioneller Präzisierung.

Zu § 61 Außerordentliche Berufung von Professoren

Eine vergleichbare Regelung gibt es in Hochschulgesetzen anderer Bundesländer nicht, sie wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Wissenschaftsrates neu eingefügt. Mit einem außerordentlichen Berufungsverfahren soll die Hochschule mit dem Ziel, einen Exzellenzbereich zu etablieren oder nachhaltig zu stärken, international führende Wissenschaftler gewinnen können, die sich aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit einem Berufungsverfahren nicht stellen würden. Der Unterschied zum ordentlichen Berufungsverfahren besteht darin, dass keine Ausschreibung erfolgt, weil Adressat dieses „Gewinnungsverfahrens“ nur überragende national und international anerkannte Wissenschaftler sind.

Zu Absatz 1:

Die Durchführung eines außerordentlichen Berufungsverfahrens ist nur zulässig, wenn ein für das Profil der Hochschule bedeutsames Fachgebiet aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken ist. Diese Aufzählung ist abschließend. Außerdem zielt es nur auf herausragende und international anerkannte Hochschullehrer, die ihr Fachgebiet nachweislich geprägt oder weiterentwickelt haben und über die für das Erreichen des Ziels erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Der Ausnahmecharakter des Verfahrens wird schließlich durch die geänderten Anforderungen an die Beteiligung der Hochschulorgane deutlich.

Zu Absatz 2:

Nach Beschlussfassung von Senat, Fakultätsrat und Hochschulrat leitet der Rektor die Bestellung einer Findungskommission ein.

Zu Absatz 3:

Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Rektor in begründeter Weise als Referenzgruppe solche Wissenschaftler zu benennen, die die geforderten hohen Qualitätsstandards erfüllen und die für die Erfüllung der in Aussicht genommenen Aufgabe in besonderer Weise geeignet sind. Hat der Kandidat seine Wechselbereitschaft signalisiert, setzt der Rektor das Verfahren fort und es werden die Leistungen der von der Findungskommission benannten Wissenschaftler begutachtet. Um sicherzustellen, dass auch ein vom Rektor in Aussicht genommener Kandidat zu den führenden Kräften des Faches gehört, darf er nur dann berufen werden, wenn seine Leistungen nicht hinter den Leistungen der anderen von der Findungskommission benannten Wissenschaftler zurückbleiben. Dies wird durch eine vergleichende Würdigung der Findungskommission sichergestellt.

Zu § 62 Gemeinsame Berufungen

Zu Absatz 1:

Bei gemeinsamen Berufungen soll bei der Ausschreibung der Professur nach § 59 Absatz 2 sowie im Rahmen des Berufungsverfahrens eine adäquate Mitwirkung

des zuständigen Aufsichtsorgans der außeruniversitären Forschungseinrichtung sichergestellt werden. Daher muss eine Vereinbarung der Hochschule mit der Forschungseinrichtung deren Mitwirkung bei der Stellenausschreibung und in der Berufungskommission gewährleisten. Professoren und ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichgestellte Vertreter der Forschungseinrichtung müssen in der Berufungskommission über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Auf diese Weise wird das kooperative Element zwischen den Beteiligten berücksichtigt und der jeweilige Einfluss auf das Verfahren gewährleistet, außerdem wird sowohl den spezifischen Interessen als auch den administrativen Bedürfnissen der Forschungseinrichtung angemessen Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Abweichend von § 60 Absatz 1 werden Professoren im Falle von gemeinsamen Berufungen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen, das auch die Berufungsverhandlungen – in Abstimmung mit der Hochschule und der Forschungseinrichtung – führt. Damit können bei gemeinsamen Berufungen die jeweiligen Interessen der beteiligten Institutionen - Hochschule und der Forschungseinrichtung - einer Abwägung von neutraler Seite unterzogen und ggf. zusammengeführt werden.

Zu § 63 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren

Die Regelungen in § 46 SächsHG werden unter redaktioneller Anpassung übernommen. Die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, insbesondere die Regelungen von § 2 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 und Absatz 5 WissZeitVG sind anwendbar.

Zu § 64 Einstellung von Juniorprofessoren

Die Regelungen in § 47 SächsHG werden im Wesentlichen übernommen.

Zu § 65 Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren

Die bisherige Regelung in § 55 und in § 56 Absatz 3 und 4 SächsHG wird unter Verzicht auf Detailregelungen übernommen, die die Hochschulen künftig selbst treffen. Für den Fall, dass die Voraussetzung für die Bestellung zum Außerordentlichen Professor oder Honorarprofessor nicht mehr vorliegen wird durch entsprechende Anwendung von § 69 Absatz 5 festgelegt, dass der Titel nur weitergeführt werden darf, wenn er zuvor mindestens fünf Jahre geführt worden ist.

Zu § 66 Lehrbeauftragte

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 57 Absatz 1 SächsHG. Lehraufträge werden vom zuständigen Dekan erteilt; sofern sie vergütet werden, ist der Rahmen der dafür verfügbaren Mittel einzuhalten. Es wird klargestellt, dass die Erteilung eines Lehrauftrags nicht zu einem Dienstverhältnis führt. § 57 Absatz 2 SächsHG in der bisherigen Fassung wurde aus Deregulierungsgründen nicht übernommen. Die Regelung einer Gastprofessur ist nicht erforderlich, da die Hochschulen entsprechende Regelungen in eigener Zuständigkeit treffen können.

Zu § 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer

Die Vorschrift regelt die Dienstaufgaben der Professoren und der Juniorprofessoren. Die Regelungen entsprechen unter Verzicht auf entbehrliche Detailvorschriften größtenteils der bisherigen Regelung in § 38 SächsHG. Die Regelungen im bisherigen § 38 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 SächsHG (Erstellung von Gutachten) finden sich nun in Absatz 7.

Zu Absatz 1:

Die Weiterbildung innerhalb ihres Berufungsgebiets gehört, ebenso wie Wissenschaft, Kunst, Forschung und Lehre, uneingeschränkt zu den Aufgaben der Professoren. Daher wird ein klarer Bezug zu den Aufgaben der Hochschulen in der Weiterbildung (§ 5 Absatz 2 Nummer) hergestellt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 38 Absatz 2 SächsHG.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38 Absatz 3 SächsHG. Nach Nummer 2 gehört zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer die Abnahme von Hochschulprüfungen sowie Staats- und kirchlichen Prüfungen. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Prüfungsaufgaben und die Korrektur der Prüfungsarbeiten. Die Regelung in Nummer 6 zur Mitwirkung an der Studienreform und an Qualitätssicherungsverfahren wurde neu formuliert. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Entwicklung innovativer Lehrangebote wie der Nutzung elektronischer Medien für Zwecke der Lehre.

Im Gegensatz zu Juniorprofessoren haben Professoren auch in Habilitations- und in Berufungsverfahren mitzuwirken.

Zu Absatz 4 und 5:

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 38 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 SächsHG.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass Juniorprofessoren neben ihren Dienstaufgaben ausreichend Zeit zur eigenen Weiterqualifikation bleibt.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift zur Erstellung von Gutachten im bisherigen § 38 Absatz 3 Nr. 7 SächsHG wurde durch eine klarere Regelung ersetzt.

Zu § 68 Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben

Die Vorschrift trifft eine abschließende Regelung zur Freistellung von Professoren von Dienstaufgaben. Sie gilt nicht für Juniorprofessoren. Die bisherigen Regelungen in § 38 Absatz 6 und § 44 SächsHG finden hier Eingang. Systematisch schließt sich die Vorschrift über die Freistellungen an die Regelungen zu den Dienstaufgaben an.

Zu Absatz 1:

Die Regelung übernimmt größtenteils die bisherige Regelung in § 44 Absatz 1 SächsHG. Neu aufgenommen ist explizit die Möglichkeit der Freistellung zur Wahr-

nehmung von Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer. Damit wird der gewachsenen Bedeutung dieser Aufgaben Rechnung getragen. Ferner werden die Voraussetzungen, unter denen eine Freistellung gewährt werden kann, genannt. Satz 6 trifft eine Festsetzung zum zeitlichen Abstand zwischen 2 Freistellungsphasen.

Zu Absatz 2:

Die Hochschulen erhalten einen weiten Spielraum, einen Professor auch für ein umfassendes Forschungsvorhaben von den anderen Dienstaufgaben freizustellen. Damit wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, die Entwicklung eines besonderen wissenschaftlichen Profils voranzubringen. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, diese Forschungsfreistellung bereits in der Berufungsvereinbarung vorzusehen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift stellt ein Kontrollinstrument über die in der Freistellungsphase erbrachten Leistungen dar.

Zu § 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Zu Absatz 1:

Die Regelung stellt klar, dass die Beschäftigung der Professoren als Arbeitnehmer oder im Beamtenverhältnis gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die Einstellung führt zu einer Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis, die Ernennung zur Beschäftigung im Beamtenverhältnis. Eine zeitliche Befristung des Beschäftigungsverhältnisses ist nur möglich, wenn sie durch einen Sachgrund gerechtfertigt ist. Beispielhafte, nicht abschließende Gründe sind in Absatz 3 Satz 1 genannt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung übernimmt die bisherige Regelung in § 39 Absatz 3 Satz 1 SächsHG. Das befristete Probeverhältnis erfolgt wie bisher im Arbeitnehmerverhältnis. Satz 1 Halbsatz 2 sieht eine Ausnahme für Juniorprofessoren sowie akademische Assistenten der berufenden Hochschule vor, da in diesem Fall der Befristungszweck der Erprobung bereits erfüllt ist. Soweit erforderlich kann im Einzelfall auf die allgemein geltenden Befristungstatbestände zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 3

Über die allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften hinaus wird eine Sonderregelung für die befristete Beschäftigung von Professoren im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis geschaffen, wenn eines der zwei genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt ist. Diese Merkmale treffen nur auf einen abgrenzbaren, beschränkten Personenkreis zu und stellen hinsichtlich der Aufgaben von Professoren nach § 67 Absatz 3 besondere Merkmale dar. Durch diese Beschränkung wird der Schutz vor missbräuchlicher Befristung sichergestellt. Die Regelung ist möglich, da die Länder von der Möglichkeit, einheitliche Regelungen zu schaffen, keinen Gebrauch gemacht haben. Sie entspricht grundsätzlich den im Wissenschaftszeitvertragsgesetz geschaffenen Möglichkeiten.

Zu Absatz 4:

In bestimmten Fächern, beispielsweise in den Bereichen Architektur und Kunst, ist es für die Sicherung der Qualität erforderlich, über das auch sonst erforderliche Maß hinaus eine Verbindung zur Praxis zu schaffen oder aufrechtzuerhalten. Soweit ein

Professor im Umfang von mindestens der Hälfte, an Kunsthochschulen mindestens einem Viertel der Aufgaben einer vollen Professur tätig ist, wird die Möglichkeit der Einstellung in Teilzeit im Arbeitnehmerverhältnis eröffnet. Die Bestimmungen für Professoren gelten für Teilzeitprofessoren entsprechend. Eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis in Teilzeit ist rechtlich unzulässig, da es gegen die hergebrachten Grundsätze des Beamtentums verstoßen würde.

Zu Absatz 5:

Die Regelung lehnt sich an die bisherige Regelung in § 39 Absatz 2 SächsHG an. Eine Mindestdienstzeit von 5 Jahren wurde aufgenommen, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht in § 39 Absatz 4 SächsHG.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 38 Absatz 7 SächsHG.

Zu § 70 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 45 SächsHG. Der Juniorprofessor erfüllt die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a nach Ablauf seiner sechsjährigen Qualifizierungsphase. Wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 vorliegen kann der Rektor jedoch einen Juniorprofessor, der sich bewährt hat, auf Vorschlag des Fakultätsrates bereits früher zum Außerplanmäßigen Professor bestellen. In diesem Falle führt er den Professorentitel und kann in Berufungskommissionen mitwirken.

Zu § 71 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 48 SächsHG. Ergänzend wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass in den medizinischen Fächern wissenschaftliche Mitarbeiter neben ihren Dienstleistungen, die sie in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu erbringen haben, zusätzlich in der Krankenversorgung eingesetzt werden können. Umgekehrt können einem Arbeitnehmer eines Universitätsklinikums, der die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter nach Absatz 3 erfüllt, vom Dekan nach § 49 Absatz 1 Satz 2 die Rechte als Mitglied oder Angehöriger einer Universität nur dann zuerkannt werden, wenn er neben seiner Tätigkeit in der Krankenversorgung auch Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder Weiterbildung nach Absatz 2 Satz 1 in der Universität erbringt.

Zu § 72 Akademischer Assistent

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet der bisherigen Regelung in § 49 SächsHG.

Zu § 73 Dienstrechtliche Stellung der akademischen Assistenten

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet der bisherigen Regelung in § 49a SächsHG.

Zu § 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Regelung entspricht redaktionell überarbeitet der bisherigen Regelung in § 50 Absatz 1 SächsHG.

Zu § 75 Regelung der Dienstaufgaben

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht redaktionell überarbeitet der bisherigen Regelung in § 52 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Es wird die Möglichkeit aufgenommen, dass Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter künftig Weiterbildungsaufgaben in Nebentätigkeit auch an der eigenen Hochschule wahrnehmen können. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Lehrverpflichtung nach der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung ebenfalls erfüllen. Im Ausnahmefall kann der Dekan auf Antrag genehmigen, dass auch hauptberuflich wahrgenommene Weiterbildungsaufgaben auf die Erfüllung dieser Lehrverpflichtung angerechnet werden. Um jedoch den Vorrang der grundständigen Lehraufgaben vor den Aufgaben in der Weiterbildung sicherzustellen kann die Genehmigung nur in dem Umfang erteilt werden, in dem die Lehrkapazität des Antragstellers im betreffenden Semester zur Erfüllung von Lehraufgaben in Studiengängen, die nicht der Weiterbildung dienen, nicht benötigt wird.

Zu § 76 Nebentätigkeit

Die Vorschrift lehnt sich an den bisherigen § 53 Absatz 3 SächsHG an. Die bisherige Regelung zur Anzeigepflicht in § 53 Absatz 1 SächsHG wurde nicht übernommen, da § 4 Absatz 2 Sächsische Nebentätigkeitsverordnung hierzu bereits eine Regelung trifft und weitere Regelungen der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Durch die Anzeigepflicht soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass der Informationsbedarf des Rektorats und des zuständigen Dekans hinsichtlich der Lehrtätigkeit des Lehrpersonals außerhalb der Hochschule in dem der Sicherung der Qualität der Lehre dienenden Maße gedeckt wird.

Die bisherige Regelung des § 53 Absatz 2 SächsHG findet sich in § 82 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Beamtenengesetz.

Zu § 77 Dienstrechtliche Sonderregelungen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal

Die Vorschrift entspricht im Kern den bisherigen Regelungen in § 54 SächsHG. § 143 d Sächsisches Beamtenengesetz (keine Benachteiligung bei ermäßigter Arbeitszeit) gilt auch für Hochschullehrer. Die bisherige Regelung des § 54 Absatz 7 SächsHG findet sich redaktionell überarbeitet in Absatz 7.

Zu § 78 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 58 Absatz 1 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Hochschulen zu stärken, ist nunmehr der Rektor Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer und des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Bisher war Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Höherer Dienstvorgesetzter ist das SMWK.

Zu § 79 Wissenschaftliche Redlichkeit

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in § 59 SächsHG und ermächtigt die Hochschulen, Einzelheiten in einer Ordnung zu regeln.

Zu § 80 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschulen sind künftig der Senat, das Rektorat und der Hochschulrat; die bisherigen Gremien Konzil und Kuratorium entfallen. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung; der Senat regelt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen, er außerordentlich zusammentreten muss.

Zu § 81 Senat

Der Senat ist das zentrale Selbstverwaltungsorgan in allen akademischen Angelegenheiten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt abschließend die Zuständigkeiten des Senats. Nummer 1 sieht vor, dass der Senat die Grundordnung sowie die fakultätsübergreifenden Ordnungen der Hochschule, die akademische Angelegenheiten in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Kunst betreffen, erlässt. Mit dem Erlass der Grundordnung nach § 13 Absatz 1 und 2, für den das Einvernehmen mit dem Rektorat und das Einvernehmen mit dem Hochschulrat erforderlich ist, und der ihm nach Nummer 2 obliegenden Wahl und Abwahl des Rektors und der Prorektoren gehen die wesentlichsten der bisher dem Konzil obliegenden Aufgaben auf den Senat über. Nach Nummer 9 entscheidet der Senat in allen die Hochschule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst, soweit sie unmittelbar wissenschaftsrelevant und somit durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützt sind. Dazu gehören insbesondere die Festlegung von Prioritäten bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten wie Sonderforschungsbereichen oder Graduiertenschulen, Festlegungen zu Umfang und Ziel fakultäts- oder hochschulübergreifender Lehre oder zur interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule oder mit anderen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Die Zuständigkeit des Rektorats für den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 bleibt davon unberührt. Das Rektorat darf jedoch eine Verpflichtung, die unmittelbar in Forschung, Kunst oder Lehre eingreift, nur mit Zustimmung des Senats in eine Zielvereinbarung aufnehmen. So muss das Rektorat vor Abschluss einer Zielvereinbarung mit einer Fakultät zu einem Bestandteil, in dem Lehr- oder Forschungsinhalte konkret festgelegt werden, die Zustimmung des Senats einholen. Demgegenüber kann es darin ohne diese Zustimmung mit der Fakultät z.B. die Erhöhung der Zahl der Promotionen oder der Summe der eingeworbenen Drittmittel, die Neugestaltung von Studiengängen oder die Beseitigung von Qualitätsmängeln in Lehre oder Forschung vereinbaren. Auch Zielvereinbarungen, die die Hochschule nach den Vorgaben von § 10 Absatz 2 mit dem

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abschließt, bedürfen nicht der Zustimmung des Senats, dieser kann aber dazu Stellung nehmen. Nach Nummer 12 kann der Senat Beauftragte der Hochschule, insbesondere einen Beauftragten für die Belange von Studenten mit Behinderungen, bestellen.

Zu Absatz 2:

Um die Arbeitsfähigkeit des Senats sicherzustellen, wird die Anzahl der stimmberechtigten Senatoren auf 17 begrenzt. Die stimmberechtigten Senatoren sind Vertreter der Mitgliedergruppen, ihre genaue Zahl bestimmt die Grundordnung, wobei die vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Anforderungen an eine angemessene Beteiligung der Hochschullehrer eingehalten werden müssen. Die Mitglieder des Rektorats, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Rede- und Antragsrecht an, haben aber kein Stimmrecht.

Zu Absatz 3:

Den Vorsitz im Senat führt der Rektor. Satz 2 sieht in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 92 Absatz 5 SächsHG die Möglichkeit vor, Senatskommissionen und Senatsbeauftragte einzusetzen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung stärkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Studenten im Senat in Angelegenheiten der Studienorganisation. Insbesondere können sie auf fakultätsübergreifende Rahmenvorgaben für die Organisation des Lehr- und Studienbetriebes der Hochschule, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen hinwirken und auf die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen und die Einordnung von Praktika Einfluss nehmen.

Zu Absatz 5:

Dem Senat steht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Rektorat und dem Hochschulrat zu.

Zu § 82 Rektor

Zu Absatz 1:

Der Rektor nimmt eine herausgehobene Stellung im Rektorat ein, da er die Hochschule leitet, nach außen vertritt und als dessen Vorsitzender die Richtlinien des Handelns bestimmt. Das Widerspruchsrecht des Kanzlers nach § 85 Absatz 2 oder Absatz 3 bleibt von der Richtlinienkompetenz unberührt. Nach § 83 Absatz 1 gibt die Stimme des Rektors bei Stimmengleichheit im Rektorat den Ausschlag. Im Rahmen seiner administrativen Aufgaben vollzieht der Rektor die Beschlüsse der anderen Hochschulorgane. Der Zuständigkeitsbereich des Kanzlers nach § 85 bleibt unberührt.

Zu Absatz 2:

Der Rektor übt wie bisher entsprechend § 94 Absatz 2 Satz 2 SächsHG das Hausrecht aus. Künftig wahrt er entsprechend seiner Stellung innerhalb des Rektorats die Ordnung der Hochschule. Dies war bisher Aufgabe des Rektoratskollegiums. Die Regelung in Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 94 Absatz 2 Satz 3 SächsHG. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des zuständigen

Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor anstelle des Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 beschreibt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die ein Bewerber für das Rektoramt erfüllen muss.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 94 Absatz 4 SächsHG. Satz 7 überlässt es der Grundordnung festzulegen, ob der Rektor das Amt haupt- oder nebenamtlich ausübt. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn der Umfang der Dienstaufgaben als Rektor mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit umfasst.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 bis 5 regeln Einzelheiten der Wahl des Rektors. Mit dem Ziel der Bestenauslese für dieses besonders wichtige Amt ist es künftig öffentlich auszuschreiben. Neben Bewerbern aus der Hochschule sollen auch geeignete Bewerber von außerhalb der Hochschule in die Auswahl einbezogen werden. Der Rektor wird sowohl durch den Hochschulrat, der auf der Basis der Vorschlagsliste einer Auswahlkommission einen Wahlvorschlag erarbeitet, als auch den Senat, der ihn wählt, legitimiert. Um einer Blockade entgegenzuwirken, erläutert der Vorsitzende des Hochschulrats dem Senat den Wahlvorschlag und lotet im Vorfeld der Wahl dessen Chancen aus. Die weiteren Verfahrensvorschriften gewährleisten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschule, daß spätestens nach dem dritten Wahlgang ein Rektor gewählt ist oder ein neues Wahlverfahren durchgeführt werden muss. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor. In Fällen, in denen der Wahlvorschlag aus nur einem Kandidaten besteht und dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen bekommen hat, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

Zu Absatz 6:

Wegen der Verlängerung der Amtszeiten von 3 auf 5 Jahre ist nur noch die einmalige Wiederwahl zulässig.

Zu Absatz 7:

Die Regelung gibt dem Senat die Möglichkeit, den Rektor vor Ablauf seiner Amtszeit abzuwählen, falls er sich als ungeeignet für dieses Amt erweisen sollte. Auch für die Abwahl ist im Sinne einer doppelten Legitimation die Bestätigung durch den Hochschulrat erforderlich.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht der bisherigen Regelung in § 94 Absatz 5 SächsHG. Über den Antrag entscheidet der Rektor.

Zu § 83 Rektorat

Zu Absatz 1:

In Anlehnung an die bisherige Regelung des § 94 Absatz 1 Satz 2 SächsHG regelt Absatz 1 die Zusammensetzung des Rektorats aus dem Rektor und dem Kanzler. Es wird der Eigenverantwortung der Hochschulen überlassen, in der Grundordnung das Rektorat um bis zu 3 Prorektoren zu erweitern. Im Falle der Erweiterung des Rekto-

rats soll ein Prorektor für die Belange der Lehre zuständig und Ansprechpartner der Studentenschaft sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, daß das Rektorat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Das Rektorat ist demnach insbesondere für alle Fragen der strategischen Planung und des operativen Managements der Hochschule zuständig.

Zu Absatz 3:

Aus der Zuständigkeitsregelung des Absatzes 2 folgen umfassende Entscheidungskompetenzen des Rektorats. Absatz 3 zählt beispielhaft die Wichtigsten auf. Für Einzelfragen kann das Rektorat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Insbesondere sind Berufungsbeauftragte einzusetzen.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung stellt dem Rektorat die rechtlichen Mittel zur Verfügung, rechtswidrige Zustände oder Maßnahmen an der Hochschule zu verhindern oder zu beseitigen. Als letztes Mittel kann es nach Satz 4 Hochschulorgane auflösen und Neuwahlen anordnen. Das Recht zur Beanstandung des Rektorats besteht unbeschadet des Rechts der Beanstandung durch den Kanzler.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 auferlegt dem Rektorat Berichtspflichten gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat. Dadurch wird Transparenz des Handelns des Rektorats hergestellt, die Kontrolle ermöglicht sowie den Informationsfluß zwischen den Hochschulorganen gewährleistet. Eine Berichtspflicht gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst besteht nach § 7 Absatz 1.

Zu Absatz 6:

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 95 Absatz 4 Satz 1 SächsHG. Satz 2 und 3 dienen der Beschleunigung der Entscheidungsprozesse in den Hochschulen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat, der auch die Funktion eines Kontrollorgans über das Rektorat ausübt.

Zu § 84 Prorektoren

Zu Absatz 1:

Satz 1 passt die bisherige Regelung in § 94 Absatz 6 Satz 1 SächsHG an die neue Organisationsstruktur der Hochschulen an und überläßt die Wahl der Prorektoren dem Senat. Satz 2 gewährleistet, dass ein neuer Rektor Einfluß auf die Zusammensetzung des Rektorates hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt dem Senat die Möglichkeit, einen Prorektor mit Zweidrittelmehrheit abzuwählen, falls er sich als ungeeignet für das Amt erweist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erklärt die Bestimmungen des § 82 Absatz 4, 6 und 8 für entsprechend anwendbar auf Prorektoren im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Stellung der Rektoren sowie der Prorektoren in diesen Sachverhalten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt redaktionell geänderte die bisherige Regelung in § 94 Absatz 6 Satz 4 SächsHG.

Zu § 85 Kanzler

Der Kanzler ist Mitglied des Rektorats und insbesondere für die Wirtschaftsführung und Personalverwaltung zuständig.

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 96 Absatz 3 SächsHG und regelt, dass der Kanzler an die Richtlinien des Rektorats gebunden ist. Das berührt nicht seine Verantwortung für die Wirtschaftsführung und als Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals. Dort unterliegt er keinen Weisungen. Satz 3 eröffnet die Option, einem Kanzler die Verwaltung mehrerer Hochschulen zu übertragen; das Verfahren nach Absatz 6 muss eingehalten werden.

Zu Absatz 2:

Der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts werden nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen zugewiesen. Der Kanzler bewirtschaftet diese Mittel. Er kann die Bewirtschaftung der einer Grundeinheit nach § 2 Absatz 2 zugeteilten Mittel dieser übertragen, sofern sie Voraussetzungen, die denen nach § 11 Absatz 2 Satz 6 und 7 entsprechen, geschaffen hat.

Zu Absatz 3:

Dem Kanzler obliegt in jedem Falle die Verantwortung für die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die sachgerechte, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der staatlichen Zuschüsse nach § 11 Absatz 6. Sofern die Hochschule nach § 11 Absatz 5 Satz 1 noch die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung anwendet, ist der Kanzler wie bisher Beauftragter für den Haushalt.

Zu Absatz 4:

Absatz 3 entspricht redaktionell überarbeiteter der bisherigen Regelung in § 96 Absatz 5 SächsHG.

Zu Absatz 5:

Die öffentliche Ausschreibung wird gesetzlich vorgeschrieben. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 96 Absatz 1 Satz 4 SächsHG.

Zu Absatz 6:

Es wird eine Regelung zum Verfahren bei der Besetzung des Amtes getroffen. Weitere Amtszeiten sind wie bisher möglich.

Zu Absatz 7:

Die soziale Absicherung des Kanzlers entspricht der bisherigen Regelung des § 96 Absatz 2 Satz 3 SächsHG.

Zu Absatz 8:

Satz 1 ermöglicht die Enthebung eines Kanzlers aus dem Amt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die bisherige Regelung in § 96 Absatz 6 SächsHG hat sich als zu eng erwiesen. Satz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen in § 96 Absatz 6 Satz 6 und 7 SächsHG.

Zu § 86 Hochschulrat

An den Hochschulen wird künftig ein Hochschulrat gebildet. Der Hochschulrat ist Beratungs- und Kontrollorgan, er wirkt an der Strategiebildung sowie an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Er berücksichtigt dabei die Hochschulentwicklungsplanung nach § 10 Absatz 1 und die Zielvereinbarungen nach § 10 Absatz 2.

Zu Absatz 1:

Satz 3 regelt die Aufgaben des Hochschulrates im Einzelnen. Mit der Erteilung der Genehmigungen nach Nummer 5 und 6 stellt er sicher, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung und der Entwurf des Wirtschaftsplans geeignet sind, die im Hochschulentwicklungsplan des Freistaates und in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele zu erreichen. Satz 4 sichert die Beteiligung des Universitätsklinikums in den es betreffenden Fragen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 gibt abschließend die mögliche Zahl der Mitglieder des Hochschulrates vor. Satz 2 überläßt es der Hochschule, in der Grundordnung unter Beachtung ihrer Größe und Struktur und ihres Profils die angemessene Größe des Hochschulrates festzulegen. Satz 3 regelt, dass höchstens ein Viertel Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind. Die externen Mitglieder müssen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis oder anderer gesellschaftlicher Bereiche sein, die im speziellen Aufgabenkreis der Hochschule über Sachkunde sowie im Hochschulbereich über Erfahrung verfügen. Die Beteiligung solcher Persönlichkeiten soll deren Sachkunde und außerhalb des Hochschulbereichs gewonnenen Erfahrungen für die Hochschule nutzbar machen. Dass eine über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 hinausgehende Einflussnahme nicht erfolgt, soll durch die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten, die insbesondere keine eigenen Interessen verfolgen dürfen, sichergestellt werden. Durch Mitglieder der Hochschule soll sich der Hochschulrat über die vom Rektorat nach Absatz 6 und 7 vorzulegenden Berichte hinaus auch ohne Mitwirkung des Rektorats über den Zustand der Hochschule informieren können. Daher dürfen diese Mitglieder weder dem Senat noch dem Rektorat angehören. Die Grundordnung kann nähere Einzelheiten regeln, z.B. die Mitgliedergruppen vorschreiben. Bei der Besetzung der Mitglieder des Hochschulrates ist ein ausgewogenes Verhältnis der Sitze für Frauen und der Sitze für Männer anzustreben.

Zu Absatz 3:

Hat die Hochschule die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 Satz 6 und 7 geschaffen, benennt die Staatsregierung mehr als die Hälfte der Mitglieder. Für die

weiteren Mitglieder, die vom Senat benannt werden, haben die Studenten ein Vorschlagsrecht.

Zu Absatz 4:

Hat die Hochschule die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 Satz 6 und 7 nicht geschaffen, benennt der Senat die Hälfte sowie ein weiteres Mitglied, darunter alle aus der Hochschule zu entsendenden Mitglieder. Die weiteren Mitglieder benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Zu Absatz 5:

Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen und abberufen.

Zu Absatz 6:

Der Hochschulrat muss mindestens zweimal pro Semester tagen. In seiner Geschäftsordnung kann er insbesondere Festlegungen für die zeitweise Teilnahme des Rektorats an seinen Sitzungen treffen. Das Rektorat ist verpflichtet, dem Hochschulrat seine Vorlagen vorzustellen; es kann auch Sitzungen des Hochschulrates einberufen, wenn es dies für notwendig erachtet. Dem Hochschulrat sind die Informationen zugänglich zu machen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Festgestellten Fehlentwicklungen soll er entgegenwirken, bei schwerwiegenden Beanstandungen kann er als letztes Mittel das Staatsministerium der Wissenschaft und Kunst informieren, dem dann die weitere Veranlassung im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 7 obliegt.

Zu Absatz 7:

Das Rektorat ist verpflichtet, dem Hochschulrat umfassend mindestens einmal pro Semester und nach dessen begründetem Verlangen zu berichten.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 sichert, daß das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst seine Vorstellungen im Hochschulrat vortragen kann.

Zu § 87 Fakultät

Zu Absatz 1:

Die Hochschulen sollen mit dem Ziel der sachgerechten Straffung der dezentralen Organisation der Hochschule verwandte Fachgebiete in der Regel in einer Fakultät zusammenfassen. Daneben bleibt jedoch auch die Möglichkeit bestehen, wesentlich verschiedene Fachgebiete in einer Fakultät zusammenzufassen, wenn dies zum Erreichen eines besonderen Zieles zweckmäßig ist. Gefordert wird die Bildung nach Größe und Zusammensetzung aufgabengerechter Einheiten. Zur Stärkung der Hochschulautonomie wurde auf die Festlegung einer Mindestzahl von Professuren verzichtet. Die Fakultät gewährleistet ihren Anteil am Lehrangebot nach § 16.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft in der Fakultät werden aus Gründen der Rechtsklarheit in das neue Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Die Entscheidung in Zweifelsfällen der Mitgliedschaft wird auf das Rektorat übertragen, das nach der Zuständigkeitsregelung in § 83 Absatz 3 für alle strukturellen Entscheidungen zuständig ist. Es wird die Möglichkeit eröffnet, Hochschullehrern die Mitgliedschaft der Fakultät zu übertragen, soweit dies zweckmäßig oder beispielsweise zur Sicherung des Lehrangebotes eines Studienganges erforderlich ist.

Zu Absatz 4:

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Organe der Fakultät genannt.

Zu § 88 Fakultätsrat

Zu Absatz 1:

Die Aufgabenverteilung wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 1 SächsHG zwischen Fakultätsrat und Dekan neu geregelt. Der Fakultätsrat berät nur über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für alle operativen Angelegenheiten der Fakultät ist der Dekan zuständig. Auf diese Weise wird der Fakultätsrat entlastet und sein Verantwortungsbereich von dem gegenüber der bisherigen Regelung erweiterten Verantwortungsbereich des Dekans abgegrenzt. Die Nummern 1 bis 13 enthalten Regelbeispiele grundsätzlich bedeutsamer Angelegenheiten.

Zu Nummer 1:

Wegen der größeren Sachnähe des Fakultätsrates ist entgegen der bisherigen Regelung in § 93 Satz 1 Nr. 1 SächsHG nunmehr der Fakultätsrat für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig. Diese Ordnungen müssen mit allen Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Hochschule, die in dem Studiengang mitwirken, abgestimmt werden. Außerdem bedürfen sie nach § 13 Absatz 5 zur Sicherung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung des Rektorats.

Zu Nummer 2:

Der Fakultätsrat erlässt die Promotions- und die Habilitationsordnung der Fakultät.

Zu Nummer 3:

Die bisherige Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SächsHG wird modifiziert. Wegen der größeren Sachnähe unterbreitet der Fakultätsrat Vorschläge zur Planung von Studiengängen. Nach § 83 Absatz 3 Nr. 3 entscheidet über die Frage der wissenschaftlichen Ausrichtung der Hochschule das Rektorat nach Anhörung des Senats. Die Neuregelung führt somit zu einer klaren Aufgabenverteilung zwischen Fakultätsrat, Rektorat und Senat in Fragen der Planung von Studiengängen. Nach den bisherigen Regelungen der § 85 Absatz 1 Nr. 4 SächsHG und § 93 Satz 1 Nr. 3 SächsHG waren diese Fragen dem Senat und dem Fakultätsrat gleichermaßen zugewiesen. Planungsänderungen bedurften demzufolge der Zustimmung beider Gremien. Eine Zuständigkeit des Rektorats über diese Kernfrage der wissenschaftlichen Ausrichtung bestand nach § 95 SächsHG nicht.

Zu Nummer 4:

Die bisherige Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 SächsHG wurde überarbeitet. Die Entscheidung über die Koordinierung von Forschungsvorhaben verbleibt beim Fakultätsrat, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Zu Nummer 5:

Wegen der größten Sachnähe wird eine wesentliche Mitwirkung der Fakultät an der Gestaltung der neu eingeführten Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und Rektorat bestimmt. Die Sachentscheidung obliegt dem Rektorat (§ 83 Absatz 3 Nr. 2).

Zu Nummer 6:

Die Regelung verlangt die Stellungnahme des Fakultätsrates, wenn die Zielvereinbarung des Rektorates mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Belange der Fakultät berührt.

Zu Nummer 7:

Die bisherige Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SächsHG wird den Gegebenheiten der Einführung der neuen Steuerungsinstrumente angepasst. Insoweit obliegt dem Fakultätsrat die Ausgestaltung des Studienangebotes im Rahmen der Entwicklungsplanung, die zwischen Fakultät und Rektorat auf der Basis der Übereinkunft zwischen Hochschule und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 10 Absatz 3 abzustimmen ist.

Zu Nummer 8:

Der Fakultätsrat hat über die zur Qualitätssicherung erforderlichen Instrumentarien zu befinden, ihren Einsatz zu bestimmen und die Ergebnisse zu überprüfen.

Zu Nummer 9:

Die bisherige Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 SächsHG wird inhaltlich geändert. Der Fakultätsrat verfügt über ein Vorschlagsrecht für die Struktur- und Entwicklungspläne, die mit dem Rektorat auf Basis der Übereinkunft zwischen Hochschule und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 10 Absatz 3 abzustimmen sind. Dem Vorschlag kommt wegen der größten Fachnähe besondere Bedeutung zu. Abschließend entscheidet hierüber innerhalb der Hochschule nach § 83 Absatz 3 Nr. 1 das Rektorat.

Zu Nummer 10:

Die Regelung sieht vor, dass der Fakultätsrat hinsichtlich der Erfordernisse der Aufgabenerfüllung an der Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Hochschule mitwirkt. Das Rektorat hat die Vorschläge des Fakultätsrates bei seiner Entscheidung über den Wirtschaftsplanentwurf zu berücksichtigen, seine Verantwortung für den Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs bleibt dabei unberührt.

Zu Nummer 11:

Über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel entscheidet wie bisher der Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats.

Zu Nummer 12:

Die bisherige Regelung des § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SächsHG wird redaktionell modifiziert.

Zu Nummer 13:

Die Bestimmung regelt die Aufgabenverteilung zwischen Rektorat und Fakultät bei Berufungen neu. Nach der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SächsHG war die Fakultät originär für Berufungsvorschläge zuständig und damit

auch für die Funktionsbeschreibung der Professuren (vgl. bisherige Regelung des § 42 Absatz 2 Satz 1 SächsHG). Nunmehr unterbreitet der Fakultätsrat wegen seiner größeren Sachnähe hierzu Vorschläge. Um Abweichungen von der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule zu vermeiden, entscheidet jedoch über die Funktionsbeschreibung das Rektorat (§ 59 Absatz 1 Satz 2) abschließend. Die Berufungskommission wird nach Anhörung des Rektorates vom Fakultätsrat (§ 60 Absatz 2 Satz 1) eingesetzt.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 2 SächsHG. Die Bestimmung einer angemessenen Frist in Satz 2 nimmt die Fakultät wegen der größeren Sachnähe eigenständig vor.

Zu Absatz 3:

Im Sinne der Stärkung der Hochschulautonomie bleibt gegenüber der bisherigen Regelung in § 83 Absatz 1 SächsHG die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates der Hochschule überlassen. Richtsätze dafür legt nach § 13 Absatz 1 die Grundordnung fest.

Zu Absatz 4:

Entgegen der bisherigen Regelung in § 83 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsHG wird es der Hochschule überlassen, Einzelheiten über die Zusammensetzung des Fakultätsrates zu regeln. Die verpflichtende Mitgliedschaft des Gleichstellungsbeauftragten wird neu aufgenommen und trägt dem Grundgedanken der besseren Gewährleistung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in allen Angelegenheiten der Fakultät Rechnung.

Zu Absatz 5:

Die Regelung dient der Verbesserung der Gestaltungsmöglichkeiten der Gruppe der Studenten in Angelegenheiten der Studienorganisation, soweit deren Regelung der Fakultät obliegen. So können sie künftig stärker als bisher insbesondere auf die sachgerechte Gestaltung von Studienordnungen, Entscheidungen über die Abfolge von Modulen im Studienablauf, die Organisation und zeitliche Anordnung von Prüfungen sowie auf die Organisation von Praktika Einfluss nehmen. Gegen das mehrheitliche Votum der Studentenvertreter kann der Fakultätsrat diesbezügliche Beschlüsse nur mit Zweidrittelmehrheit durchsetzen. Nicht im Gestaltungsbereich der Fakultät liegende hingegen zentral zu treffende Entscheidungen, wie zum Beispiel die Raumplanung für Lehrveranstaltungen, und werden daher von dieser Vorschrift nicht umfasst. Mit dem Zuwachs an Einfluss der Studentenvertreter korrespondiert die Notwendigkeit für diese, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.

Zu § 89 Dekan

Zu Absatz 1:

Die bisherigen Regelungen in § 86 Absatz 2 Satz 1 SächsHG und § 87 Absatz 1 Satz 1 SächsHG werden zusammengeführt und redaktionell angepasst. Die Zuständigkeit des Dekans in Abgrenzung zur Zuständigkeit des Fakultätsrats für alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 bis 13, wird präzisiert. Deshalb wird die Zuordnung der bisherigen Aufgaben in § 87 Absatz 2 Satz 1 SächsHG entbehrlich. Die bisherige Regelung in § 87 Absatz 2 Satz 2 und 3 SächsHG wird redaktionell geändert. Die bisherige Regelung in § 87 Absatz

3 Satz 1 Alternative 1 SächsHG wird modifiziert. Nach Satz 5 unterzeichnet er als Leiter der Fakultät die Zielvereinbarung mit dem Rektorat (vgl. § 83 Absatz 3 Nr. 2).

Zu Absatz 2.:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 86 Absatz 1 SächsHG.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung stärkt die Stellung des Dekans und bestimmt seine Verantwortung für die Gewährleistung rechtmäßiger Beschlüsse des Fakultätsrates. Im Konfliktfall entscheidet das Rektorat nach Unterrichtung durch den Dekan abschließend. Die Verpflichtung des Rektorats zur Unterrichtung des Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst soll etwaige rechts- oder fachaufsichtliche Maßnahmen ermöglichen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung ermöglicht die Entlastung des Dekans bis zur vollständigen Freistellung von seinen Dienstaufgaben als Hochschullehrer. Das bisherige Hochschulgesetz enthält diese Option nicht. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß insbesondere große Fakultäten oder Einheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 wegen des Umfangs und der Vielfalt von Aufgaben eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben im Nebenamt nicht zulassen. Hierüber entscheidet die Hochschule in ihrer Grundordnung. Die Einzelfallentscheidung trifft nach § 83 Absatz 2 Satz 1 das Rektorat. Da der aktive Dekan wie ein Rektor oder Prorektor die Lehrentlastung nach Amtsende wahrnehmen können soll, gilt § 82 Absatz 8 entsprechend.

Zu § 90 Dekanat

Zu Absatz 1:

Die Regelung ermöglicht die Einführung eines Dekanats für einzelne Fakultäten. Bisher beschloss hierüber der Fakultätsrat in einer Fakultätsordnung (vgl. die bisherige Regelung in § 82 Absatz 2 Satz 1 SächsHG). Jetzt entscheidet nach § 83 Absatz 2 Satz 1 das Rektorat. Die Regelung bestimmt eine Obergrenze von 3 Mitgliedern für das Dekanat und modifiziert die bisherige Regelung in § 82 Absatz 2 Satz 2 SächsHG, der die Bildung eines Dekanats aus Dekan, Prodekanen und Studiendekanen ermöglichte. Die Reduzierung auf allenfalls 3 Mitglieder dient der Straffung der Leitungsstrukturen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans im Dekanat den Ausschlag.

Zu Absatz 2:

Die Regelung eröffnet die Option zur Wahl eines Prodekanen als Vertreter des Dekans durch den Fakultätsrat. Die Regelung ist neu und gewährleistet im Falle der Verhinderung des Dekans eine rasche und zuverlässige Weiterführung der Geschäfte.

Zu § 91 Studiendekan und Studienkommissionen

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 88 Absatz 4 SächsHG. Der Studiendekan kann auch Aufgaben einer Vertrauensperson für die Studenten wahrnehmen. Wegen der besonderen Bedeutung der Wahl eines geeigneten

Studiendekans für die Belange der Studenten ist für die Wahl des Studiendekans außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch die Mehrheit der Studentenvertreter erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 88 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsHG. An Kunsthochschulen wird der begrenzten Personalkapazität dahingehend Rechnung getragen, dass auch nicht eigenständig Lehrende stimmberechtigt mitwirken können. Satz 3 trägt der strukturellen Verantwortung des Rektorats für die Hochschule (vgl. § 83 Absatz 2 und 3 Nr. 1) Rechnung. Die nähere Ausgestaltung wird im Interesse der Hochschulautonomie der Hochschule überlassen.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Regelung in § 88 Absatz 2 Satz 1 SächsHG wird redaktionell überarbeitet. Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 88 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 SächsHG.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung regelt die Aufgabe der Studienkommission zur Gewährleistung der Qualitätssicherung von Lehrveranstaltungen. Zur Stärkung der Mitwirkung der Studentenschaft ist die Studentenbefragung nach § 9 Absatz 3 Satz 7 verpflichtend ausgestaltet.

Zu Absatz 5:

Sieht die Mitwirkung der Studenten an der Studentenbefragung vor, wenn keine Fachschaft besteht.

Zu Absatz 6:

Studienkommissionen werden auch in den Kunsthochschulen eingerichtet. Der begrenzten Personalkapazität wird jedoch dahingehend Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Studienkommission auch einer Senatskommission übertragen werden können.

Zu § 92 Zentrale Einrichtungen

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift modifiziert die bisherige Regelung in § 101 Absatz 1 SächsHG. Die Hochschulen können wie bisher Zentrale Einrichtungen errichten, wenn das zweckmäßig ist. Das Rektorat benötigt nicht mehr die Zustimmung des Senats, muss diesen aber anhören. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit ist darüber hinaus der Hochschulrat zu hören. Diese Änderung trägt der Verantwortung des Rektorats für die Hochschule in allen strukturellen Fragen Rechnung.

Zu Absatz 2:

Insbesondere mit dem Ziel, die Weiterbildung und die Nachwuchsförderung voranzubringen, wurde eine Regelung aufgenommen, dass eine Zentrale Einrichtungen auch zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre oder Forschung errichtet werden kann. In diesem Falle können ihr Rechte einer Fakultät, insbesondere auch das Promotionsrecht, übertragen werden. Die bisherige Regelung in § 101 Absatz 4 SächsHG wurde übernommen. Wegen der bei Lehramtsstudiengängen auftretenden

Besonderheiten legt die neu aufgenommene Regelung die Verpflichtung der solche Studiengänge anbietenden Universitäten fest, zur Koordinierung der Lehramtsausbildung eine Zentrale Einrichtung zu errichten.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 101 Absatz 3 SächsHG und wurde redaktionell klarer gefasst.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift stimmt mit der bisherigen Regelung in § 101 Absatz 5 SächsHG überein.

Zu § 93 Hochschulbibliothek

Zu Absatz 1:

Die bisherigen Regelungen in § 102 Absatz 1 Satz 1 bis 3 SächsHG wurden übernommen und redaktionell überarbeitet. Die Hochschulbibliothek kann wie bisher aus einer Zentralbibliothek sowie Zweigbibliotheken bestehen. Im Hinblick auf den Entwicklungsstand der elektronischen Medien wird die bisherige Regelung des § 102 Absatz 1 Satz 4 SächsHG um die Zuständigkeit für die Koordinierung des Informationsangebotes an der Hochschule ergänzt, da es sich dabei um eine originäre Aufgabe der Hochschulbibliothek handelt. Für die TU Dresden obliegen die genannten Aufgaben der Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek. Mit dem Ziel der Steigerung Ihrer Leistungsfähigkeit werden die Hochschulbibliotheken verpflichtet, in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden zusammenzuarbeiten. Dabei übernimmt die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Koordinierungsfunktionen zum Beispiel bei der Bereitstellung bibliothekarischer IT-Anwendungen und der Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen und -diensten. Die Leistungen der einzelnen Bibliothek werden durch den kooperativen Leistungsverbund nicht eingeschränkt und Anforderungen der jeweiligen Hochschulleitung nicht behindert.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 102 Absatz 2 Satz 1 bis 3 SächsHG. Bei der Bestellung der Leiter der Hochschulbibliotheken wirkt das Staatministerium für Wissenschaft und Kunst nicht mehr mit, sie erfolgt künftig durch den Rektor. Dieser benötigt das Einvernehmen des Senates.

Zu § 94 Forschungszentren an Fachhochschulen

In Abänderung der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 1 Satz 1 SächsHG werden die Fachhochschulen nicht mehr zur Errichtung von Forschungszentren verpflichtet. Die Fachhochschulen sollen selbst entscheiden, ob die Gründung von Forschungszentren als selbständige Einrichtung für sie im Einzelfall zweckmäßig ist. Die bisherige Regelung des § 104 Absatz 1 Satz 2 SächsHG wird übernommen. Um den staatlichen Einfluss auf das operative Geschäft zu beseitigen, wird von einer Vertretung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in den Leitungsgremien abgesehen.

Zu § 95 An-Institute

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung in § 105 Absatz 1 SächsHG wird redaktionell überarbeitet übernommen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 können entfallen, weil das gesetzliche Erfordernis einer überwiegenden Drittmittelfinanzierung sich als überflüssig erwies. Das bisherige Erfordernis, die Einrichtung davon abhängig zu machen, dass diese nicht ausschließlich wissenschaftliche Aufgaben wahrnimmt (§ 105 Absatz 1 Nr. 5 SächsHG) erwies sich als nicht sachgerecht.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelungen in § 105 Absatz 2 SächsHG.

Zu Absatz 3:

Im Interesse der Hochschulautonomie wird das Genehmigungserfordernis durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt.

Zu § 96 Medizinische Fakultäten

Medizinische Fakultät erfüllen insbesondere die der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversorgung übertragenen Aufgaben.

Zu § 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum

Die bisherige Regelung in § 108 Absatz 1 SächsHG wird übernommen und redaktionell angepasst.

Zu § 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät

Die bisherige Regelung in § 109 Absatz 1 und 2 SächsHG wird ohne inhaltliche Änderung übernommen und redaktionell angepasst. In Absatz 3 war Nummer 1 anzupassen, da keine Haushaltspläne mehr bestehen.

Zu § 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Zu Absatz 1:

An der bisherigen Vertretung der verschiedenen medizinischen Fächer und der Zahnmedizin durch Hochschullehrer wird festgehalten. Im Übrigen gilt § 88 Absatz 4 für die Vertretung der Mitgliedergruppen.

Zu Absatz 2:

Anders als in § 109 Absatz 5 Ziff. des Sächsischen Hochschulgesetzes ist die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausstattung sowie für die Lehre und Forschung wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit nunmehr dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät übertragen. Gleiches gilt für die Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Medizinischen Fakultät nach Ziff. 2

Zu § 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität

Die bisherige Regelung in § 111 SächsHG wird redaktionell geändert übernommen.

Bestimmungen über die Organisation des Studiums (vgl. § 111 Absatz 3 SächsHG) entfallen. Die Gestaltung bleibt im Sinne der Hochschulautonomie einer Vereinbarung zwischen der Universität und der Einrichtung überlassen.

Zu § 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

Die bisherige Regelung in § 112 SächsHG wird ohne inhaltliche Änderung übernommen und redaktionell angepasst.

In der Ordnung nach Absatz 4 soll insbesondere die Zuständigkeit für die Verantwortung für die tiermedizinische Versorgung und die übertragenen tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre, die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, den Erlass einer Klinik- oder Institutsordnung mit Genehmigung des Fakultätsrates, die Entscheidung über die Verteilung der der Einrichtung zugewiesenen Stellen- und Sachmittel, die Durchführung von Maßnahmen der tierärztlichen Fort- und Weiterbildung und die Mitwirkung bei Entscheidungen, die das tierärztliche Personal betreffen, geregelt werden.

Zu § 102 Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz

An der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz wird im Studiengang Bühnentanz das Grundstudium parallel zu der Schulausbildung durchgeführt. Aus diesem Grund und wegen der geringen Mitgliederzahl sind Sonderregelungen erforderlich.

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung in § 113 SächsHG wird redaktionell überarbeitet und den veränderten Bedingungen angepasst. Spezielle Zugangsvoraussetzungen, die bisher in § 113 Satz 2 SächsHG geregelt waren, können von der Hochschule in einer Ordnung nach § 17 Absatz 5 festgelegt werden. Da der Studienablauf in Studiengängen mit paralleler Schulausbildung die Festlegung einer Regelstudienzeit nicht zulässt, wird eine Abweichung von § 33 gesetzlich verankert. Zudem wird in diesen Studiengängen durch Mitwirkungspflichten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bei den Studien- und Prüfungsordnungen die besondere staatliche Verantwortung für den Schulunterricht gesichert. Durch Wegfall der Vorgaben für die Studiengangsbezeichnung wird auch für die Palucca Schule eine Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses ermöglicht.

Zu Absatz 2:

Wegen der speziellen Strukturen der Palucca Schule, insbesondere der geringen Größe des Lehrkörpers, wird auf die Bildung eines Hochschulrates verzichtet. Die Aufgaben des Hochschulrates werden im erforderlichen Umfang dem Senat übertragen.

Zu Absatz 3:

An der Hochschule wird ein Beratungsgremium eingerichtet.

Zu Absatz 4:

Der Rektor wird abweichend von § 82 Absatz 5 wie bisher auf Vorschlag einer Findungskommission vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt. Wegen der geringen Anzahl von Studiengängen und Hochschullehrern wird die Festlegung des künstlerischen Profils dem Rektor unmittelbar übertragen. Abweichend von § 82 Absatz 6 wird zur Sicherung der Kontinuität die mehrfache Wiederwahl des Rektors ermöglicht.

Zu Absatz 5:

Wegen der geringen Anzahl von Studiengängen und Hochschullehrern wird von der Errichtung von Fakultäten, der Einrichtung von Studienkommissionen und der Bestellung von Studiendekanen abgesehen. Die Wahrnehmung der Aufgaben von Studienkommission und Studiendekan muss daher in der Grundordnung geregelt werden.

Zu Absatz 6:

Damit in Studiengängen mit paralleler Schulausbildung das Zusammenwirken von Schule und Hochschule gewährleistet ist, ist der Leiter der Mittelschule ohne Stimmrecht Mitglied des Senats.

Zu § 103 Internationales Hochschulinstitut Zittau

Zu Absatz 1:

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau ist eine universitäre Einrichtung mit Promotions- und Habilitationsrecht, für die es aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer besonderen Aufgaben der gesonderten gesetzgeberischen Gestaltung bedarf.

Die für Universitäten allgemeingültigen Vorschriften gelten in der Regel auch für das Internationale Hochschulinstitut Zittau, Ausnahmenormen werden in diesem Paragraphen abschließend geregelt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift von § 115 Absatz 1 Satz 1 wird unter redaktioneller Anpassung übernommen.

Zu Absatz 3:

Die Organe des Internationalen Hochschulinstituts Zittau werden abschließend aufgezählt. Außerdem werden Festlegungen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Fakultätsrates, des Dekans, des Studiendekans und der Studienkommission getroffen. Dies ist erforderlich, da keine Fakultäten und kein Senat gebildet werden.

Zu Absatz 4:

Der Institutsrat ist das akademische Entscheidungsorgan des Internationalen Hochschulinstituts Zittau. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung orientieren sich grundsätzlich an den Aufgaben und der Zusammensetzung eines Senats. Abweichend davon gehören ihm aber mit den Vertretern der Partnerhochschulen auch externe Mitglieder an. Wie im Senat müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit von einer Stimme verfügen; hierbei zählt ein Vertreter einer ausländischen Partnerhochschule als Hochschullehrer, wenn er nach dem Recht seines Herkunftslandes als solcher gilt. Der Rektor, die weiteren Amtsträger und der Gleichstellungsbeauftragte haben wie in einem Senat beratende Stimme.

Zu Absatz 5:

Wegen der geringen Größe des Internationalen Hochschulinstituts Zittau wird abweichend von § 83 Absatz 5 vorgeschrieben, dass zum Rektor nur ein Professor des Internationalen Hochschulinstituts Zittau gewählt werden kann und eine mehrmalige Wiederwahl möglich ist.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift legt Mindestanforderungen für den Regelungsgehalt der Grundordnung fest. Diese umfassen alle Sachverhalte, die bisher in § 115 Absatz 1 SächsHG geregelt oder in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu regeln waren.

Zu Absatz 7:

Die Aufgaben der Verwaltung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Hochschule Zittau/Görlitz werden von den beiden Hochschulen kooperativ wahrgenommen. Die beiden Verwaltungen haben bereits bisher eng zusammengearbeitet und nehmen ihre Aufgaben derzeit in einem Modellversuch gemeinsam wahr. Die bisherige Regelung von § 115 Absatz 4 Satz 1 SächsHG hat sich bewährt und wird in Satz 2 übernommen.

Zu § 104 Technische Universität Dresden

Die Technische Universität Dresden soll durch diese Vorschrift die Arbeitgeberbereitschaft in einem Modellversuch für einen Teil der Beschäftigten der Universität erhalten können. Damit verbunden ist ein eigenverantwortliches Personalmanagement der Universität für diesen Personenkreis.

Zu Absatz 1:

Die Entscheidung der Universität, die Arbeitgeberbereitschaft für die nach den Tarifverträgen des Landes Beschäftigten zu übernehmen, erfordert eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Senat, um eine breite Akzeptanz unter den Beschäftigten zu gewährleisten. Angesichts der Bedeutung für die Universität ist die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich. Die Arbeitgeberbereitschaft der Universität betrifft alle Arbeitnehmer, die nach den für den Freistaat geltenden Tarifverträgen derzeit beschäftigt sind oder künftig zu beschäftigen wären, und darüber hinaus die Auszubildenden sowie die studentischen Hilfskräfte. Für alle Beamten und die eingestellten Hochschullehrer ist der Freistaat auch künftig Dienstherr oder Arbeitgeber.

Zu Absatz 2:

Mit dem Beschluss nach Absatz 1 erfolgt der Übergang der Arbeitgeberbereitschaft. Die Universität tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. Um die technische Abwicklung zu erleichtern, wird der Beschluss zum übernächsten Monatsersten wirksam. Die Personalverwaltung für den betroffenen Personenkreis nimmt die Universität während des Modellversuchs abweichend von § 6 Abs. 2 als Selbstverwaltungsaufgabe wahr, während sie für alle Beamten und die eingestellten Hochschullehrer Weisungsaufgabe der Universität bleibt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung sichert die Bindung an die Tarifverträge des Freistaates für bestehende Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse, die die Universität künftig eingeht. Abweichend hiervon kann die Universität außertarifliche Zulagen gewähren.

Zu Absatz 4:

Die Interessen der Beschäftigten bei einem Arbeitgeberwechsel zum Freistaat oder zur Universität werden gesichert.

Zu Absatz 5:

Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Übernahme der Arbeitgebereigenschaft werden ausgeschlossen. Damit werden Beschäftigte, die von der Universität übernommen werden, nicht schlechter gestellt, als wenn sie beim Freistaat beschäftigt wären.

Zu Absatz 6:

Frühestens ein Jahr nach Übernahme der Arbeitgebereigenschaft, kann die Universität über ihre künftige Tarifbindung beschließen. Die Entscheidung erfordert eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Senat, um eine breite Akzeptanz unter den Beschäftigten zu gewährleisten. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit ist die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich.

Zu Absatz 7:

Für das übergeleitete und das von der Universität neu eingestellte Personal werden die tarifvertraglichen Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung sichergestellt.

Zu Absatz 8:

In einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Finanzen werden Regelungen für die technische Abwicklung der Entgeltzahlungen und der sonstigen Leistungen der Universität getroffen. Die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen bleibt bis auf Weiteres erhalten.

Zu Absatz 9:

Um die Erfahrungen der Universität als Arbeitgeber auszuwerten, ist eine Evaluation der Ergebnisse der Übernahme der Arbeitgebereigenschaft vorgesehen. Dazu soll das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Staatsregierung drei Jahre nach der Übernahme eine Bewertung des Modellversuchs im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Universität vorlegen. Nach dessen Vorlage hat die Staatsregierung innerhalb von zwei Jahren dem Landtag einen Gesetzentwurf zuzuleiten, in dem über die Fortführung oder Beendigung der Arbeitgebereigenschaft der Universität entschieden wird. Bei Beendigung des Modellversuches geht die Arbeitgebereigenschaft an den Freistaat zurück. Im Falle der Überführung in den Dauerbetrieb endet die Tarifbindung an den TV-L, anderenfalls gelten wieder die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates.

Zu § 105 Verträge mit den Kirchen

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 124 SächsHG. Die Absätze 2 bis 6 enthalten Vereinbarungen aus den Verträgen des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen und mit dem Heiligen Stuhl, die die Ausbildung von Theologen und Religionspädagogen betreffen. Da die Hochschu-

len nicht Vertragspartner dieser Verträge sind, sind sie als rechtsfähige Körperschaften nicht an diese gebunden. Die Vorschriften stellen die Erfüllung der vom Freistaat Sachsen eingegangenen Verpflichtungen sicher. Absatz 7 weist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Herstellung des Einvernehmens mit den Kirchen zu.

Zu § 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

Zu Absatz 1:

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 121 Absatz 1 SächsHG wird nun ein schriftlicher Antrag verlangt, der insbesondere das vorgesehene Studienangebot umfassen muss. Im Einklang mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates setzt die Prüfung des Antrages die vorherige erfolgreiche Akkreditierung des Antragstellers durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannte Stelle voraus. Hier ist insbesondere an den Wissenschaftsrat und andere anerkannte Akkreditierungsagenturen (wie etwa FIBAA, ACQUIN) zu denken.

Der bisherige Katalog von § 121 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 SächsHG wurde modifiziert. Nr. 1 entspricht § 121 Nr. 1 SächsHG.

Nummer 2 übernimmt die bisherigen Maßgaben von § 121 Absatz 1 Nr. 2 SächsHG.

Nummer 3 modifiziert die bisherige Bestimmung von § 121 Absatz 1 Nr. 3 SächsHG und entspricht § 70 Absatz 1 Nr. 2 HRG. Die Aufnahme in das Hochschulgesetz geschieht, weil die Möglichkeit besteht, dass § 70 HRG im Zuge der Föderalismusreform in Wegfall kommt.

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 121 Absatz 1 Nr. 4 SächsHG.

Nummer 5 entspricht § 121 Absatz 1 Nr. 5 SächsHG.

Nummer 6 übernimmt redaktionell angepasst § 121 Absatz 1 Nr. 6 SächsHG.

Nummer 7 entspricht § 121 Absatz 1 Nr. 8 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können wie bisher Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung in § 121 Absatz 3 SächsHG. Nummer 2 stellt sicher, dass nur Studiengänge angeboten werden dürfen, die von der Anerkennung umfasst werden.

Zu Absatz 4:

Die Ermächtigung zur Erteilung von Nebenbestimmungen (Befristungen und Auflagen) im Anerkennungsbescheid dient der Rechtsklarheit, war aber schon nach bisherigem Recht möglich. Die Befristung soll sicherstellen, daß die befristet anerkannte Hochschule im Befristungszeitraum sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

Zu Absatz 5:

Das bisherige Hochschulgesetz enthielt keine Regelungen, wie Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Sachsen behandelt werden. Insoweit besteht eine zu schließende Regelungslücke. Wesentlich für die staatliche Anerkennung ist, dass Abschlüsse staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen aus

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im gesamten Bundesgebiet anerkannt sind. Errichten solche Einrichtungen Niederlassungen in Sachsen und entspricht ihr Lehrangebot qualitativ dem Lehrangebot der entsendenden Hochschule, ist solchen Abschlüssen schon aus Rechtsgründen die Anerkennung nicht zu verwehren. Wie auch in anderen Bundesländern wird für den diesbezüglichen Inhalt des Lehrangebotes ein Nachweis der Hochschule verlangt. Die Aufnahme des Betriebs bedarf einer Genehmigung. Dieser Verwaltungsakt kann ggf. widerrufen werden, sollte bekannt werden, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bei der Feststellung von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist oder die Voraussetzungen später weggefallen sind.

Zu § 107 Folgen der Anerkennung

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung in § 122 Absatz 1 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in § 122 Absatz 2 SächsHG, unwesentliche Vertragsänderungen brauchen jedoch nicht mehr angezeigt zu werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt redaktionell geändert die bisherige Regelung in § 122 Absatz 3 SächsHG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung in § 122 Absatz 4 SächsHG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung in § 122 Absatz 5 SächsHG.

Zu Absatz 6:

Die Regelung ist neu und gewährleistet eine effektive Kontrolle des Fortbestandes der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 106 durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Zu Absatz 7:

Im Sinne der Rechtsklarheit werden die Rechte der anerkannten Hochschule zur Abnahme von Hochschulprüfungen, zur Verleihung von Hochschulgraden, zu Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der Anerkennung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geregelt.

Zu § 108 Verlust der Anerkennung

Zu Absatz 1:

Satz 1 Nr. 1 modifiziert die bisherige Regelung in § 123 Absatz 1 SächsHG insoweit, als die anerkannte Hochschule zur Erhaltung ihrer staatlichen Anerkennung binnen eines Jahres den Studienbetrieb aufzunehmen hat. Satz 1 Nr. 2 und 3 modifizieren geringfügig die bisherige Regelung in § 123 Absatz 1 Alt. 2 SächsHG.

Satz 2 gibt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Spielraum, im Einzelfall von den strikten Vorgaben abzuweichen, um bedarfs- und interessenrechtliche Lösungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Die redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung in § 123 Absatz 2 SächsHG lässt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beim Fehlen oder Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen wie bisher kein Ermessen zur Erteilung eines Aufhebungsbescheides.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Regelung in § 123 Absatz 2 Satz 2 SächsHG wird redaktionell angepasst.

Zu § 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung

Zu Absatz 1:

Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des bisherigen § 116 SächsHG.

Zu Absatz 2:

Entspricht mit Konkretisierung und redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 116 Absatz 2 SächsHG.

Zu Absatz 3:

Die Regelung erweitert die Verordnungsermächtigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst hinsichtlich der Zuordnung von Hochschulen zu Studentenwerken auf Staatliche Studienakademien. Im Übrigen entspricht die Bestimmung inhaltlich der bisherigen Regelung des § 117 Absatz 2 SächsHG.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 116 Absatz 3 SächsHG. Sie lässt z. B. auch den Betrieb von Fahrradwerkstätten zu und verpflichtet das Studentenwerk, das Gebot der Nachhaltigkeit zu beachten.

Zu Absatz 5:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Studentenwerke beim Vollzug des Stipendienprogramms des Freistaates Sachsen für den Staat tätig sind und deshalb der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unterliegen.

Zu Absatz 6:

Die bisherige Regelung, die Übertragung weiterer Aufgaben auf den sozialen Bereich zu beschränken, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Nunmehr sollen die Studentenwerke durch eine Öffnung des gesetzlichen Aufgabenkataloges die Gelegenheit erhalten, unternehmerische Entscheidungen zur Ausweitung ihres Tätigkeitsfeldes eigenständig zu treffen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist. Materiell sichert insbesondere das Gemeinnützigkeitsrecht, formell der Genehmigungsvorbehalt des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, dass der Tätigkeitsschwerpunkt weiterhin bei den bisher in § 116 Absatz 3 und 4 SächsHG genannten Aufgaben bleibt. Die Kantinenversorgung der Landesbediensteten und die Essensversorgung von Schülern ist eine traditionelle weitere Aufgabe der Stu-

dentenerwerke. Dies wird durch die neue gesetzliche Formulierung sichergestellt. Auch der Betrieb von Kindertagesstätten für die Studenten gehörte bereits bisher zu den Aufgaben der Studentenwerke. Durch die Möglichkeit, die Betreuung der Kinder von Hochschulangehörigen und eigenen Mitarbeitern zu übernehmen, sollen das vorhandene Know How und Synergieeffekte genutzt werden.

Zu § 110 Ordnungen

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung in § 118 Absatz 1 SächsHG. Die Entscheidung über die diesbezüglichen Regelungen soll dem Studentenwerk überlassen bleiben. Die bisherige Bestimmung des § 120 Absatz 4 SächsHG wird integriert.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung in § 118 Absatz 2 SächsHG. Die Beitragshöhe wird unter Beachtung derjenigen Dienstleistungen, die das Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 109 Absatz 4 in der jeweiligen Einrichtung oder am jeweiligen Standort erbringt festgesetzt.

Zu § 111 Organe

Zu Absatz 1 und 2:

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 119 Absatz 1 SächsHG. Durch die Möglichkeit der Vergrößerung des Verwaltungsrates wird gewährleistet, dass darin alle Hochschulen vertreten sein können. Sie hat kostenneutral zu erfolgen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 119 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsHG. Es wird festgelegt, dass geringfügige Änderungen des Wirtschaftsplanes keines Beschlusses des Verwaltungsrates und keiner Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen. Das entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und dient einer flexiblen Wirtschaftsführung unter marktnahen Bedingungen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Richtlinien, die Verwaltungsräte durch Beschluss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung als „wesentlich“ anzusehen ist.

Die Bestimmung ermöglicht den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die bislang nur im Rahmen der Wirtschaftspläne durch den Verwaltungsrat und das Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kontrollierbar ist. Den Studentenwerken sollen auf Grund sich ändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen größere Freiräume für ihre wirtschaftliche Betätigung eingeräumt werden. Hierzu gehört die Gründung von Tochtergesellschaften genau so, wie die engere Kooperation mit Unternehmen der freien Wirtschaft. Es handelt sich dabei um weit reichende unternehmerische Entscheidungen, die eine wirkungsvolle Kontrolle der Anstaltsnutzer und beteiligten Hochschulen erfordern. Aus diesem Grunde wird die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates erweitert.

Weiter werden den Studentenwerken größere Freiräume in ihrer wirtschaftlichen Betätigung eingeräumt. Hierzu gehört auch eine größere Flexibilität für die Verwendung ggf. erwirtschafteter Gewinne. Um sicher zu stellen, das Jahresergebnis im Sinne der

Anstaltsnutzer und der beteiligten Hochschulen verwendet werden, wird eine klare Zuständigkeitszuweisung an den Verwaltungsrat vorgenommen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 119 Absatz 3 SächsHG.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht im der bisherigen Regelung in § 119 Absatz 4 SächsHG.

Zu § 112 Wirtschaftsführung

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 120 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsHG. Der generelle Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen zu den Richtlinien für die Wirtschaftsführung entfällt. § 40 Absatz 1 SäHO bleibt unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 120 Absatz 2 Satz 1 SächsHG.

Zu Absatz 3:

Entspricht im Wesentlichen § 120 Absatz 3.

Zu § 113 Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten

Die bisherige Regelung in § 126 SächsHG war aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten vollständig zu überarbeiten.

Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt zunächst den Kreis der Bildungseinrichtungen die berechtigt sind, die aufgeführten Bezeichnungen zu führen, und verdeutlicht den Namensschutz nichtsächsischer Hochschulen, die ihre Namensbezeichnung nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigter Weise führen. Umgehungstatbestände sollen vermieden und anerkannte Bildungseinrichtungen geschützt werden.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift sanktioniert die dort bezeichneten Zuwiderhandlungen.

Zu § 114 Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift dient dem Bestandsschutz des dort bezeichneten Personals.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient dem Bestandsschutz des dort genannten Personenkreises. Hochschuldozenten sind keine Professoren im Sinne dieses Gesetzes und dürfen deshalb nicht an Habilitations- und Berufungsverfahren teilnehmen.

Zu Absatz 3:

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen die sog. Altverfahren beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verbleiben und dort zu Ende geführt werden.

Zu Absatz 4:

Kuratorium und Konzil werden zur Umsetzung des neuen Gesetzes nicht benötigt und daher mit dessen Inkrafttreten aufgelöst. Nichtwegfallende Aufgaben dieser Gremien werden vom Senat bzw. nach dessen Konstituierung vom Hochschulrat übernommen.

Zu Absatz 5:

Die dort genannte Frist verlangt von den Hochschulen die zügige Umsetzung der neuen Senatsstruktur. In der Übergangszeit nimmt der Vorläufige Senat Aufgaben des Senats wahr. Er besteht bis auf durch Nachwahl ersetzte Mitglieder kraft Amtes aus den bisherigen Senatsmitgliedern. Dekane können abweichend von § 81 Absatz 2 Satz 5 als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorläufigen Senat gewählt werden. Damit wird die Stellung der Dekane bei der Umsetzung des Gesetzes in den Fakultäten gestärkt. Für die Führung der Geschäfte des Vorläufigen Senats gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Er wird mit der Konstituierung des nach Absatz 9 gewählten Senats aufgelöst.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift dient dem Bestandsschutz des dort genannten nach altem Recht gewählten und bestellten Personenkreises. Die Rektoren und Prorektoren, die mit der Weiterführung der Geschäfte betraut sind, führen die Dienstgeschäfte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter. Der bisherige Direktor des IHI führt vom Inkrafttreten des Gesetzes an die Bezeichnung Rektor.

Zu Absatz 7:

Der Vorläufige Senat erlässt auf der Basis dieses Gesetzes vorläufig die für den Übergang zu den Regelungen des neuen Gesetzes unerlässlichen Ordnungen. Diese kann der nach Absatz 9 gewählte Senat überprüfen und gegebenenfalls verändern.

Zu Absatz 8:

Der Vorläufige Senat schafft im Einvernehmen mit dem Rektor die Voraussetzungen für die Bestellung des Hochschulrates, die spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen muss. Hat die Hochschule in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für die kaufmännische Buchführung geschaffen, benennt auch die Staatsregierung ihre Kandidaten für den Hochschulrat. Das SMWK wird ermächtigt, bis zur Bestellung des Hochschulrates seine Aufgaben zu übernehmen, soweit dies unerlässlich ist.

Zu Absatz 9:

Regelt die zeitgerechte Einführung der neuen Fakultätsräte und des neuen Senats, die nach Einführung der neuen Grund- und Wahlordnung zeitnah zu wählen sind. Mit der Konstituierung des Senats ist der Vorläufige Senat nach Absatz 4 aufgelöst.

Zu Absatz 10:

Die Vorschrift dient der Umsetzung der neuen Hochschulstruktur. Die bestehenden Kommissionen und Ausschüsse nehmen weiterhin Sachaufgaben wahr, die der Entscheidungsvorbereitung dienen und werden erst mit der Konstituierung der neu gewählten Organe aufgelöst. Um den zügigen Ablauf von Berufungsverfahren durch die

Umstellung nicht zu beeinträchtigen, werden Berufungskommissionen von der Auflösung ausgenommen.

Zu Absatz 11:

Abweichend von der bisherigen Regelung erlässt die Studentenschaft ihre Wahlordnung künftig selbst. Nach deren Erlass ist der Studentenrat zeitnah neu zu wählen.

Zu Absatz 12:

Die Studentenwerke müssen ihre Ordnungen den Neuregelungen anpassen.

Zu Absatz 13:

Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung in § 127 Absatz 3 SächsHG. In Magisterstudiengängen kann nur noch bis zum Wintersemester 2008/2009 immatrikuliert werden. Dies stellt eine realistische Übergangszeit für den Umbau der auslaufenden Magisterstudiengänge auf die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge dar, der bis 2010 abgeschlossen sein soll.

Zu Absatz 14:

Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung in § 127 Absatz 4 SächsHG. Damit wird dem Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004 „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ Rechnung getragen. Das Erfordernis der Modularisierung bezieht sich dabei sowohl auf Bachelor- und Masterstudiengänge als auch auf die bewährten Diplomstudiengänge. Für eine Überleitung bestehender Studiengänge, die nicht modularisiert sind, wird an der Übergangsregelung festgehalten, nach der eine Modularisierung bis spätestens zum Ende des Jahres 2009 zu erfolgen hat.

Zu Absatz 15:

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die Prüfungs- und Studienordnungen zügig umgestellt werden.

Zu Absatz 16:

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Erlass der Gebühren- und Entgeltordnungen nach § 12 Absatz 5 und 6 Gebühren erhoben werden können.

Zu Absatz 17:

Die Hochschulen treten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des Freistaates Sachsen im Hochschulbereich ein. Darin eingeschlossen sind alle der Hochschule zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen, davon ausgenommen sind die Liegenschaften, die nach § 11 Absatz 8 im Eigentum des Freistaates verbleiben.

Zu § 115 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Zu Absatz 1:

Es werden die förmlichen Regelungen zur Inkraftsetzung des Gesetzes getroffen.

Zu Absatz 2:

Die Übergangsbestimmung ist aufgrund der Jährlichkeit des Haushalts erforderlich.